J. publ. G.
420
m

J. publ G. 420 m 2°

Untersuchung

J. publ. G. 420m

Ad Rel. vom 24. May 1775. N. 22.

Unpartheyische Untersuchung,

was es

mit dem Religions-Zustande,

wie auch

mit den Rechten CIRCA SACRA

in der

zwischen dem Hochfürstlichen Hause

Baden

und

dem Hochfürstlichen Hause

Pfalz-Zweybrücken

gemeinschaftlichen

hintern Gravschaft Sponheim

vor eine Beschaffenheit habe.

Mit Beylagen von Num. I. bis IX.

Carlsruhe, 1775.
gedruckt bey Michael Maklott,
Marggrävlich Badischen Hofbuchhändlern auch Hof- und Canzley-Buchdruckern.

Bayerische Staatsbibliothek München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Der Gegenstand dieser Schrift ist zwar, wie der Titel ausweiset, die gemeinschaftliche hintere Gravschaft Sponheim, und die Entwickelung der Frage, was vor Rechte circa sacra in derselben jeder von beeden höchsten Gemeinsherrschaften zukommen oder nicht.

Allein sie dörfte aus einem doppelten Grunde auch vor das gelehrte Publicum interessant seyn.

Der erste ist dieser, daß man dem von dem catholischen Hochfürstlichen Hause Baden-Baden vormals schon erregten Streite circa sacra in dieser gemeinschaftlichen Gravschaft die bekannte schöne Schrift zu danken hat, die im Jahr 1742. unter dem Titel: „CHRISTIANI LIBERI kurze doch gründliche „Untersuchung der Conventional- oder Collegial- „rechte der evangelischen Kirchen und deren recht- „mäßigen Verwaltung„ heraus gekommen ist.

Der wahre Verfasser dieser Schrift ist der ehemalige Pfalz-Zweybrückische Herr Superintendent Liernur, und man darf nur solche mit gegenwärtiger Druckschrift vergleichen, so wird die dabey gehabte Absicht einem jeden in die Augen fallen.

Der andere Grund bestehet in dem wichtigen Antheile, den diese gemeinschaftliche Gravschaft an der bekannten im Jahr 1653. geschehenen Reichstags-Proposition wegen Einführung des Simultanei in Gemeinsherrschaften gehabt hat. Eine Wahrheit, die bisher nicht bekannt gewesen, und deren Bemerkung denen Herrn Publicisten nicht ganz gleichgültig seyn dörfte.

Uebrigens bittet man, die Beurtheilung dieser Schrift nach der ungemeinen Zeitenge, in welche man durch die dermalige Lage der Sachen in der Gravschaft sich eingeschränkt gesehen, geneigtest abzumessen. Carlsruhe den 2ten May 1775.

Innhalt.

Innhalt.

Erster Abschnitt.

Historische Nachricht von dem Religions-Zustande in der hintern Gravschaft Sponheim. Seite 1.

Zweyter Abschnitt.

Wie weit die Rechte catholischer Landesherrn circa sacra in Ansehung evangelischer Unterthanen gehen, wann der Religions-Zustand des Landes im Entscheidjahre evangelisch gewesen. Seite 19.

Dritter Abschnitt.

Worinn gezeiget wird, wie es mit Ausübung der Rechte circa sacra in der hintern Gravschaft Sponheim von der Reformation an gehalten worden. Seite 59.

Vierter Abschnitt.

Anwendung des bisher ausgeführten auf die Rechte circa sacra des evangelischen Hochfürstlichen Hauses Baden, und des catholischen Hochfürstlichen Hauses Pfalz-Zweybrücken, als höchster Gemeinsherrschaften in der hintern Gravschaft Sponheim. Seite 80.

Erster

Erster Abschnitt.

Historische Nachricht von dem Religions-Zustande in der hintern Grafschaft Sponheim.

§. 1.

Die Gravschaft Sponheim ist von alten Zeiten her in die vordere und hintere abgetheilet worden. Schon in dem 13ten Jahrhunderte wurden beede diese Gravschaften von zwoen besondern Linien regieret, und weil die hinter-Sponheimische Linie ihre Residenz auf dem Schlosse Starkenburg bey Trarbach, die vordere aber ihren Wohnsitz zu Creuzenach nahme, so wurden sie von da an von dem Orte ihrer Wohnung die Starkenburg- und Creuzenachische Linien genennet. (1)

Von der Gravschaft Sponheim überhaupt.

An der vordern Gravschaft besitzet Baden-Baden ³⁄₅tel und Churpfalz ²⁄₅tel, welche seit 1707. abgetheilet sind. Die hintere Gravschaft aber besitzen Baden und Pfalz-Zweybrücken pro indiviso zu gleichen Theilen.

Die Geschichte, wie diese Chur- und Fürstliche Häuser dazu gekommen, gehöret an einen andern Ort.

(1) Von den ehemaligen Graven von Sponheim sehe man des Herrn Hofrath Kremers diplomatische Beiträge zum Behuf der teutschen Geschichtskunde, deren ganzer erster Band voll von dahin gehörigen Nachrichten ist.

§. 2. Hier

§. 2.

Hier ist von dem Religions-Zustande in der hintern Gravschaft Sponheim die Rede.

Hier ist von dem Religions-Zustande in der hintern Gravschaft Sponheim die Rede.

Diesen wird man, was die höchste Gemeinsherrschaften anlanget, aus der eigends deshalb gefertigten Tabelle auf einmal übersehen können.

Beilage I.

Man wird daraus wahrnehmen, daß die Badische Gemeinsherrn, Marggrav Bernhard III. und dessen Herr Sohn, Marggrav Philibert, unter den ersten Bekennern der Evangelisch-Lutherischen Religion gewesen.

Daher kame es, daß solche auch bei den Unterthanen in der Gravschaft zeitlich Wurzel fassete. Dann der erste evangelische Prediger zu Trarbach, Johann Müller, starbe bereits im Jahr 1556. (1)

(1) Nach dem Zeugnisse Johann Hofmanns, ehemaligen Rectors zu Trarbach, in der Trorbachischen Ehren-Säule. S. 302.

§. 3.

Anfang der Reformation im Jahr 1557.

Die eigentliche Reformation aber nahme erst im Jahr 1557. ihren Anfang.

Damals waren beede Gemeinsherrn, Herzog Fridrich II. zu Simmern, nachmaliger Churfürst unter dem Namen des IIIten, dessen am 18ten May 1557. verstorbener Herr Vatter Pfalzgraf Johann II. von Simmern noch auf seinem Todbette sich zur Augspurgischen Confeßion bekannt hatte, und Marggrav Philibert zu Baden der evangelisch-lutherischen Religion zugethan.

Diese Herrn bedienten sich des in dem kurz vorhergegangenen Religionsfrieden allen protestirenden Fürsten zugestandenen Rechts, und gebrauchten hiezu den Strasburgischen Doctorem Theologiæ Marbach und den Simmerischen Superintendenten, Nicolaum Beuckium. Denen Römisch-Catholischen Priestern, welche sich zur Religionsänderung nicht bequemen wollten, wurde ein freyer Abzug verstattet.

Man

Man findet aber nicht, daß sich ein einiger geweigert habe. (1)

(1) Zu Umgehung überflüßiger Allegationen bemerket man ein vor allemal, daß bei Entwerfung dieser historischen Nachricht ein den ehemalig Pfalz-Birkenfeldischen Regierungsrath Johann Caspar Zillesius zum Verfasser habendes Manuscript, welches den Titel führet:

„Westphälische Friedensschlußmäßige Beleucht- und Erörterung „der zwischen beiden resp. Evangelisch- und Römisch-Catholi„schen Fürstlichen Gemeinsherrschaften der hintern Grafschaft „Sponheim, Pfalz und Baden, noch jetzo vorwaltenden Kirchen„Strittigkeiten, verfasset im Jahr 1671.

ferner eine Pfalz-Birkenfeldische gedruckte Deduction, deren Titel ist:

„Species facti, wie es von Zeiten des Religions- und „Münsterischen Friedens bis hieher in der hintern Grafschaft „Sponheim in puncto Religionis Evangelicæ gehalten „worden, und was gegen die Hochfürstliche Pfalz-Birken„feldische wohl hergebrachte Gerechtsame die Fürstlich Badische „Mitgemeinsherrschaft vor Neuerungen darinnen einzuführen, ja „mit Gewalt sich in Possession der jurium circa sacra zu „setzen, und dadurch die Evangelische Religion zu drucken sich „unterstehet. 1716.

sodann ein den Pfalz-Zweybrückischen Herrn Regierungsrath, Heinrich Bernhard Patrick, zum Verfasser habendes Manuscript unter dem Titel:

„Sponhemia sacra, oder ausführliche Nachrichten von „dem Kirchenwesen in der hintern Grafschaft Sponheim, und zu„gleich bestgegründete Vernunft-Geschicht- Vertrag- und Gesetz„mäßige Vertheidigung der alleinigen Evangelischen Kirchen„Rechten des Hochfürstlichen Hauses Pfalz-Zweybrücken in dieser „mit dem Catholischen Hochfürstlichen Hause Baaden-Baaden „gemeinschaftlichen Grafschaft. Mit Beilagen von Num. 1. „bis 90. nebst vielen subadjunctis. 1755.

und endlich ein von dem noch lebenden Zweybrückischen Herrn Regierungsrath, Jonas Birke, um das Jahr 1762. verfaßtes von des regierenden Herrn Herzogs zu Zweybrücken Hochfürstlichen Durchlaucht mit gnädigster Zufriedenheit aufgenommenes Manuscript von dem Religions-System in der hintern Grafschaft Sponheim zum Grunde geleget worden.

§. 4.

Fortsetzung derselben mittelst gemeinschaftlicher Einführung einer Kirchenordnung.

Als im Jahr 1560. der Veldenzische Antheil an der hintern Grafschaft kraft eines im Jahr 1553. unter allen damaligen Pfalzgraven errichteten Vertrags (1.), an Pfalzgrav Wolfgang zu Zweibrücken und Neuburg gelangete, wurde das Reformationswerk in der hintern Gravschaft eifrig fortgesetzt.

Es hatte dieser Herr schon im Jahr 1557. eine Kirchenordnung in seinen Landen publiciren lassen, welche bei denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten im Reiche als ein Muster in dem äusserlichen Gottesdienste und Kirchenregimente angesehen, und deßwegen in verschiedene Sprachen übersetzt worden.

Diese Kirchenordnung wurde im Jahr 1560. neu gedruckt, und mit gemeinsherrlicher Bewilligung in der hintern Gravschaft Sponheim eingeführet.

Aus einem Schreiben einiger evangelischer Pfarrer der hintern Gravschaft Sponheim sub præs. 6ten April 1566. erhellet, daß zu selbiger Zeit die evangelische Religion schon allenthalben in der Gravschaft muß im Schwange gewesen seyn. Dann sie bitten darinn um einen Superintendenten zu Erhaltung der eingeführten Confeßion und Reformation.

(1) Man findet diesen Vertrag in Tolners Cod. Diplom. Palat. Num. 224.

§. 5.

Nur in dem Crövér Reiche hindert Churtrier die Reformation.

Nur in dem Cröverreiche wollte es nicht gehen. Dann weil daselbst Churtrier ein von der Familie von Daun in dem vierzehnden Jahrhunderte an sich gebrachtes, in dem alten Weisthume und sonst als ein Amtsdienst beschriebenes Vogteiamt auszuüben hatte, und dieses als ein condominium pro tertia parte angesehen werden wollte, (worüber nachgehends, weil man Churtrier keine Obrigkeit, sondern nur das Protectorium im Cröverreiche zugestunde, ein Proceß an dem Cammergerichte entstanden,) so widersetzte sich der Herr Churfürst zu Trier, als anmaslicher Gemeinsherr, der Einführung des Simultanei der Augspurgischen Confeßion, und

und bediente sich in einem am 20sten Jun. 1566. an den Sponheimischen Oberamtmann abgelassenen weitläuftigen Schreiben folgender Gründe: „Was aber die Gemeinschafften anlangt; davon ist in dem Religions-Frieden noch „einiger andern Reichs-Constitution oder Abschied nichts ver„sehen oder geordnet, sondern in der Disposition und Ver„ordnung der gemeinen beschriebenen Rechten und alten „Herkommen gelassen worden; welche gemeine Reichs „Recht nit gestatten oder zugeben, daß in den Ge„meinschaften ein Theil ohne des andern Verwilli„gung eine Erneuerung möge vornehmen, auch den „nit wollenden Theil solches zu willigen nit allein nicht „verbinden, sondern ihme sich dagegen zu handhaben zu„lassen.„

§. 6.

Von der catholischen Religion Marggrav Philipps, die aber in der Religions-Verfassung nichts änderte.

Im Jahr 1569. starben beede Gemeinsherren, und zwar Pfalzgrav Wolfgang den 11ten Jun. dieses Jahrs zu Nessuno, einem Flecken drey Meilen von Limoges an einem hitzigen Fieber, da er eben im Begriffe stunde, mit dem Admiral Coligni, dem Haupte der Hugonotten, sich zu vereinigen, (1.) Marggrav Philibert aber den 3ten Oct. solchen Jahrs, an welchem Tage er in dem bey Moncontour in der Provinz Poitou mit den Hugonotten vorgefallenen Treffen gleich in dem ersten Angriffe sein Leben verlohre. (2.)

Marggrav Philibert hinterliesse einen einzigen neunjährigen Sohn, Namens Philipp, welcher von seinen Vormündern in der Römisch-catholischen Religion erzogen wurde, und wegen der von Marggrav Carl II. von Baden-Durlach verlangten Vormundschaft schon im 13ten Jahre von dem Kaiser vor majorenn erkläret wurde. (3.)

Die vätterliche Lande, wie auch die hinterbliebene Räthe, insonderheit der Canzler Vahrenbühler, waren noch evangelisch.

Ueberhaupt machte die catholische Religion dieses Herrn in der Religions-Verfassung der Gravschaft keine Aenderung.

(1.) Herrn Kirchenrath Sachsen Badische Historie Th. III. S. 234.

(2.) Eben das. S. 238.

(3.) Man sehe davon das Diarium *Ludovici* Comitis Witgensteinii continens acta judicii aulici in Comitiis 1570. in des Herrn von Senkenbergs Sammlung von ungedruckt- und raren Schriften, Th. II. S. 75.

§. 7.

Kirchenvisitation und Eintheilung der Gravschaft in zwey Inspectionen.

Er starbe im Jahr 1588. ohne Erben, und ihme folgete der ebenfalls catholische Marggrav Eduard Fortunat zu Rodemachern.

Unter den ersten Verhandlungen dieses Herrn mit dem evangelischen Gemeinsherrn der Gravschaft auf dem im Jahr 1589. gehaltenen Tage ware die Handhabung der hergebrachten alleinigen Ausübung der Augspurgischen Confeßion, und was derselben anhanget, nach der Kirchenordnung durch eine verabredete Visitation derer Kirchen und Schulen.

Diese Visitation dauerte 10. Jahre, und wurde erst im Jun. 1599. zu Winningen der Schluß daran gemacht.

Sie schafte in dieser Zeit alle noch vorhandene Ueberbleibsel des Pabstthums, als Beinhäuslein, Bilder, Sacramenthäuslein u. s. w. vollends ab, und theilte zu mehrerer Beobachtung der Kirchen- und Visitationsordnungen, mithin zu Aufrechthaltung der dadurch vestgestellten alleinigen Ausübung der Augspurgischen Confeßion, die ganze Gravschaft in zwei Inspectionen, wobei zugleich denen verordneten Inspectoren die öftere Haltung theologischer Convente, die Visitation der Schulen, Abschaffung päbstischer Handbücher u. s. w. eingebunden, denen Beamten aber die Handhabung anbefohlen wurde.

§. 8.

Gränzen, binnen welchen dieser Herr bei Uebung des catholischen Gottesdienstes sich halten müssen.

Die verdrüßliche Umstände dieses Herrn hatten denselben genöthiget, seine Residenz zu Castellaun in der hintern Gravschaft zu suchen, und weil der Herr Pfalzgrav zu Birkenfeld residirte, so veranlassete solches beede Gemeinsherren, im Jahr 1595. die Aemter Castellaun und Birkenfeld in Ansehung der Gefälle und Nutzbarkeiten gegen einander zu vertauschen.

Es wurde aber in dem Tausch-Contracte die unveränderliche Beobachtung der Kirchen- und andern dergleichen geistlichen Ordnungen in dem Amte Castellaun ausdrücklich vorbehalten.

Daher liesse auch der Herr Marggrav sich mit der zu Castellaun vorhandenen alten Schloß-Capelle, in andern

Aemtern aber, in welche er kam, damit begnügen, daß er 1) in seinem Gemache, 2) durch seinen Hof-Caplan, 3) auf einem mit sich geführten geweyheten Altar, 4) in der Stille konnte Meß lesen lassen, und zwar dieses allein 5) wann und wo er gegenwärtig ware, gestalten auch seiner eignen Frau Mutter, einer gebohrnen Königlichen Prinzeßin aus Schweden, als sie sich einmal auf einige Zeit in dem Schlosse Grävenburg bey Trarbach aufgehalten, und einen Meßpriester zu halten begehrt, solches Pfälzischer Seits durchaus nicht zugestanden worden.

§. 9.

Tod beeder Gemeinsherrn im Jahr 1600. und Folgen desselben.

Im Jahr 1600. starben abermal beede Gemeinsherren kurz nacheinander, und zwar Marggrav Eduard Fortunat den 8ten Jun. zu Castellaun, (1) Herzog Carl zu Birkenfeld aber den 6ten December.

Auf Seiten Pfalz-Birkenfeld entstunde eine Vormundschaft, und in dem Marggrävlichen Hause der bekannte Legitimations- und Successions-Streit wegen der von Marggrav Eduard Fortunat verlassenen Kinder, welche der damalige Herr Marggrav zu Baden-Durlach nicht vor fürstenmäßig erkennen wollte.

Daher führte die Pfälzische Vormundschaft die Administration der hintern Gravschaft auch zum Marggrävlichen Antheile, mit Vorbehalt eines jeglichen Rechts, einige Jahre allein, und wurde gleich bey der ersten vormundschaftlichen Zusammenkunft die genaue Beobachtung der gemachten Visitations- und anderer kirchlichen Verordnungen beschlossen.

(1) Daß dieser Herr zu Castellaun und nicht zu Brüssel gestorben, bezeuget aus einer Badischen Handschrift auch Joh. Hofmann in der Trorbachischen Ehrensäule S. 178. und 197.

§. 10.

Aufnahme Marggrav Georg Friedrichs von Baden-Durlach in die Gemeinschaft der Gravschaft, und Folgen dieser Aufnahme.

Im Aug. 1605. wurde Marggrav Georg Friedrich zu Baden-Durlach, in Gefolge eines Kaiserlichen Reichshofraths-Decrets, von der Pfälzischen Vormundschaft in die Gemeinschaft der Gravschaft aufgenommen.

Dieser Herr ware bekanntlich der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan, und wurde daher in dem wegen dieser Aufnahme gefertigten Recesse unter andern vestgestellet, daß in exercitio Religionis, vermöge der hergebrachten Kirchenordnung, alles in dem vorherigen Stande gelassen werden sollte. Beylage II.

Es halfe auch derselbe in dem Jahre 1608 bei einer gemeinschaftlichen Kirchen-Visitation das dabei wahrgenommene noch einzige Ueberbleibsel des Pabstthums, die sogenannte Hagelfeyertage, abschaffen, und ist überhaupt leicht zu erachten, daß während des bis den 5ten Nov 1622. gedauerten Condominats dieses wegen seiner Standhaftigkeit in der evangelischen Lehre bekannten Herrn keine catholische Religionsübung werde aufgekommen seyn, so gar, daß, nachdeme die immittelst entstandene Böhmische Unruhen auch die hintere Graveschaft Sponheim mit betroffen, und die Spanische Auxiliar-Trouppen des Kaisers die Stadt Trarbach den $\frac{1}{11}$ten Nov. 1620. eingenommen, in der errichteten Capitulation denen Bürgern und Nachkommen derselben und des Oberamts versprochen worden, ihre Religionsübung in Kirchen und Schulen frey zu lassen, in Gefolge dessen die Spanische Garnison ihren Gottesdienst theils publice in dem eine Stunde davon gelegenen catholischen Flecken Cröve (§. 5.) theils aber wegen, daselbst eingerissener ansteckenden Krankheit, zu Trarbach, jedoch 1) nur in einem Privathause und 2) durch einen Regiments-Caplan gehalten hat.

§. 11.

Marggrav Wilhelms Versicherung, die evangelische Religion und Kirchen-Ordnung in hergebrachtem Wesen zu lassen.

Der §. 9. bemerkte Badische Legitimations- und Succeßions-Streit wurde am 26sten Aug. 1622. bey dem hochlöblichen Reichs-Hofrath zu Gunsten der Eduardischen Kinder entschieden, und der älteste Prinz Wilhelm den 5ten Nov. 1622. durch eine Kaiserliche Commißion in die hintere Gravschaft Sponheim eingesetzet.

Bei dieser Aufnahme mußte derselbe seinem Gemeinsherrn, dem Pfalzgraven, unter andern angeloben, das exercitium religionis, und christliche Kirchenordnung in hergebrachtem Wesen und Stande ungeändert beruhen, und nichts innoviren zu lassen.

Es ware aber in dieser Kirchenordnung alle andere öffentliche Religionsübung, ausser der evangelischen, verbotten.

§. 12.

Neuerungen im Religions-Wesen durch den Spanischen Gouverneur im Jahr 1625.

Erst im Jahr 1625. den 19ten Jul. fiele etwas vor, welches der evangelischen alleinigen Religionsübung in der Gravschaft eine Ausnahme drohete.

An

An diesem Tage erliesse der Spanische Gubernator der untern Pfalz, Don Verdugo, den Befehl an den Magistrat zu Trarbach, „daß in Erwägung der Ungelegen„heit, so den Garnisons-Officianten und Soldaten in deme „verursacht würde, daß sie zimlich weit nach der Kirchen „und zum Gottesdienst zu gehen, derselbe der Stadt-Kir„chen Chor dergestalt accommodiren lassen sollte, damit in „demselben der Gottesdienst nach altem catholischen Gebrauch „exercirt, und das Amt der heiligen Meß celebrirt werden „möge, immittelst aber sollte der Bürgerschaft in ihrer An„dacht kein Eintrag geschehen.„

Es stellte auch den Sonntag darauf der Capitain Haccart, als Commandant zu Trarbach, eine Proceßion von seiner Behausung aus bis in die Kirche an, und liesse so wohl auf dem Marktplatze, als auch in der Kirche daselbst auf einem eigends zugerichteten Altar Meß halten, dergleichen seit mehr als 70. Jahr nicht geschehen ware.

§. 13.

Pfalzgrav Georg Wilhelms Beschwerde dargegen.

Gegen diesen Vorgang beschwerte sich der Herr Pfalzgrav Georg Wilhelm aufs äusserste durch Schickung und Schreiben an den Gouverneur Verdugo und den Commandanten Haccart, nannte solchen eine unzuläßige Neuerung, und bate auch den Herrn Marggraven, sich hierinn von ihme nicht abzusondern, noch dergleichen denen gemeinschaftlichen Unterthanen zu grossem Nachtheile gereichende Attentate zu gestatten, sondern mit befördern zu helfen, damit es bei dem alten Herbringen verbleibe, bevorab die andern Commandanten, Bauer, Cassati, Heze und andere mit dem privat-Gebäu sich begnüget hätten.

Der Gouverneur entschuldigte sich in zweien Antwortschreiben damit: 1) daß er dem Commandanten befohlen, denen Unterthanen des Herrn Pfalzgraven und Einwohnern in ihrem exercitio religionis einige Ungelegenheit nicht zuzufügen, 2) daß er ihn berichtet, der Chor in der Kirche stünde leer, 3) daß die Seuche, welche etlicher Orten der Ends graßire, bei damaliger Hitze leichtlich unter der Soldatesca einreissen könnte, 4) daß dieses exercitium blos vor den Commandanten und seine Soldaten gemeint, und nicht unbillig seye, daß der Soldat seinen Gottesdienst, wo er garnisonire, haben möge.

Der Herr Marggrav hingegen entschuldigte sich in seinem Antwortschreiben vom 6ten Aug. 1625. wegen der ihme angesonnenen Mitangehung des Gouverneurs, bezeugte aber doch, wie er ungern verstanden, daß von den Hispanischen über gegebene vielfältige Vertröstung beschwerliche novitates in der gemeinen hintern Gravschaft introducirt werden wollen, und gabe dem Herrn Pfalzgraven den Rath, den Don Verdugo seines vorigen Versprechens zu erinnern, und um Abstellung dieser novitatum anzulangen, welchemnach auf erfolgende Beantwortung ein gesamt-Schreiben verfertiget werden könnte.

§. 14.

Kaum ware dieses abgewendet, so ereignete sich im Jahr 1628. ein noch viel bedenklicherer Vorgang.

Churtrier will im Jahr 1628. die catholische Religion wieder einführen, so aber die Spanische Regierung zu Creuzenach verhindert.

Der Herr Erzbischof zu Trier, als vormaliger Dioecesanus wollte gegen den Religionsfrieden eine Reformation in der Gravschaft vornehmen, und hatte hiezu ein vermuthlich in demjenigen Consilio, aus welchem das bekannte Kaiserliche Edict vom 6ten März 1629. wegen Restitution der geistlichen Güter hervor gebrochen, am 7ten April 1628. resolvirtes Kaiserliches Commissorium nebst einem Auxiliatorio an die Infantin zu Brüssel erhalten.

Allein die Spanische Regierung zu Creuzenach ware ihme entgegen, und liesse dem Herrn Pfalzgraven den Antrag thun, bei der Infantin zu begehren, daß sie in Religionssachen wider ihn und seine Unterthanen, als die jederzeit der Augspurgischen Confeßion zugethan gewesen und noch seyen, nichts neuerlich vornehmen, noch andern etwas dergleichen zu unterstehen verstatten wolle. Ihre, der Regierung, Bedenken, daß sie bisher keine Reformation in der hintern Gravschaft Sponheim vorgenommen, seye fürnemlich gewesen, daß die Augspurgische Religion darinn exercirt und getrieben würde, und dann des Herrn Pfalzgraven Sache und Dero Lande mit der Churpfalz nichts zu schaffen hätten.

Eine weitere Ursache aber, warum die Spanische Regierung sich dem Trierischen Begehren nicht fügete, hatte der Intendant dem an ihn abgeschickten Pfälzischen Rath, D. Faber, im Nov. 1628. eröfnet: „daß nemlich sie Chur-„Trier wohl gehen hörten, und es dem Churfürsten nicht „allein um die Reformation, sondern allem Ansehen nach, gleich-

„gleichwie zu Veldenz, auch um die jura secularia zu thun „seye, welches sie aber zu gestatten nicht gemeint seyen.„

Und ob zwar der Herr Marggrav am 15ten Jänner 1629. dem Herrn Pfalzgraven nicht verhielte, daß er diese Wiedereinführung der catholischen Religion vielmehr zu befördern, als zu verhindern sich schuldig erkenne, so schriebe er jedoch an den Churfürsten zu Trier, „daß er vernommen, „wie mit Reintroduction des catholischen exercitii in dem von „ihm allein innhabenden, dannoch aber gemeinschaftlichen „Amt Castellaun der Anfang gemacht werden solle. Ob er „nun ihm darinnen kein Maas und Ordnung zu geben, gleichwohl aber ein solches, ohnerwartet der Infantin und der „Creuzenachischen Regierung Erklärung, ihn so wohl bei die„ser, als dem Herrn Pfalzgraven in ungleichen Verdacht „bringen würde, so würde ihm lieber seyn, wann er dieser „Wiedereinführung in dem vornehmsten Ort Trarbach einen „Anfang machen liesse, weshalben er auch an gedachte Regie„rung ohnlängst geschrieben habe.„

Ein Beweis, daß damal weder zu Trarbach noch zu Castellaun eine öffentliche catholische Religions-Ubung gewesen.

§. 15.

Neuer Vorgang im Jahr 1629. und die darauf erfolgte Spanische Besitznehmung der Kirche zu Trarbach.

Unversehens aber kame an den commandirenden Capitain zu Trarbach von dem Spanischen Gouverneur de Sylva der Befehl, dem Magistrat und den Kirchendienern anzuzeigen, daß sie sich des exercitii religionis in dasigen Kirchen zu enthalten hätten.

Der Vollzug dieses Befehls sollte am 21sten März 1629. vor sich gehen.

An diesem Tage, welcher ein Sonntag ware, begaben sich der Capitain und ein Jesuite, nachdeme sie dem Schulmeister den Schlüssel abgenommen, in die Kirche. Allein was geschahe? der heldenmüthige Herr Pfalzgrav, Georg Wilhelm, begabe sich schnell auf den Weg nach Trarbach, und nachdeme er die ganze Nacht geritten, erschiene er gegen jedermanns Vermuthen persönlich in der Kirche, legte den blossen Degen auf den Altar, und zerstöberte dadurch die zu feyerlicher Besitznehmung der Kirche häufig versammlete aus-

wärtige Ordensgeistliche eben so, wie die angestellte Procession. (1.)

Indessen erfolgte nach seiner Abreise die Besitznehmung der Kirche dannoch, und die Bürgerschaft sahe sich genöthiget, ihren Gottesdienst in einem herrschaftlichen Gebäude vor der Stadt zu suchen.

Das Andenken dieser Geschichte, so wie des während dem damaligen Kriege ausgestandenen grossen Elends, ist lange Zeit hernach durch das anfangs vor die Wiedereinräumung der Kirche und nachher vor den erlangten Frieden angestellte jährliche Dankfest (2.) erhalten worden.

(1) Man sehe davon auch Johann Hofmanns Trorbachische Ehrensäule S. 727. 728. 729.

(2) Eben daselbst S. 748 — 751.

§. 16.

Pfalzgrav, Georg Wilhelm sucht und findet Hülfe dargegen bei dem Kaiser.

Der Herr Pfalzgrav wendete sich also an den Kaiser, und ware so glücklich, am 9ten Aug. 1629. aus hochpreislichem Reichs-Hofrathe eine Kaiserliche Untersuchungs-Commißion auf Churmainz und Hessen-Darmstatt zu erhalten.

Zugleich ergienge an die Infantin zu Brüssel ein Abmahnungs-Rescript, den Herrn Pfalzgraven in exercitio Augustanæ Confessionis wider den Religions- und Profanfrieden nicht beschweren zu lassen, und ist merkwürdig, wann zugleich darinn gemeldet wird, daß dem Kaiser von diesem Werke, ausser was ihme erst jetzo klagend vorgebracht worden, nichts bewußt seye.

§. 17.

Herstellung des evangelischen Kirchenwesens im Jahr 1632.

Immittelst hatte diese Commißion keinen Fortgang und der Bedruck der Spanischen Garnison dauerte bis 1632. da nach Eroberung des Trarbacher Schlosses Grävenburg durch die Schwedische Waffen, so den 16ten Jul. 1632. geschehen, das evangelische Kirchenwesen in den vorigen Stand wieder hergestellet worden.

§. 18.

§. 18.

Diese Herstellung ware mit einem alle fremde Religions-Uebung ausschliessenden Rechte verbunden. Folgen dieser Herstellung.

Die Würkungen davon zeigten sich bald.

Dann als im Jahr 1635. der Herr Marggrav Hermann Fortunat, ein Bruder des Herrn Marggrav Wilhelms, als Kaiserlicher Obrister die Schweden aus Trarbach delogirte, und im November darauf die catholische Religions-Uebung in dasiger Kirche einführen wollte, thate der Herr Pfalzgrav glimpfliche Remonstration dargegen. Worauf der Herr Marggrav sich vernehmen liesse, „daß ihme „einiges Reformations-Werk nicht in den Sinn gekommen, „sondern er es bey denen zwischen beeden Gemeinsherrn vor„gegangenen alten Vergleichungen bewenden lasse. Allein „weil seine kranke Gemahlin in der dem heiligen Nicolao de„dicirten Kirche vor sie sacrum zu halten inständig begehrt, „auch vor ihn, seine Hofgenossen, Officiers und Soldaten „ohne gebührlichen Gottesdienst zu leben, nach ihrer Reli„gion nicht verantwortlich, in einem privat-Gemache aber „denselben zu halten nicht dienlich seye, als wolle der Herr „Pfalzgrav das vorhabende Exercitium vor keinen präjudi„cirlichen Eingang halten, und werde im Werk erscheinen, „daß kein Präjudiz gesucht werde, und alle bisher cultivirte „freundvetterliche Vertraulichkeit in beiden Häusern erhalten „bleiben möchte.„ Mit welcher Erklärung aber der Herr Pfalzgrav sich nicht begnügete, sondern dem Herrn Marggraven weitere Vorstellung thun, und ihn ersuchen liesse, nicht allein den in der Kirche aufgerichteten Altar abzuschaffen, sondern auch mit dem exercitio catholicæ religionis in derselben innezuhalten, und nichts ferner zu tentiren. Wozu sich derselbe auch endlich verstunde, und solches dem Herrn Pfalzgraven durch seinen Secretarium in Gegenwart eines Notarii und Zeugen eröfnen liesse, mit dem alleinigen Vorbehalte, die Sache an seinen Herrn Bruder zu berichten.

So gar wurde dieses ausschliessende Recht auch auf die Privatübung der catholischen Religion erstreckt.

Beispiele hievon sind die im Jahr 1652. geschehene Widerrufung der dem catholischen Freiherrn von Daun, als gemeinschaftlichen Oberamtmann zu Trarbach und zugleich Commandanten zu Grävenburg, 10. Jahre vorher vor sich, seine

Haußgenossen, Dienstbotten und catholische Soldaten gestatteten Privatübung seiner Religion, wie auch die dem Badischen Keller am 4ten Dec. 1648. geschehene Abschlagung der gesuchten Erlaubnis, die Messe auf dem Schlosse mit-besuchen zu dörfen.

§. 19.

Reichstags-Proposition wegen Einführung des Simultanei in Gemeinsherrschaften, und welchen Antheil daran die hintere Gravschaft Sponheim gehabt.

Was im Jahr 1653. wegen der Gemeinschaften auf dem Reichstage vorgekommen, ist eine bei den Publicisten bekannte Sache.

Es wurde nemlich von denen Directoriis am $\frac{19}{29}$sten Julius 1653. unter andern auf ein Simultaneum abzielenden Materien in Proposition gestellet: „Wann zweierlei „Stände, deren einer der catholischen Religion, der andere „aber der Augspurgischen Confeßion zugewandt, eine gemei„ne Herrschaft mit aller hohen und niedern Obrigkeit zugleich „in Besitzung haben, ob demjenigen, welcher einer andern „Religion, als die Einwohner des Orts, gemeiniglich zuge„than ist, seiner Religion öffentliche Uebung in derselben „Kirchen zu gebrauchen frey stehe, und dabei auch diejenige „Unterthanen zuzulassen, welche seiner Religion schon zuvor „gewesen, oder erst neuerdingen darzu tretten, ohngeachtet „dergleichen Religionsübung in selbiger Kirchen Anno 1624. „nicht im Brauch gewesen wäre.„ (1)

Buckisch meldet, es hätte die Irrung zwischen den catholisch- und evangelischen Graven zu Löwenstein, da jene die öffentliche Uebung ihrer Religion zu Wertheim einführen wollen, zu dieser Proposition Anlas gegeben. (2)

Allein es ist gewiß, daß die gemeinschaftliche hintere Gravschaft Sponheim eben wohl in Ruksicht genommen worden.

Dann der Herr Marggrav Wilhelm ware selbst auf dem Reichstage gegenwärtig, und liesse in einem am 31sten März 1653. mithin kurz vorher an seinen Gemeinsherrn erlassenen Schreiben, worinn er wegen Wiederrufung der dem catholischen Freiherrn von Daun gegebenen Erlaubnis zu Uebung seines privat-Gottesdienstes (§. 18.) sich beschweret, einfliessen: „Der Schluß des Reichstags werde „in dieser Sache vielleicht einige Erläuterung geben. Dann

„es

„es würde diese Materie von andern mehr vorgebracht und „darüber consultirt und concludirt werden. Wann alsdann „der Herr Pfalzgrav sich dabei gravirt befinden sollte, möge „er den Herrn Marggraven vor dem Kaiser und den Ständen „suchen, derer Decision er sich gerne unterwerfen wollte.„

(1) Von Meiern Regenspurgische Reichstags-Handlungen Th. 1 S. 318.

(2) in Observ. ad Instr. pac. ad art. 5. Obs. 130.

§. 20.

Ablehnung dieser Proposition von Seiten der evangelischen Stände.

Allein der Erfolg stimmte mit den Wünschen der Catholischen nicht überein. Dann die evangelische Stände liessen sich vernehmen, dergleichen Frage sey allbereits in dem Friedens-Instrumente, wo nicht disertis verbis, jedoch utiliter decidirt, daß nemlich nach dem Art. 5. §. 43. versu: *in iis locis*, idem status religionis bleiben müsse, wie er im Jahr 1624. gewesen tam ratione publici exercitii quam aliarnm rerum religionem concernentium, und seye daher ohnnöthig, erst neue Interpretationes, dadurch das Friedens-Instrument einer Imperfection arguiret würde, auf die Bahn bringen. Die Herrn Catholici sollten ad casus speciales gehen, und in facto klar machen, wer dis Orts Mangel hätte, so könnte ihme sein Bescheid durch das Instrumentum pacis schon ertheilt werden.

Und damit, nemlich die decisiones in casibus specialibus zu erwarten, begnügten sich auch die catholischen Stände, und nahmen in denen weitern Consultationen nicht weniger auch dieses vor unzweifelhaft mit an, daß dergleichen exercitium simultaneum in denen Gemeinschaften, wo ein Gemeinsherr im Jahr 1624. in possessione juris prohibendi gewesen, nicht statt finde.

§. 21.

Pfalz-Birkenfeld verhindert die Einführung des Simultanei in der Gravschaft, und erhält von Baden nachdrückliche Versicherungen.

Als daher Baden-Baden bei einer im Nov. 1654. gehaltenen gemeinschaftlichen Conferenz berechtiget zu seyn glaubte, das Simultaneum in der Gravschaft einführen zu dörfen, widersprache Pfalz-Birkenfeld solches mit grossem Eifer, und stellte dem Herrn Marggraven frey, wann er sich gravirt befinde, den Herrn Pfalzgraven, wie es sich nach dem

Friedensschluß gebühre, mit Recht zu suchen, mit Bitte, inzwischen aller Neuerungen sich zu enthalten, wobei es auch der Herr Marggrav auf zumal hinzu gekommene nachdrückliche Vorstellungen von Chur-Pfalz und Pfalz Zweybrücken dergestalt bewenden lassen, daß, obwohl folgendes Jahr so wohl der Oberrheinische Craißconvent zu Worms, als der im jüngsten Reichsabschiede §. 191. ad casus restituendorum ex capite amnestiæ & gravaminum angeordnete Reichs-Deputationstag zu Frankfurt gehalten worden, der Herr Marggrav sich weder an diesen beeden Stellen, noch an einem derer höchsten Reichsgerichte gemeldet, vielmehr in den Jahren 1659. und 1660. die in dem Amte Castellaun sich hervor gethane Religions-Beschwerden gröstentheils abgestellet, sonderlich die Proceßionen daselbst untersagt, und in dem bei Gelegenheit der Wiederaufhebung des Tausch-Contracts derer Aemter Birkenfeld und Castellaun am $\frac{7}{17}$. März 1672. abgeschlossenen Recesse die Zusage gethan, „daß „Ihro Hochfürstliche Durchleucht auch Ihres Orts es nach Anleitung des allgemeinen Westphälischen Friedenschlusses der „Religion und Dero exercitii publici & privati und übrigen „Kirchenwesens halber bei gemeinen Beamten und Bedienten, wie auch gemeinen Unterthanen dem termino decisivo anni 1624. gemäs lassen, und, was seithero wider „solches neuerlich und de facto eingeführt worden, würk„lich wiederum abstellen, und in vorigen Stand einrichten „wollen.„

Zur Erläuterung ist hier anzufügen, daß, was von Neuerungen gemeldet wird, nicht etwa in Wegnehmung einer evangelischen Kirche oder sonst etwas dergleichen, sondern darinn bestanden, daß der catholische Hof-Caplan in dem Schlosse zu Castellaun seinen privat-Gottesdienst auf einen öffentlichen Gottesdienst hinaus zu treiben, und dabei zu taufen und zu copuliren, sich anmassen wollen.

Und eben so versprache auch der Herr Marggrav Ludwig Wilhelm bei Beschwörung der Gemeinschafts-Verträge im Jahr 1679. alles dasjenige zu halten und zu erfüllen, was ihme nach Innhalt des Instrumenti pacis und darauf im Jahr 1672. erfolgten Recesses obliege.

§. 22. So

§. 22.

So ware also der Religions-Zustand in der Grafschaft vor, in und nach dem Entscheidjahre evangelisch-lutherisch, und die je und je dargegen gelegte heimliche und öffentliche Minen sprungen entweder ohne Würkung, oder es wurde doch bald alles wieder in den vorigen Stand gestellet. Schluß hieraus auf den evangelisch-lutherischen Zustand in der Grafschaft vor, in und nach dem Entscheidjahre.

Selbst in dem Amte Castellaun, welches Baden-Baden damals kraft Tausch-Contracts nuznieslich besasse, (§. 8.) hatte die daselbst wohnende catholische Eduardische Frau Wittib eine sehr eingeschränkte privat-Uebung ihrer Religion in einem Gemache des Schlosses vor sich und ihre Bediente, und mußte, wann sie mit keinem eignen Priester versehen ware, ihren Gottesdienst in einem benachbarten catholischen Orte ausserhalb Landes suchen. Die wenige catholische Unterthanen aber besuchten die evangelische Predigten, und unterwarfen sich in allen Stücken der Sponheimischen Kirchenordnung.

Und ob zwar im Jahr 1624. die Spanische Garnison in dem neuen Baue zu Trarbach ihren Gottesdienst gehabt, so ist doch von Pfalz-Birkenfeld hierauf wohl erinnert worden, daß dieser actus kein factum possessionis veræ, weil in facto possessionis ein jus possidentis obgleich injustum prätendiret werde, sondern nur ein actus militaris und specialis seye, welcher à tertio & non transigente vorgegangen, und durch die in Art. 2. und 3. des Friedens-Instruments vestgesetzte General-Amnestie, wodurch auch die occasione motuum bellicorum a foederatis geschehene Einträge caßiret worden, aufgehoben seye, und daß diese unverschuldete Kriegs-Pressuren, wann sie nicht währendem 30. jährigen Kriege ein Ende genommen hätten, sich zur Restitution ex capite aliunde, wobei nach Art. 5. §. 13. auf das Entscheidjahr 1624. nichts ankommt, sich würden vereigenschaftet haben, ja, wann auch solches nicht wäre, dieser casus specialis und correspectivus sich höchstens dahin verstünde, daß die Messe soll gehalten werden, wann eine Spanische Garnison zu Trarbach liege, und zwar in einem Privathause.

Wann hingegen währendem sogenannten Reunions-kriege in den Jahren 1687. und 1688. unter bedroheter gefänglicher Einziehung derer sich widersetzenden evangelischen Geistlichen der Gottesdienst vor die Garnison in einigen

Kirchen mit Gewalt, jedoch unter dem Versprechen angefangen worden, daß solche nach deren Abzug wieder völlig geräumet, und den Evangelischen frey gelassen werden sollten, wann zu Sevenich die Sponheimische Vasallen, Graven von Bassenheim, wider den Vertrag von 1584. und so gar gegen den Riswickischen Frieden, nach welchem von Seiten der Catholischen höchstens das Simultaneum allda verlanget werden könnte, die Evangelische mit Stumpf und Stiel vertilget haben, wann auch noch nach dem Badischen Frieden die öffentliche catholische Religionsübung zu Rehbach eingeführet, eine grosse Kirche allda erbauet, und den catholischen Eingesessenen die Glockenfrucht an die das Glockenamt mit-führende evangelische Schulmeister abzureichen verbotten worden, überhaupt aber ausser dem Eroverreiche, (§. 5.) der Vogtey Senheim und dem zu dem Amte Castellaun gehörigen Dreyherrischen, an welchen Orten alles catholisch ist, das Simultaneum an fünf Orten der Gravschaft, benanntlich zu Birkenfeld, Trarbach, Traben, Castellaun und Rehbach zurück geblieben, so gehöret alles dieses, und was sonst etwa hie und da vorgegangen, unter die Ausnahmen, welche dem evangelisch-lutherischen Religions-Zustande in der Gravschaft so gar nicht einigen Abbruch thun, daß vielmehr auch in der Anwendung auf diese gemeinschaftliche Gravschaft ewig vest bestehen bleibet, wann in dem Osnabrückischen Friedens-Instrumente Art. 5. §. 43. verordnet wird: In iis locis, ubi Catholici & Aug. Conf. Status ex æquo jure Superioritatis fruuntur, tam ratione publici exercitii, quam aliarum rerum Religionem concernentium, idem status maneat, qui fuit anno (1624.) dieque (prima Januarii 1624.) supra dictis.

(1.) Man sehe davon die oben in der Note zum §. 3. angezogene Species facti S. 9. wie auch Patricks Sponhemiam sacram §. 83. 85. und thue hinzu des Herrn Etatsrath Mosers Tractat von der Landeshoheit im Geistlichen S. 23. wo eben von der hintern Gravschaft Sponheim die Rede ist, und wohl bemerket wird, daß, wann das Entscheidjahr 1624. auf dergleichen blos militarische Anstalten gezogen werden wollte, auch alle Clöster, Kirchen-Güter rc. denen Evangelischen gehören müßten, wo sie am 1sten Jänner 1624. im Quartier gelegen.

Zweyter

Zweyter Abschnitt.

Wie weit die Rechte catholischer Landesherrn circa sacra in Ansehung evangelischer Unterthanen gehen, wann der Religions-Zustand des Landes im Entscheidjahre evangelisch gewesen.

§. 23.

Was vor Rechte circa sacra einem catholischen Herrn eines Landes, dessen Religions-Zustand im Entscheidjahre evangelisch gewesen, über seine evangelische Unterthanen zukomme, darüber ist schon viel geschrieben worden. Was vor Rechte circa sacra ein catholischer Herr eines im Entscheidjahre evangelisch gewesenen Landes habe,

Hier sollen der ächte Begrif dieser Rechte, der Religions- und Westphälische Friede, und das Reichs-Herkommen von dem Westphälischen Frieden an bis auf diesen Tag die Grundlage seyn, diese Rechte auseinander zu setzen, und das Suum cuique mit möglichster Schärfe zu bestimmen.

§. 24.

Der ächte Begrif dieser Rechte ist aus dem Begriffe von der christlichen Kirche herzuholen. wird gezeiget 1) aus der Natur und Beschaffenheit der Rechte der Kirche.

Wann zwey oder mehrere Personen sich zu einem bestimmten Endzwecke vereinigen, so tretten sie in eine Gesellschaft. Eine solche Gesellschaft ist auch die christliche Kirche. Die Kirche ist eine Gesellschaft, und hat als solche eben die Rechte, welche andere Gesellschaften haben.

Diese ist eine Versammlung mehrerer Menschen, welche nach einer vestgesetzten Lehrform des Gottesdienstes pflegen, und besonders Christum verehren, und ihme dienen, in

in der gewissen Hofnung, dermaleins die ewige Seligkeit zu erlangen.

Was vor Rechte also andere Gesellschaften haben, die können auch der christlichen Kirche nicht abgesprochen werden.

§. 24.

Nähere Bestimmung dieser Rechte.

Keine Gesellschaft kan ohne Ordnung bestehen. Diese macht eben das Band derselben, und unterscheidet die Gesellschaft von einem zusammen gelaufenen Haufen. Es hat also auch die christliche Kirche das Recht, solche Ordnungen zu machen, die theils die Erhaltung und Fortdauer, theils die Beförderung ihres allgemeinen Zwecks zum Grunde haben, und weil diese Ordnungen umsonst wären, wann nicht darüber gehalten würde, so kan sie gewisse äussere Bewegungsgründe bestimmen, welche die Mitgliedere zu Haltung der gemachten Ordnungen antreiben.

Aus dem Rechte der christlichen Kirche, Ordnungen zu machen, fließt das Recht, ein allgemeines Glaubens-Bekänntnis abzufassen, wann Streitigkeiten darüber entstehen, solche beizulegen, und zu bestimmen, welche der streitigen Meinungen öffentlich gelehret werden solle, Liturgien oder Ordnungen von dem äusserlichen Gottesdienste, und denen dabei vorfallenden Handlungen, Ceremonien, und dergleichen zu entwerfen, Gebets- und Vorbitts-Formeln vorzuschreiben, wie sie es nach den Umständen zu ihrer Erbauung dienlich erachtet, Fest- und Feyer- Buß- Bett- und Fasttage anzuordnen, von ihren gemachten Ordnungen, in so ferne solche willkührlich sind, zu dispensiren u. s. w.

Aus dem Rechte, über den gemachten Ordnungen zu halten, fließt das Recht, solche durch öffentlichen Druck bekannt zu machen, Aufsehere, welche dieselbe handhaben, zu bestellen, Belohnungen und Strafen, welche dem Zwecke der Gesellschaft gemäs sind, zu bestimmen und aufzulegen, oder auch nachzulassen, folglich denen, welche gegen die Pflichten handeln, die sie als Mitgliedere zu beobachten haben, ihre Fehler und Excesse zu verweisen, und sie zur Besserung anzumahnen, oder auch ihnen mäßige Geldbussen zu milden Sachen aufzulegen, oder nach Befinden sie von der brüderlichen Gemeinschaft ganz oder zum theil auszuschliessen, und in solche wieder aufzunehmen, Irrende, die sich still halten,

zu

zu toleriren, mit einem Worte, alles das auszuüben, was unter dem Namen der Kirchenzucht begriffen zu werden pfleget.

Es kan auch eine Gesellschaft nicht wohl bestehen, wann sie nicht eine Casse hat, woraus sie die allgemeine Ausgaben, die zu Erhaltung der Gesellschaft nöthig sind, bestritten werden, und wann sie nicht mit einem oder mehreren Bedienten versehen ist, die das ausrichten, was zum Besten der Gesellschaft auszurichten nöthig ist. Folglich kan der Kirche das Recht, öffentliche Collecten anzustellen, die Verwaltung ihrer Güter einem oder mehreren zu übertragen, deren Rechnungen abzuhören u. s. w. nicht abgesprochen werden.

Insbesondere aber erfordert der Zweck einer geistlichen Gesellschaft, daß sie tüchtige Lehrer habe, welche die Gemeinde in den Glaubens- und Lebenslehren unterrichten. (1) Folglich kan die Kirche auch Lehrere erwählen, sie durch andere Kirchendienere examiniren, ordiniren, und präsentiren lassen.

Eben diese Lehrere, so wie andere Bediente, welche sie anzunehmen das Recht hat, kan sie auch entweder auf eine rühmliche Art dimittiren, oder, wann sie es verschulden, ihrer Bedienungen entsetzen.

Ferner ist die Kirche ihrem Hauptzwecke, über reiner Lehre und heiligem Leben zu halten, gemäs so wohl berechtiget als verbunden, die öffentliche Lehre von Irrthümern, wann dergleichen eingerissen, zu corrigiren, und solche nach der heiligen Schrift und ihrem öffentlichen Bekänntnisse in die behörige Reinigkeit zu setzen, die eingeschlichene Mißbräuche in Lehre und Leben auszumustern, u. s. w.

Und weil endlich die Ausübung dieser Rechte nicht wohl anderst, als durch ordentliche Versammlungen samtlicher Mitgliedere der Kirche geschehen kan, so ergiebt sich hieraus auch die Befugnis, Zusammenkünfte oder sogenannte Synoden und Convente zu halten.

(1.) Röm. 10, 14. 15.

§. 25.

Rechte der Landes-Obrigkeit über die Kirche.

Es ist aber die Kirche im Staate, und nicht der Staat in der Kirche.

Die Glieder derselben sind und bleiben Unterthanen. Sie sind und bleiben als Unterthanen der höchsten Obrigkeit des Staates Ehrerbietung, Treue und Gehorsam schuldig.

Diese aber hat als Obrigkeit die Majestäts- oder Hoheits-Rechte über die Kirche, sie mag einer Religion zugethan seyn, welcher sie will.

Das ist das sogenannte jus circa sacra majestaticum, welches auch einer heidnischen Obrigkeit nicht kan abgesprochen werden.

Vermöge dieser Majestäts-Rechte, und derer damit verbundenen obrigkeitlichen Pflichten träget dieselbe auf die Kirche und deren Handlungen ein wachsames Auge, damit unter dem Vorwande der Religion dem Staate kein Nachtheil erwachse. Sie hat das Recht, in so ferne keine Verträge, Friedensschlüsse und dergleichen entgegen stehen, dieser oder jener Religion den Eingang im Staate zu erlauben, oder dieselbe nach Gefallen einzuschränken, oder gar zu verbieten, welches das Reformations-Recht oder das jus reformandi genennet wird, so aber mit dem der Kirche zukommenden Reformations-Rechte (§. 28.) nicht zu vermengen ist, als welches die Erhaltung der Kirche bei reiner Lehre zum Zwecke hat, wo hingegen es bei dem landesherrlichen Reformations-Rechte auf die Zerstöhrung oder Einschränkung der dem Landesherrn nicht anständigen Kirche hauptsächlich angesehen ist. Sie hat nicht allein das Recht, sondern sie ist auch verbunden, die Religion, welcher sie den Eingang im Staate entweder freywillig gestattet, oder kraft vorhandener Verträge, Friedensschlüsse und dergleichen, zu gestatten schuldig ist, zu handhaben und zu schützen. Sie hat die Befugnis, diejenige zu strafen, welche durch ihren Gottesdienst Eingriffe in die Majestäts-Rechte thun. Sie kan sich der Lehre und Gebräuche der Kirche in Absicht auf deren Verhältnis gegen den Staat erkundigen; sie kan Abgeordnete in die Kirchen-Versammlungen schicken; sie kan die Schlüsse und Ordnungen der Kirche bestätigen; sie kan, da ihr daran

gelegen

gelegen ist, zu wissen, was vor Lehrer bei der Gemeine stehen, verlangen, daß die neuberufene Kirchen- und Schullehrer ihr die erhaltene Vocation kund thun, und um die Aufnahme und Protection ansuchen; sie kan selbige in ihren Schutz aufnehmen, und die geschehene Wahl bestätigen, und was dergleichen mehr ist.

Nur in die Rechte der Kirche (§. 28.) muß sie nicht eingreifen. Dann dieses würde keine Ausübung der Majestäts-Rechte, sondern eine Verfolgung der Kirche seyn.

§. 26.

Von dem hieraus sich ergebenden Unterschiede des juris circa sacra collegialis und majestatici, und warum jenes der ganzen Gemeine gehöre.

Hier zeiget sich also der Unterschied zwischen dem jure circa sacra collegiali und dem jure circa sacra majestatico.

Dieses gehöret dem Landesherrn, jenes der Kirche, in so ferne sie eine Gesellschaft ist.

Und zwar ist sie eine gleiche Gesellschaft. Alle Christen sind Brüder. Das Reich Gottes ist nicht von dieser Welt. (1) Unser Erlöser verbietet den Kirchen-Vorstehern ausdrücklich, daß sie nicht herrschen sollen über die Gemeinen. (2)

Kein Glied hat folglich mehr Recht als das andere, und die Rechte, die die Kirche hat, (§. 28.) gehören nicht einem oder dem andern Mitgliede, sondern der ganzen Gemeine.

Daher heissen sie Collegialrechte. Die Gesetze heissen Conventional-Gesetze, die Strafen Conventional-Strafen, und die Gerichtsbarkeit ist unter dem Namen der Conventional-Gerichtsbarkeit bekannt.

(1) Joh. 18.
(2) Luc. 22. 25.

§. 27.

Die Kirche ist nicht nur berechtiget, sondern auch verbunden, die Verwaltung ihrer Rechte einem oder mehreren Mitgliedern zu übertragen.

Die Art und Weise, wie die Kirche ihre Rechte verwalten lassen will, kan verschieden seyn. Sie kan solches in corpore thun. Sie kan aber auch dieselbe einem oder mehreren aus ihrem Mittel übertragen.

Bei grossen Gemeinden ist jenes ohnmöglich, und wann auch kleine und mittelmäßige Gemeinden ihre Rechte in cor-

corpore verwalten, müssen doch gewisse Leute bestellet werden, welche das Recht haben, die Gliedere der Kirche zu berufen, die Sache, worüber gestimmet werden solle, in den Versammlungen vorzutragen, die Stimmen zu zählen, nach den mehresten den Ausspruch abzufassen, die Versammlungen wieder zu erlassen, und dergleichen.

Es ist also die Kirche sowohl berechtiget, als ihrem Zwecke, und der Anweisung des Apostels, alles anständig und ordentlich zugehen zu lassen, (1) gemäs verbunden, die Verwaltung ihrer Rechte einem oder mehreren ihrer Mitgliedere zu übertragen.

(1) 1 Cor. 14, 40.

§. 28.

Sie verlieret aber durch diese Uebertragung ihre Rechte nicht.

Durch diese Uebertragung aber verlieret die Kirche ihre Rechte nicht. Dann ein anders ist, die Rechte selbst, ein anders, deren Verwaltung jemand überlassen.

Diejenige also, an welche der Auftrag geschiehet, sind nur Bevollmächtigte der Kirche. Was sie thun, das thun sie nicht aus eigner Macht, sondern aus dem Auftrage der Gemeinde, welcher sie Rechenschaft schuldig sind.

Mit einem Wort, die Rechte verbleiben der Kirche, und diese hört auch nach deren Uebertragung nicht auf, eine gleiche Gesellschaft zu seyn.

„Sie kan sich auch,„ sind die Worte des Pfalz-Zweibrückischen Herrn Superintendenten Liernur, (1) „nimmer „bei Uebertragung ihrer Direction aller Aufsicht begeben, als „welche originaliter allezeit in ihr haften bleibt, und sich über „die Aufseher und Directoren selbsten mit erstrecken muß. „Denn es geben die Kirchen-Sachen und Geschäften ihre geist„liche Erbauung und das ewige Seelen-Heil ihrer Glieder an, „dessen Besorgung weder das ganze Collegium, noch auch ir„gend ein Glied desselben einem andern lediglich und allein „überlassen kan. 1 Thess. 5, 21. Matth. 7, 15. 16. 1 Joh. 4, „1-3. Gal. 6, 4. 5. Phil. 2, 12.„

(1) in der im Jahr 1742. unter dem Namen Christiani Liberi heraus gegebenen Untersuchung der Conventional- oder Collegial-Rechten der evangelischen Kirchen und deren rechtmässigen Verwaltung. §. 67.

§. 29.

§. 29.

An wen die Kirche die Verwaltung ihrer Rechte übertragen will, stehet bei ihr. Sie kan ihre Rechte übertragen an wen sie will.

Nur giebt die Vernunft an Handen, daß derjenige, an den solcher Auftrag geschiehet, ein Mitglied der Kirche seyn muß. Dann es ist schon an sich widersprechend, das Haupt eines Cörpers, oder einer Gesellschaft zu seyn, deren Mitglied man nicht ist, und nimmer zu seyn begehrt. Nur muß es an ein Mitglied der Kirche geschehē,

Bei der christlichen Kirche aber kommt noch hinzu, daß es da um solche Dinge zu thun ist, die in das Innere der Religion einschlagen und worinn niemand, als der ein Mitglied der Kirche ist, etwas bestimmen kan, ja daß ein jeglicher, der einer andern Religion zugethan ist, nach solcher wünschen muß, daß alle Gliedere ihre Kirche verlassen, und zu der Seinigen tretten möchten, und dessen Interesse folglich von dem Interesse der Kirche nicht nur verschieden ist, sondern auch demselben gerade entgegen stehet.

Ihre Rechte also einem Fremden zu übergeben, ist ihrem Zweck entgegen, und daher von Christo verbotten, wie man die Beweise hierüber bei dem Pfalz-Zweibrückischen Herrn Superintendenten Liernur nachsehen kan. (1)

(1) in der schon angezeigten Untersuchung der Conventional- oder Collegial-Rechte der evangelischen Kirchen. §. 66.

§. 30.

Da auch die Kirche durch eine solche Uebertragung ihre Rechte nicht verlieret, sondern nur deren Ausübung ruhet (§. 28.) und da nichts natürlicher seyn kan, als daß, wann jemand aus einer Gesellschaft tritt, er der Rechte, die ihme als einem Mitgliede der Gesellschaft zugekommen, verlustig wird, so ist gewiß, daß, wann der Auftrag einem Gliede der Kirche, es seye gleich auf einige Zeit oder auf beständig, geschehen, und dasselbe oder dessen Nachfolger zu einer andern Religion träte, die Kirche alsobald zu ihren Rechten zu greifen sowohl schuldig als berechtiget seyn, und der Auftrag dergestalt, daß, wann ein Glied der Kirche diese Rechte verwaltet, dasselbe aber, oder dessen Nachfolger zu einer andern Kirche übergehet, diese Rechte ihme nicht belassē werdē köñen.

trag erlöschen würde, weil solcher auf diese Umstände nicht gerichtet wäre. (1)

(1) Des Herrn Cammergerichts-Assessor von Preuschen Abhandlung, daß ein catholischer Landesherr in Ehe- und andern Kirchen-Sachen seiner evangelischen Unterthanen zu erkennen nicht befugt sey. §. 3. 23. 24. 25.

§. 31.

Anwendung dieser Sätze auf catholisch gebohrne oder gewordene Herrn in Absicht auf ihre evangelische Unterthanen.

Die Anwendung dieser Sätze auf catholisch gebohrne oder gewordene Herrn, und deren evangelische Unterthanen ist leicht.

Das Lehrgebäude der catholischen Kirche aber giebt noch einen weiteren merkwürdigen Grund an Handen.

Nach demselben ist ausser der catholischen Kirche kein Heil zu finden. (1) Dieser einzige Satz ist in der Anwendung auf den vorliegenden Fall mit den bedenklichsten Folgen verbunden. Dann ein die Lehrsätze seiner Kirche aufrichtig vor wahr haltender Catholik kan und wird solchemnach nichts mehrers wünschen, als daß alle seiner Meinung nach Irrglaubige in den Schoos der Kirche, es seye durch welche Mittel es wolle, zurück gebracht, oder die Halsstarrige wenigstens ausser Stand gesetzt werden, andere von diesem Vorsatze abzuhalten. (2)

Das aufrichtige Geständniß, welches der catholische Herr Marggrav Wilhelm zu Baden im Jahr 1629. hierüber abgelegt, findet man oben §. 14.

Und in der Application auf das catholische hohe Hauß Pfalz-Zweibrücken wurde in einer um das Jahr 1760. zum Vorschein gekommenen Schrift geäussert: (3) „Eben so richtig ist es aber anderer Seits, daß sich vor dem Chursächsischen und Würtembergischen Fall alle hohe Stände jederzeit „mit ihren Stimmen zu dem Religionstheil gehalten haben, „wovon sie Bekenner gewesen, wie hievon in dem ersten pro „Memoria viele Beispiele beygebracht worden, so daß dieser „Gebrauch zum unwiedersprechlichen Herkommen, und einer „nach der Sachen natürlichen Ordnung eingerichteten Regel „gediehen ist, indem es allezeit einen Gewissens-Zwang „mit sich führet, wann jemand die Beförderung und „Aufnahm einer andern Religion, als er bekennet, und „die Absichten derselben Anhängere mit berathen helfen „soll.„

Ja

Ja in der im Jahr 1756. herausgekommenen Prüfung der sogenannten Gesetz- und Vernunftschlüsse, die Hessische Religious-Veststellung betreffend, ist §. 24. zu lesen: „Dem „Herrn Verfasser wird am besten bekannt seyn, was einer, „der von den Protestanten zu den Catholicken sich wendet, in „seinem neuen Glaubens-Bekenntniß verheissen, geloben „und schwören muß, er seye ein Fürst oder ein Mittelmann. „Er schwöret unter andern dieses: Alle Stücke, die fürnem„lich von dem Tridentinischen Concilio verordnet sind, neh„me ich ungezweifelt an; hergegen aber alle Irrthümer und „Ketzereyen, welche von der Kirchen verdammt, verworfen „und verfluchet sind, dieselben verdamme, verwerfe und ver„fluche ich gleichfalls. Diesen wahren allgemeinen Glauben, „ausserhalb welchem niemand selig kan werden, will ich mit „Gottes Hülfe bis an mein letztes Ende —— halten und be„kennen. Ein Landesherr muß darzu setzen: Ich will auch, „so viel mir möglich, allen Fleis anwenden, damit dieser Glau„be von meinen Unterthanen, oder von denen, welche meiner „Sorge befohlen sind, gehalten, gelehret und geprediget „werde.„

Ist dieses, so siehet ein jeder, wie eine evangelische Kirche die Verwaltung ihrer Rechte einem catholisch geworde-nen Herrn noch viel weniger, als einem catholischen gebohrnen Herrn überlassen könne.

(1) Man sehe davon des Herrn Prälaten von Felbiger catholischen Catechismus in der ganzen zehenden Lection für die dritte Classe. S. 178—191.

(2) Man sehe die vortrefliche Schrift, welche den Titel führet: Die Gesetzmäsigkeit der Religions-Versicherung, welche des Herrn Erbprinzen Friedrichs, zu Hessen-Cassel, Hochfürstliche Durchlaucht, nach Dero Uebertritt zu der Römischen Kirche den 28sten October 1754. von sich gestellet, (1756) §. 24. und 56. S. 70. und 71.

(3) in der sogenannten dienlich erachteten Erinnerung zu dem von dem Königlich Französischen Hof ausgehändigten Memoire, oder sogenannten Raisons, die Herzogl. Zweibrückische Stimm-Verführung bei Reichs- und Craiß-Tägen betreffend. Es stehet solche in Fabers neuer Staats-Canzlei Th. IV. S. 259.

§. 32.

2) aus dem Religions- und Westphälischen Frieden. Bei Gelegenheit der Reformation gelangeten die evangelische Landes-Obrigkeiten zu dem Besitze der Collegialrechte in Ansehung ihrer evangelischen Gemeinen.

Sollten aber etwa der Religions- und Westphälische Friede denen catholischen Landesherrn in Teutschland mehrere Rechte beilegen? Dieses soll nun untersucht werden.

Bald nach der Ausbreitung des Christenthums in dem teutschen Reiche zoge die Clerisey ein Collegialrecht nach dem andern an sich, und lange, ehe die Reformation ausbrache, hatten die Päbste und Bischöffe den ganzen Umfang der Collegialrechte unter dem Namen des Diöcesanrechts und der geistlichen Gerichtsbarkeit in Handen. (1)

Allein die Reformation machte in Ansehung der Augspurgischen Confeßions-Verwandten eine gewaltige Aenderung.

Jahrhunderte vorher ware die Nothwendigkeit dieser Reformation der Kirche am Haupte und Gliedern allgemein erkannt. Die Verhandlungen auf den Concilien zu Vienne im Jahr 1311. zu Pisa im Jahr 1409. zu Costanz um das Jahr 1417. zu Basel um das Jahr 1434. sind voll von der Nothwendigkeit dieser Reformation. (2) Ja schon im Jahr 1145. schriebe der heilige Bernard an den Pabst Eugenius: „Quis mihi det, antequam moriar, videre ecclesiam Dei, „sicut in diebus antiquis: quando Apostoli laxabant retia ad „capturam, non in capturam argenti vel auri, sed in captu„ram animarum? Quam cupio illius te hæreditare vocem, „cujus adeptus es sedem? &c.„

Ob der Römische Hof diese Reformation hintertrieben, wie der bekannte Justinus Febronius, ein catholischer Schriftsteller, darthut, (3) oder aus welchem andern Grunde solche nicht zu Stande gekommen, will man hier nicht entscheiden.

Genug, dieses ware, wie eben gedachter Justinus Febronius bekennet, (4) die Ursache, daß endlich die Gemeinen selbst mit der Reformation losbrachen, und das Werkzeug hierzu ware der Doctor Luther.

Weil sie aber ein so wichtiges Werk aus eigner Macht nicht ausführen konnten, nahmen sie zu ihren in der Religion mit ihnen einstimmigen Landes-Obrigkeiten ihre Zuflucht, baten sie, sich ihres Kirchenwesens anzunehmen, (5) und

appli-

applicirten auf sie die Weissagung des Propheten, wornach sie Pfleger und Säugammen der evangelischen Kirchen seyn sollten. (6) Oder es übernahmen auch die zur evangelischen Lehre sich bekennende Landes-Obrigkeiten, als Glieder der Gemeinen, die Verwaltung der Kirchen-Rechte, ohne dergleichen ausdrücklichen Auftrag, vermöge der Regel: Was mit dem allgemeinen Besten der Kirche so wohl als des Staates vollkommen übereinstimmet, das mus vor rechtmäßig und richtig erkannt werden. (7) Die Gemeinen aber billigten entweder solches, oder sie hatten doch nichts dargegen, und liessen es geschehen.

Diese Verfassung bestätigte auch schon der Speyerer Reichsabschied von 1526. §. 4. kraft dessen Churfürsten, Fürsten und Stände sich verglichen haben, mit ihren Unterthanen, ein jeglicher in Sachen, so das Wormser Edict belangen, für sich also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen Gott und Kaiserl. Majestät hoffe und vertraue zu verantworten.

(1) Von Preuschen in der angezeigten Abhandlung §. 94 — 119.

(2) Man sehe davon den Justinus Febronius de statu ecclesiæ & legitima potestate Romani Pontificis Tom. I. Cap. 6. §. 15. Noch auf der Tridentinischen Kirchen-Versammlung wurde die Kirchen-Verbesserung als höchstnothwendig erkannt. Nimium cantat is Gallus, sagte ein gewisser Prälat, als ein französischer Bischof etwas frei von dieser Materie sprache. Worauf aber ein anderer versetzte: „Utinam ad hujus Galli „cantum excitaretur Petrus & fleret amare.„

(3) Eben daselbst.

(4) Eben daselbst num. 6.

(5) Beispiele davon sehe man bei dem Herrn von Seckendorf in Historia Lutheranismi Lib. I. Sect. 57. §. 153. addit. 2. und bei dem Herrn von Cramer de jure circa sacra collegiali & majestatico Observ. 5. in desselben Opusculis. Tom. II. pag. 90.

(6) Esaiä Cap. 49, 23. Daher führet auch der seel. Luther in einem Schreiben, so er an den Churfürst Johann auf dem Reichstag nach Augspurg im Jahr 1530. abgehen lassen, Gott, als wann dieser selbst ihme das Pflegamt aufgetragen, also redend ein: „Wohlan, lieber Herzog Johannes, da befehle ich „dir meinen edelsten Schatz, mein lustiges Paradies; du sollst „Vatter über sie seyn. Denn unter deinem Schutz und Regi„ment will ich sie haben, und dir die Ehre thun, daß du mein „Gärtner und Pfleger seyn sollt.„

(7) Man sehe der Churfürsten Antwort vom Jahr 1541. auf Kais. Majestät Bedenken bei dem Hortleder von den Ursachen des teutschen Kriegs Tom. I. Lib. I. Cap. 37. num. 562. Mosheims allgemeines Kirchenrecht der Protestanten im vierten Hauptstücke §. 6.

§. 33.

Ob man diese Rechte aus einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Übertragung oder ex concessione populi herleitet, ist einerley.

Auf diese Art gelangeten die evangelische Landes Obrigkeiten zur Verwaltung der Collegialrechte in Ansehung ihrer evangelischen Gemeinen, und es ist folglich überflüßig, nach dem Grunde zu fragen, aus welchem sie diese Rechte verwalteten.

Denn man leite solche aus einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebertragung oder auch ex concessione populi her, so ist es im Grunde einerlei, ja es kan seyn, daß die eine Obrigkeit solche auf diese, die andere auf andere Weise erlanget hat.

„Man kan einwenden, schreibet der Herr Canzler von Mosheim, (1) 1) „so besitzen unsere Fürsten das „jus circa sacra nicht ursprünglich, sondern aus Bewilligung „der Gemeinden. Wir antworten: unsere Fürsten besitzen „erstlich ein jus circa sacra als Landesherrn. Dieses haben „sie nicht ex concessione des Volkes. Es kommt ihnen sol„ches eigenthümlich zu, weil sie Landesherrn sind. Sie „üben ferner die jura collegialia. Diese besitzen sie ex con„cessione populi. Wir sind mit der Einrichtung, welche der „Religionsfrieden gemachet hat, zufrieden. Es ist aber den „Fürsten gar nicht schimpflich, daß sie etwas aus Verwilli„gung des Volkes haben. Die Könige haben sehr vieles aus „einer fremden Bewilligung. Wer will sagen, daß ihnen „dieses nachtheilig sey? Dieser erste Einwurf hat also nichts „zu bedeuten. Man sagt 2) so könnten auch die Gemein„den ihr jus circa sacra zurück nehmen, wenn der Landes„herr solches nicht recht verwalte. Unsere Gottesgelehrten „räumen dieses ein, und viele Gemeinden haben sich das jus „retrahendi vorbehalten, wenn die Landesherren ihre Rechte „nicht wohl gebrauchen. Allein es ist gar nicht zu besorgen, „daß unsere Fürsten das jus circa sacra nicht wohl anwenden. „Das wäre ihrer Religion zuwider. So lange unsere „Fürsten die evangelische Religion haben, so lange ist dieses „nicht zu befürchten. Sollte es aber geschehen, daß ein „Landesherr sein jus circa sacra zum Nachtheil der Kirche

„ge-

„gebrauchte, so wird niemand läugnen, daß die Gemeinde „das jus retrahendi habe.„

(1) in dem allgemeinen Kirchenrechte der Protestanten S. 585. 586.

§. 34.

Als es nun zum Religions- und Westphälischen Frieden kame, änderten solche, ausser so ferne die in letzterem angenommene Entscheidjahre 1618. und 1624. eine Ausnahme machten, an der bisherigen Kirchen-Verfassung nichts, sondern bestätigten vielmehr solche, und stellten die Augspurgische Confeßions-Verwandte in Ansehung des durch die catholische Bischöffe bisher ausgeübten Diöcesanrechts und der geistlichen Gerichtbarkeit auf ewig sicher.

Sothane Kirchen-Verfassung wurde durch den Religions- und Westphälischen Frieden bestätiget, und das durch die catholische Bischöffe ausgeübte Diöcesanrecht nebst der geistlichen Gerichtbarkeit über die Evangelische aufgehoben.

Dann in dem Religionsfrieden wurde §. 20. versehen, „damit beederseits Religions-Verwandte so viel mehr „in beständigem Frieden und guter Sicherheit gegen- und „beieinander sitzen und bleiben mögen, so sollte die geist-„liche Jurisdiction wider der Augspurgischen Confeßion Re-„ligion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchen-„Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie auf-„gericht oder aufrichten möchten, bis zu endlicher Verglei-„chung der Religion nicht exercirt, gebraucht oder geübt, „sondern derselben Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, „Ordnungen, Ceremonien, und Bestellung der Ministerien „ihr Gang gelassen, und also hierauf bis zu endlicher christ-„licher Vergleichung der Religion die geistliche Jurisdiction „ruhen, eingestellt und suspendirt seyn und bleiben.„

Und noch umständlicher drücket sich das Osnabrücki-sche Friedens-Instrument Art. 5. §. 48 hierüber aus, wo es heißt: „Jus dioecesanum & tota jurisdictio ecclesiastica „cum omnibus suis speciebus contra Augustanæ Confess. „Electores, Principes, Status, comprehensa libera Imperii „Nobilitate, eorumque subditos, tam inter Catholicos & „Augustanæ Confessioni addictos quam inter ipsos Augustanæ „Confessionis Status usque ad compositionem christianam „dissidii Religionis suspensa esto, & intra terminos territorii „cujusque jus dioecesanum & jurisdictio eeclesiastica se con-„tineat.„

§. 35.

Sothane Kirchenverfassung wurde durch den Religions- und Westphälischen Frieden bestättiget, und das durch die catholische Bischöffe ausgeübte Diöcesanrecht nebst der geistlichen Gerichtbarkeit über die Evangelische aufgehoben.

Den catholischen Landesherrn hingegen einige Rechte in Kirchensachen, die sie vorhin nicht gehabt, beizulegen, daran dachte niemand.

Man konnte auch daran nicht denken. Dann sie selbst verlangeten dergleichen Rechte nicht. Sie wußten die Grundsätze ihrer Religion, und die vermöge dieser ihnen als Layen in der Mase anklebende Unfähigkeit zu Ausübung der geistlichen Gewalt, daß sie im Uebertrettungs-Fall ein Sacrilegium begehen, und den Bann zu gewarten haben würden. (1)

Ueberhaupt ware es in Ansehung der Catholischen nicht um Erwerbung neuer Befugnisse zu thun, sondern darüber ware der Streit, die Augspurgische Confessions-Verwandte von der geistlichen Gewalt der Römischen Clerisei loszu machen.

Wäre also die Meinung gewesen, das in Ansehung der Augspurgischen Confessions-Verwandten aufgehobene Diöcesanrecht nebst der geistlichen Gerichtbarkeit denen catholischen Landesherrn beizulegen, so hätte man dieses ausdrücklich thun müssen.

Dieses aber geschahe so gar nicht, daß vielmehr der Religions- und Westphälische Friede da, wo sie die Aufhebung dieser Rechte in Ansehung der Augspurgischen Confessions-Verwandten zum Gegenstande haben, so allgemein lauten, daß sie eben sowohl auf catholische Landesherrn, als auf die Bischöffe sich schicken. (§. 34.)

Dann dieselbe gehen nicht sowohl in personam, als vielmehr in rem ipsam. Nicht sowohl das subjectum personale des Diöcesanrechts und der geistlichen Gerichtbarkeit, nemlich, ob ein Geistlicher oder ein Weltlicher solche besitze, als vielmehr das Subjectum reale, nemlich das Diöcesanrecht und die geistliche Gerichtbarkeit selbst, ware der Gegenstand derer hohen Paciscenten, und auf dieses Subjectum reale wurde die Aufhebung, oder, wenn man lieber will, Suspension qualificiret, eben als ob man voraus gesehen hätte, daß eine Zeit kommen werde, wo man diese Befugnisse denen catholischen Landesherrn unter Vorwendung ihrer Landeshoheit, und daß sie wegen der ihnen nach den Grundsätzen ihrer Religion entgegen stehenden Unfähigkeit zu Ausübung dieser Rechte

te mit dem Pabst und Bischöffen sich verstanden hätten, oder noch verstehen könnten, (ein Gedanke, dessen Anwendung gegen Augspurgische Confessions-Verwandte ohnehin nicht statt finden könnte, weil, was einer selbst nicht hat, er auch andern nicht geben kan,) überhaupt aber diese von ihrer Unfähigkeit hergenomme Einwendung eine exceptio de jure tertii seye, würde beilegen wollen.

(1) Pertsch in Elem. jur. canon. §. 97. not. * von Cramer in Obs. jur. univ. Obs. 419. §. 105.

§. 36.

Daß auch die Absicht nicht gewesen seye, den catholischen Landesherren dergleichen Rechte beyzulegen, wird gezeiget,

Wie sollte auch jemand haben beifallen können, das in Ansehung der Augspurgischen Confessions-Verwandten suspendirte Diöcesanrecht nebst der geistlichen Gerichtbarkeit denen catholischen weltlichen Landesherrn zuzulegen, und also denen Augspurgischen Confessions-Verwandten, was ihnen mit der einen Hand gegeben worden, mit der andern zu nehmen? Dadurch würde nur der Name, und nicht die Sache geändert seyn, folglich das Friedens-Instrument Art. 5. §. 48. nichts reelles enthalten. (1)

„Quid, quæso, schreibet der Herr von Cramer, (2) „profecissent Protestantes, si excussa Cleri Catholici Juris„dictione rursus alii, & magis forte ob conjunctam pote„statem territorialem metuendæ, scilicet Principis, vel Do„mini territorialis Jurisdictioni ecclesiasticæ se subjicere fu„issent passi? Utriusque enim, quoad Religionis differenti„am, par est ratio, & Episcopi Diœcesani, & Domini ter„ritorialis.

„Ubi vero eadem ratio, ibi quoque eadem legis & „transactionis dispositio præsumitur. Repugnat itaque ejus„modi doctrina rationi legis, & menti paciscentium. Quid? „quod, si alia sedisset sententia vel Protestantibus tunc tem„poris, nunquam consensisse credendi sunt Episcopi & Di„œcesani, qui sic causam suspensionis nullam amplius agno„scentes, & recte quidem, nunquam in favorem domino„rum territorialium suo jure excidere voluerint.„

Wie seltsam würde es sonderlich in Absicht auf catholische geistliche Herrn gewesen seyn, das ihnen als Bischöffen genommene Diöcesanrecht nebst der geistlichen Gerichtbarkeit über ihre evangelische Unterthanen ihnen als Landesherrn hin-

hinwiederum beizulegen, und welchen Nutzen würden in solchem Falle die evangelische Unterthanen von jener Suspension gehabt haben?

(1) Die Gesetzmäßigkeit der Religions-Versicherung, welche des Herrn Erbprinzen Friedrichs zu Hessen-Cassel Hochfürstliche Durchlaucht nach Dero Uebertritt zu der Römischen Kirche den 28sten Oct. 1754. von sich gestellet, §. 56. S. 70.

(2) In Observ. jur. univ. Tom. II. Observ. 577. §. 11.

§. 37.

und weiter ausgeführet.

Hierzu kommen noch andere Gründe, welche die Absicht derer hohen Paciscenten zu hellem Tage legen.

Dann 1) sagt der Religionsfriede §. 20. ausdrücklich, die Ursache der Suspension des Diöcesanrechts und der geistlichen Gerichtbarkeit seye gewesen, damit beederseits Religions-Verwandte so viel mehr in beständigem Frieden und guter Sicherheit gegen und beieinander sitzen und bleiben mögen. Diese Ursache gehet nicht blos auf die Bischöffe und Prälaten, sondern sie ist allgemein, und man siehet, daß überhaupt die Verschiedenheit der Religion der Stein des Anstosses gewesen.

Wann auch 2) in dem Bißthume Oßnabrück ein catholischer Bischoff auf einen evangelischen folgt, so ist auf diesen Fall in dem Oßnabrückischen Friedens-Instrumente Art. 13. §. 8. versehen: „Quoties vero Catholicus Episcopus in „Episcopatu Osnabrugensi rerum potitur, nihil omnino in „Augustanæ Confessionis Sacra arroget sibi juris aut obti„neat.„ Was nun denen Evangelischen in dem Bißthume Oßnabrück Rechtens ist, das muß auch andern gelten, so lange man nicht zeigen kan, daß man in Ansehung ihrer eine Ausnahme von der Regel habe machen wollen. Und warum sollten doch andere catholische Landesherrn mehr Recht haben, als ein jeweiliger catholischer Bischoff zu Oßnabrück?

So gar 3) zwischen den Evangelisch-Lutherischen und Evangelisch-reformirten unter sich, wo es doch wegen des geringen Unterschieds beederlei Confessionen und Kirchen-Verfassungen weniger Bedenken gehabt hätte, verordnet das Oßnabrückische Friedens-Instrument Art. 7. §. 1. „ut, si ali„quis Princeps vel alius Territorii Dominus vel alicujus Ec-

„clesiæ

„clesiæ patronus posthac ad alterius partis sacra transierit, „aut Principatum, aut ditionem, ubi alterius partis sacra ex„ercitio publico de præsenti vigent, seu jure successionis, seu „vigore præsentis Tractatus Pacis, aliove quocunque titulo „nactus fuerit aut recuperarit, ipsi quidem Concionatores „Aulicos suæ Confessionis citra subditorum onus aut præju„dicium secum atque in Residentia sua habere liceat. At „fas ei non sit, vel publicum Religionis exercitium, leges aut „constitutiones Ecclesiasticas, hactenus ibi receptas, immu„tare, vel templa, scholas, hospitalia, aut eo pertinentes „reditus, pensiones, stipendia, prioribus adimere, suorum„que sacrorum hominibus applicare, vel juris territorialis, „episcopalis, patronatus aliove quocunque prætextu, subdi„tis Ministros alterius Confessionis obtrudere, ullumve aliud „impedimentum aut præjudicium directe vel indirecte alteri„us sacris afferre: Et ut hæc conventio eo firmius observetur, „*liceat hoc mutationis casu ipsis communitatibus præsentare,* „*vel quæ præsentandi jus non habent, nominare idoneos* „*Scholarum & Ecclesiarum Ministros, a publico loci Consi*„*storio & Ministerio, si ejusdem cum præsentantibus vel no*„*minantibns sunt religionis, vel hoc deficiente, eo loco, quem* „*ipsæ communitates elegerint, examinandos & ordinandos,* „*atque a Principe vel Domino postea sine recusatione confir*„*mandos.* „ (1) **Wie weit mehr (sind die Worte des Herrn Superintendenten Liernur,) (2) werden dann die hohe Herrn Paciscenten die Römisch-catholische Landesherrn, als welche die gegentheilige Seite gegen die Protestirende ausmacheten, von der Direction des evangelischen Kirchenwesens excludiret haben?**

(1) Was vor Mühe es gekostet, diesen Artickel zu vergleichen, und wie insonderheit statt der Worte: sine recusatione confirmandos, in den erstern Friedens-Projecten gestanden: irrefragabiliter confirmandos, welche Worte aber abgeändert worden, weil sonderlich Chur-Brandenburg es vor schimpflich erachtet, daß eine Obrigkeit einen jedweden, der präsentiret würde, irrefragabiliter confirmiren sollte, davon sehe man des Herrn von Meiern Westphälische Friedens-Handlungen Th. IV. S. 575. 576. Th. VI. S. 252 — 261. 269 — 275. 280. 281.

(2) in mehrgedachter Untersuchung der Conventional-Rechte, §. 397.

§. 38.

Einwendung aus Art. 5. §. 48. des Osnabrückischen Friedens-Instruments, welche gehoben wird.

Umsonst beziehen sich einige auf den Art. 5. §. 48. des Osnabrückischen Friedens-Instruments, wo es heißt: „Catholicorum Augustanæ Confessioni addicti Status provin„ciales & subditi, qui anno 1624. ecclesiasticam jurisdictio„nem agnoverunt, in iis casibus modo dictæ jurisdictioni „subsint, qui Augustanam Confessionem nullatenus con„cernunt, modo ipsis occasione processus nihil injungatur „Aug. Confess. vel conscientiæ repugnans.„ Woraus sie den Schluß machen, in diesen Worten seye versehen, daß die protestirende Unterthanen nur in denen Fällen von der geistlichen Gerichtbarkeit ihrer catholischen Landesherrn befreit seyn sollten, welche Augustanam Confessionem aliquatenus betreffen. Dadurch werde also des catholischen Landesherrn geistliche Gerichtbarkeit über seine protestirende Unterthanen in andern Fällen, welche die Augspurgische Confeßion nicht betreffen, bestätiget.

Allein 1) redet die ganze Stelle offenbar nur von der Bischöffe, nicht aber von der catholischen Landesherrn geistlicher Gerichtbarkeit über evangelische Unterthanen. Dieses erhellet a) aus dem ganzen Zusammenhange des §. 48. woraus diese Stelle genommen ist. Dann unmittelbar vorher ist von dem Diöcesanrechte und der geistlichen Gerichtbarkeit derer Bischöffe die Rede, wie die Worte: „nec „procedatur ad excommunicationem, nisi post tertiam de„mum denunciationem„ deutlich zeigen. Und damit ja niemand denken möge, als ob in der Stelle selbst ein Absprung auf eine andere Materie genommen würde, so wird durch die Worte: modo dictæ jurisdictioni, sich ausdrücklich auf das vorhergehende bezogen. Unmittelbar hernach aber ist abermal von der Bischöffe Diöcesanrechte die Rede, wann es und zwar in völligem Zusammenhange mit der angezogenen Stelle heißt: „*Eodem etiam jure* Augustanæ Confessionis „Magistratuum Catholici subditi censeantur, inque hos, qui „anno 1624. publicum Religionis Catholicæ exercitium ha„buerunt, *jus Dioecesanum*, quatenus *Episcopi* illud dicto „anno quiete in eos exercuerunt, salvum esto.„ b) aus dem Religionsfrieden, aus dessen §. 20. die angezogene Stelle genommen ist, und wo es heißt: „Aber in andern Sachen und „Fällen, der Augspurgischen Confeßion Religion, Glauben, „Kirchen-Gebräuche, Ordnungen, Ceremonien, und Be„stellung der Ministerien nicht anlangend, soll und mag die

„geist-

„geistliche Jurisdiction durch die Ertzbischöff, Bischöff „und andere Prälaten, wie deren Exercitium an einem jeden „Ort hergebracht, und sie deren in Uebung, Gebrauch und „Poßeßion sind, hinfür wie bißher unverhindert exercirt, „geübt und gebraucht werden." Und wie hätte c) doch jemand einfallen können, von weltlichen catholischen Landesherrn zu reden, welche überall weder ein Diöcesanrecht, noch eine geistliche Gerichtbarkeit hatten. Wiewohl man auch d) sich auf das erste Wort: Catholicorum, mit dem Anhang beziehet, daß dieses Wort nicht weniger die weltliche als geistliche Herrn begreife, so wäre doch solches deswegen nöthig, damit angedeutet würde, daß überhaupt alle evangelische Unterthanen, sie möchten im Entscheidjahre unter einem weltlichen oder geistlichen catholischen Landesherrn gestanden seyn, die geistliche Jurisdiction des Erzbischofs, Bischofs oder andern Prälaten, der solche im Jahr 1624. gehabt, forthin über sich erkennen sollten. Es gehet also das Wort: Catholicorum, keineswegs auf das Subjectum activum, cui reservata est jurisdictio ecclesiastica, sondern auf das Subjectum passivum oder die Unterthanen. (1)

Demnächst sollten 2) die Bischöffe die geistliche Gerichtbarkeit über evangelische Unterthanen nur in so ferne haben, als a) diese im Jahr 1624. darunter gestanden, und b) in solchen Fällen, welche die Augspurgische Confeßion auf keinerley Art betreffen, demnächst c) mit dem Bedinge, daß ihnen nichts, der Augspurgischen Confeßion zuwider, auferleget werde. Was sind nun das vor Fälle, welche die Augspurgische Confeßion auf keinerley Art betreffen? Das sind nach deutlichem Innhalte des Religionsfriedens §. 20. solche, die der Augspurgischen Confeßion Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuche, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien nicht anlangen. In Ansehung solcher Sachen und Fälle mag, wie eben dieser Religionsfriede sich weiter ausdrücket, die geistliche Jurisdiction durch die Erzbischöffe, Bischöffe und andere Prälaten, wie deren Exercitium an einem jeden Ort im Entscheidjahre hergebracht, und sie deren in Uebung, Gebrauch und Poßeßion gewesen, (also weiter nicht, als quatenus possessum,) hinfür wie bisher geübt und gebraucht werden.

Man siehet also, wie wenig die angezogene Stelle hier verträglich seye, da einmal solche überall nicht von catholischen weltlichen Landesherrn redet, hernach, wann sie auch von ihnen redete, dieselbe doch solche geistliche Gerichtbarkeit

weiter nicht, als wie und in so ferne sie solche im Jahr 1624. besessen, ausüben könnten, ja wann sie auch solche im Jahr 1624. ohne einige Ausnahme und Einschränkung besessen hätten, so doch ein kaum möglicher Fall ist, solche durch den Religions- und Westphälischen Frieden dahin würde eingeschränkt seyn, daß sie in Sachen und Fällen, die der Augspurgischen Confeßion Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuche, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien anlangen, auf keinerley Weise sich mischen könnten.

(1) Diese sehr richtige Anmerkung findet man in der gesetzmäßigen Vertheidigung der Frage: Ob ein catholischer Landesherr in Teutschland die jurisdictionem ecclesiasticam über die in seinem Lande befindliche Augspurgische Confeßions-Verwandte Unterthanen zu exerciren befugt seye? wider die unter dem Namen Sinceri dargegen edirte Scripta §. 42.

§. 39.

Weitere von denjenigen Stellen des Westphälischen Friedens, worinn denen Ständen ein liberum juris territorialis tam in ecclesiasticis quam politicis exercitium, wie auch das jus reformandi, ingleichem ein jus, quod ipsis ratione territorii in negotio religionis competit, eingeraumet wird, hergenommene Einwendung, welche ebenfalls gehoben wird.

Umsonst ist es auch, diejenige Stellen des Westphälischen Friedens anzuziehen, worinn den catholischen weltlichen Landesherrn ein liberum juris territorialis tam in ecclesiasticis quam politicis exercitium eben so, wie das jus reformandi eingeraumet, und dieses ein ihnen ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi zustehendes Recht, oder, wie unmittelbar hernach folget, ein jus, quod ipsis ratione territorii, & superioritatis in negotio religionis competit, genennet wird. (1)

Dann wer läugnet, daß die catholische weltliche Reichsstände die Majestäts- oder Hoheitsrechte auch über die evangelische Kirche haben? (§. 25.) Wer läugnet, daß ihnen das jus reformandi als ein vornehmer Theil dieser Hoheitsrechte zustehe, in so weit nicht die Norm des Entscheidjahrs entgegen stehet? (§. 25.)

Weit gefehlt aber, daß hierunter auch das Diöcesanrecht oder die geistliche Gerichtbarkeit begriffen seyn sollte, so werden vielmehr diese und das mit denenselben verschiedentlich synonimice gebrauchte jus episcopale allenthalben im Westphälischen Frieden sorgfältig davon unterschieden. (2)

Wollte

Wollte man unter jenem libero juris territorialis tam in ecclesiasticis quam in politicis exercitio oder unter dem jure reformandi auch das Diöcesanrecht und die geistliche Gerichtbarkeit begreifen, so müßte folgen, 1) daß die catholische weltliche Landesherrn durch den Westphälischen Frieden alle die geistliche Rechte, die sonst der catholischen Clerisei ausschlieslich zustehen, über ihre Unterthanen in ihren Landen bekommen, welches doch so wenig geschehen, als ungelegen es denen catholischen Dioecesanis seyn würde, wann das Friedens-Instrument diesen Verstand haben sollte, 2) daß die catholische geistliche Stände das Diöcesanrecht und die geistliche Gerichtbarkeit über die evangelische Landsassen und Unterthanen catholischer Landesherrn in ihrem völligen Umfange ausüben könnten, da ihnen doch solche nach dem klaren Innhalte des Friedens-Instruments (3) anderst nicht als nach der Observanz des Entscheidjahrs und noch darzu mit beträchtlichen Einschränkungen zukommt, (§ 38.) 3) daß eben diesen catholischen geistlichen Ständen das Diöcesanrecht, und die geistliche Gerichtbarkeit in dem Art. 5. §. 30. mit dem jure territorii & superioritatis zugestanden, hingegen gleich hernach in §. 48. ex jure episcopali wieder genommen, ja ihnen gar diese Rechte aus einem solchen Fundamente zugeeignet worden, welches sie selbst nie vor richtig gehalten haben, gestalten sie das Diöcesanrecht und die geistliche Gerichtbarkeit durchaus nicht vor einen Ausschluß der Landeshoheit halten, sondern solche aus einer ganz andern Quelle herleiten.

(1) Instr. pac. Osnabr. Art. 4. §. 29. 30. Art. 8. §. 1.

(2) Man sehe Art. 5. §. 17. 48. 49. Art. 7. §. 1. Ueberhaupt wird man diese Rechte nicht leicht deutlicher auseinander gesetzet finden, als in der angezogenen gesetzmäßigen Vertheidigung der Frage: Ob ein catholischer Landesherr in Teutschland die jurisdictionem ecclesiasticam über die in seinem Lande befindliche der Augspurgischen Confeßionverwandte Unterthanen zu exerciren befugt seye? §. 32 — 39. Man thue hinzu des Herrn von Cramers Observ. jur. univ. Tom. II. Observ. 577.

(3) Art. 5. §. 48.

§. 40.

3) Aus dem Reichsherkommen, welches mit Beispielen erwiesen wird,

Das sicherste Licht aber dörfte das von dem Westphälischen Frieden an bis auf die heutige Zeiten beobachtete Reichs-Herkommen geben.

a) aus dem Churhause Pfalz,

Von dem hohen Churhause Pfalz anzufangen, so ist in dem Düsseldorfer Vergleiche vom Jahr 1705. den evangelisch-Lutherischen und Reformirten die geistliche Gerichtbarkeit über ihre Glaubens-Genossen ausdrücklich gestattet, und in allen dahin gehörigen besonders benannten Theilen bestätiget worden. (1)

b) aus dem Churhause Sachsen,

In dem Churfürstenthume Sachsen wird seit dem Uebertritte des Churfürsten Friedrich Augusts zu Sachsen zur catholischen Religion die Gerichtbarkeit und alles übrige in geistlichen und Kirchensachen blos alleine durch das Churfürstliche evangelische Ministerium und die dazu verordnete subalterne evangelische Collegien verwaltet. (2)

c) aus dem Hause Braunschweig,

Als im Jahr 1710. Herzog Anton Ulrich zu Braunschweig sich in seinem hohen Alter zur catholischen Kirche bekannte, drückte sich derselbe in seinem deshalb ausgestellten Religions-Reverse Art. 4. also aus: „Und als Wir nicht gemeinet, Unsern Nachfolgern an der Regierung in denen „ex ſuperioritate territoriali ihnen competirenden juribus sacrorum & epiſcopalibus zu präjudiciren, noch in Unserm „Fürstenthum und Landen circa eccleſiaſtica eine andere und „höhere Gewalt zu agnosciren, so befehlen Wir Unsern geheimden- und Consistorialraths-Collegiis hiermit gnädigst, „daß sie nicht allein solche hohe jura wohl und genau observiren, und denenselben in keine Weise einigen Abbruch geschehen lassen; sondern es hat in ſpecie das geheimde Raths- „Collegium dasjenige, was ad ordinandam & tuendam religionem eccleſiaſticam in Unsern Landen gerichtet, ingleichem die negotia, so im Reiche und aus denen Comitiis imperii der evangelischen Religion halber vorkommen, zu respiciren, und die deswegen veranlassene Reſcripta und Verordnungen von Unsers freundlich geliebten Herrn Sohns „und Erbprinzens Lbden. unterschreiben zu lassen, oder selbst „ex Commiſſione noſtra ſpeciali, so Wir Unsern geheimden „Räthen hiermit ein vor allemal ertheilen, zu unterschreiben: „das Conſiſtorium aber bleibt bei der Expedition derer bishero darinnen tractirten Negotiorum, und hat sich nach der

„jüngst-

„jüngst publicirten Kirchen-Ordnung und andern aus Un„serm geheimden Raths-Collegio ihme zukommenden Ver„fassung zu richten. Wann aber etwas vorfällt, so das Ex„ercitium der evangelischen Religion einiger massen concernirt, „seynd die deswegen ergehende Expeditiones ebenfalls von dem „dirigirenden Consistorialrath ex speciali nostra Commissione „zu vollziehen, die Dispensationes und andere Anordnungen „aber, so mit dem puncto religionis und evangelischen Got„tesdienste keine Verwandnis haben, behalten Wir Uns be„vor. Doch wollen Wir auch darinn Uns nach dem Gutfin„den Unsers geheimden Raths-*Collegii*, auch denen in der „evangelischen Kirche recipirten principiis richten, und alles, „was Unsern Unterthanen anstössig seyn kan, nach Möglich„lichkeit vermeiden."

(1) Man sehe diesen Vergleich in Strüvens Pfälzischer Kirchen-Historie S. 115. und thue hinzu die Gesetzmäsigkeit der Religions-Versicherung, welche des Herrn Erbprinzen Friedrichs zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchlaucht den 28sten Oct. 1754. von sich gestellt §. 56. S. 72.

(2) Des Herrn Staatsrath Mosers Tractat von der Landeshoheit im Geistlichen Buch IV. Cap. 9. §. 19.

(3) Eben daselbst Buch IV. Cap. 3. §. 5. und die Gesetzmäsigkeit der Religions-Versicherung rc. §. 56. S. 72.

§. 41.

Herzog Carl Alexander zu Würtemberg stellte noch als Prinz verschiedene das Religionswesen betreffende bündige Acten aus, und bestätigte solche auch, als er zur Regierung kame. (1) d) aus dem Herzoglichen Hause Würtemberg,

Insonderheit reversirte er sich am 28sten Febr. 1733. gegen den damals noch im Leben gewesten Herzog Eberhard Ludwig, dem Consistorio die Disposition und das exercitium nicht nur circa dogmatica, intrinsecum religionis & disciplinam ecclesiasticam, sondern auch die Ausübung der *jurisdictionis ecclesiasticæ in subditos protestantes* zu belassen. (2)

Demnächst liesse derselbe am 27sten März 1734. ein Rescript an das Herzogliche geheimde Raths-Collegium ergehen, dessen Haupt-Innhalt also lautet: „Als tragen Wir „euch dabenebst auch in jener Conformität auf, alle und jede,

 „die

„die evangelische Religion Augspurgischer Confession, das Kir-
„chen- und dahin einschlagende Oeconomie- und Policeiwesen
„betreffende Angelegenheiten nach dem Exempel Chursachsen
„allein und ohne Anfrag zu besorgen, es concernire nun
„solches allein Unsere Lande oder das gesamte evangelische We-
„sen, inn- und ausserhalb Römischen Reichs, auf Reichs-
„und Craißtägen, Conferenzien, Deputationen und allen an-
„dern Zusammenkünften und Verhandlungen, gestalten Wir
„dann auch Unsere Collegia und Gesandschaften zu alleiniger
„Erstattung ihrer Berichten in solchen Fällen an Euch und
„Eure darauf zu ertheilende Reichs- und Land-Grundgesetz-
„mäsige Bescheide angewiesen, und Euch noch weiter gnädigst
„aufgegeben haben wollen, im Fall wider Vermuthen einiger
„Eingriff und Excesse hierwider begangen werden möchten,
„selbige sofort abzustellen.„ (3)

Und in denen dem hochpreislichen Corpori Evangelicorum an eben gedachtem 27sten März 1734. ausgestellten von hochdemselben am 12ten Jun. 1734. feyerlich acceptirten Reversalien, heißt es unter andern also: „Wir declariren bene-
„bens, daß Wir über diese in vim pacti vor Uns und Unse-
„re Nachfolgere am Regiment extradirte Versicherung Unser
„geheimes Raths-Collegium, welches beständig mit einem
„evangelischen Chef und Membris besetzet seyn solle, zu desto
„mehrerer Beruhigung Unserer Landen, und Vermeidung
„aller Apprehension bei vorbelobtem Corpore Evangelicorum
„die perpetuirliche Commission aufgetragen, und solches nach
„dem Chursächsischen Exempel bevollmächtiget haben, alle
„die evangelische Religions- und Kirchen- auch dahin allein
„einschlagende Oeconomie- und politische Sachen, es betref-
„fen nun solche gleich die innerliche Verfassung Unsers Lan-
„des, oder das gesammte evangelische Wesen, ohne weitere
„Anfrage zu tractiren, und alle nöthige Verordnungen inn-
„und ausser Landes vor sich zu erlassen; zu welchem Ende
„auch alle Gesandschaften expresse jederzeit angewiesen werden
„sollen, daß sie alle ihre Berichte an vorgedachtes Collegium
„in jenen Fällen allein erstatten, und nach dessen Entschlies-
„sungen sich richten möchten; daß also alles nach denen Re-
„ligions- und Westphälischen Friedensschlüssen, und dem in dem
„leztern vestgestellten statui anni regulativi, und zwar, nach
„denen bis daher geführten principiis und Auslegung des Cor-
„poris Evangelicorum in Religions- Kirchen- und all übri-
„gen dahin einschlagenden Oeconom- und politischen Landes-
„Angelegenheiten conserviret, und, was zu dem Ende inn-
„und ausser Landes, insonderheit bei Reichs-Craiß- und an-
„dern

„dern Conventen und Abschickungen der evangelischen Reli„gion zu gutem verordnet, von Uns und Unsern Nachfolgern „am Regiment gelassen werden solle.„ (4)

Und in dem zwischen des jetzt regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht und gesamten Prälaten und Landschaft des Herzogthums am 27sten Febr. und 2ten März 1770. abgeschlossenen Erbvergleiche wird diese dem Herzoglichen geheimen Raths-Collegio übertragene perpetuirliche Commission Art. 10. mit folgenden Ausdrücken bestätiget: „Alle, das Kirchen„und dahin einschlagende Oeconomie- und Policeiwesen be„treffende Angelegenheiten, und mithin auch das geistliche „Gut, bleiben unter der unmittelbaren und alleinigen „Oberaufsicht und Direction des Herzoglich evangelisch-Lu„therischen geheimen Raths-Collegii, welches solche ohne „weitere Anfrage, vermög der unterm 27sten März 1734. „ihm übertragenen perpetuirlichen Commission nach Vor„schrift der grossen Kirchen-Ordnung, Reversalien, und üb„rigen in den Statum ecclesiasticum einschlagenden Grundge„setze zu tractiren hat.„ (5)

(1) Man findet alles beisammen in einer im Jahr 1741. gedruckten Schrift, die den Titel führet: „Würtembergische Religions Ur„kunden in historischem Zusammenhang, das ist: summarische „Geschichts-Erzählung, was es mit der evangelischen Religion „Augspurgischer Confession in dem Herzogthum Würtemberg von „Anfang der gesegneten Reformation bis auf gegenwärtige Zeit „vor eine Beschaffenheit, und was die Würtembergische Land„schaft dißfalls vor Privilegia, Recht und Gerechtigkeiten von „Römischen Kaisern, Königen, Chur- und Fürsten des H. Rö„mischen Reichs, auch ihren Durchlauchtigsten Landes-Fürsten „theuer erworben haben.„

(2) Man sehe davon die erstgedachte Würtembergische Religions-Urkunden S. 68. 69.

(3) Eben daselbst S. 88.

(4) Eben daselbst S. 90 und 91.

(5) Fabers neue Staats-Canzlei Th. 31. S. 376. 377.

§. 42.

e) aus dem Landgrävlichen Hause Hessen-Cassel.

Fast auf gleiche Weise haben auch des jetzo regierenden Herrn Landgrafen Fridrichs zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchlaucht in der bei Gelegenheit Dero Religions-Veränderung am 28sten Oct. 1754. ausgestellten Versicherungs-Acte Art. 10. sich der geistlichen Gerichtbarkeit, und was darzu gehöret, mit folgenden Worten begeben: „Der „*jurisdictionis ecclesiasticæ* und was darzu gehöret, als „deren *exercitium* nach denen *principiis Evangelicorum* „(welchen Wir hierunter so wohl als ratione annexorum „in allem nachgegeben haben wollen,) von einem catholi„schen Landesherrn über seine protestantische Unter„thanen ohnedem nicht ausgeübet werden kan, wollen „Wir Uns zum Ueberfluß ausdrücklich hiermit begeben, „und deren Verwaltung Unsern Consistoriis unter Unserm „geheimen Ministerio nach dem hierunter näher zu bestim„menden modo gänzlich und allein überlassen haben.„

Und dieses wird Art. 16. noch mehr bestätiget, wo es heißt: „Gleichwie Wir auch 16tens zu desto mehrerer Be„ruhigung der Uns von Unsers Herrn Vatters Gnaden, „und sonsten, nach vorbeschriebener Maase dereinsten heim„fallenden Unterthanen und gesamter Lande, und zu desto „gewisserer Beibehaltung des darinn eingeführten Status „religionis und ihnen daher anklebenden Eigenschaft und „Qualität evangelischer Reichs-Lande, nach dem Chur„sächsisch- und Fürstlich-Würtembergischen exempel, dem „geheimen Raths-Collegio die perpetuirliche Commißion „mit Vollmacht hiermit, und kraft dieses aufgetragen haben, „daß dasselbe auf begebenden Fall so fort alle evangelische „Religions- und Kirchen- auch dahin einschlagende oecono„misch- und politische Sachen, es betreffen solche die inner„liche Verfassung des Landes, oder das gesamte evangelische „Wesen, insbesondere auch die Handhabung dessen, was „puncto religionis mit denen Herrn Landgraven Rothen„burgischer Linie durch die vorhandene ältere und neuere „Recesse verglichen und vestgestellet ist, ohne weitere An„frage tractiren, und alle nöthige Verordnungen in- und „ausserhalb Landes vor sich erlassen sollen; zu welchem Ende „dann auch alle Consistoria die Vorschläge zu denen geistli„chen- und Schulämtern, auch sonsten vorfallende Be„richte, so wie die Gesandtschaften ihre in derlei Fällen zu

„erstat-

„erstattende relationes an vorgedachtes Collegium allein „einzusenden, und nach dessen Entschliessung sich zu rich„ten, wie auch zu genauer Befolgung des von Unsers „Herrn Vatters Gnaden hierüber zu errichtenden specialen „Regulativi und Verordnung hiermit zum voraus ausdrück„lich von Uns angewiesen seyn sollen.„ — —

§. 43.

Die Stärke dieser Gründe haben vernünftige catholische Rechtslehrer wohl eingesehen, und daher sich die gröste Mühe gegeben, Gründe ausfindig zu machen, catholischen Landesherrn eine geistliche Gewalt über ihre evangelische Unterthanen beizulegen, wohin sonderlich eine zu Mainz vor einigen Jahren herausgekommene sehr gelehrte Schrift gehöret. (1)

Einwendungen eines neuen catholischen Schriftstellers.

Hierinn wird behauptet, das System der Collegialrechte seye offenbar eine Geburt neuerer Zeiten. Als der Religions- und Westphälische Friede geschlossen worden, habe noch kein Mensch daran gedacht, sondern man habe damals die Ausdrücke: Jurisdictio ecclesiastica, jus episcopale, jus Dioecesanum, jura in ecclesiasticis, (in geistlichen Sachen) jura in ecclesiasticis & spiritualibus, jura in sacris, potestas quoad ecclesiastica vigore juris territorialis disponendi, territorialis jurisdictio, hohe Landes-Obrigkeit in ecclesiasticis, geistliche Landes-Obrigkeit und Jurisdiction, atque regalia in ecclesiasticis promiscue gebraucht, und alle Rechte in Kirchensachen seyen aus der landesherrlichen Obrigkeit, ohne an eine andere Quelle derselben zu gedenken, abgeleitet worden, wie aus den Westphälischen Friedenshandlungen und selbst aus der evangelischen Stände öffentlichen Erklärungen erhelle. Nirgends seye von Rechten, die der Kirche als einer Gesellschaft zukommen, die Frage gewesen; nirgends hätten die evangelische Stände auf eine ausdrückliche oder stillschweigende Uebertragung dieser Rechte sich berufen, und, da allenfalls so viele Aufträge, als evangelische Länder seyen, erwiesen werden müßten, so könne man zum Wunder nicht einen einigen solchen Auftrag darthun. Nirgends hätte man auch in vorigen Zeiten, wann ein catholischer Landesherr die geistliche Gerichtbarkeit über seine evangelische Unterthanen sich zueignen wollen, die Natur und Beschaffenheit der Collegialrechte, sondern nur dieses, daß er nach seiner eignen Re-

ligion Grundsätzen deren unfähig seye, entgegen gehalten, und seye daher nur Schade, daß dieses herrliche System nicht bälder erfunden worden, als womit man viele Streitigkeiten auf einmal hätte heben können.

Wiesenhaver und andere Verfechtere der Collegialrechte müsten selbst bekennen, daß diese Lehre von Puffendorfen zuerst auf die Bahn gebracht, nachgehends von dem Tübingischen Canzler Pfaf mehrers excoliret, und so nach und nach in die heutige Form gegossen worden, wie dann der Herr geheime Rath Hofmann zu Tübingen schreibe: „Magnus idemque verus, Academiæ huic Eberhardinæ inde „accrescit honos, quod ejus in gremio tota, quanta quanta „etiam sit, jurium circa sacra in maj. & colleg. si non nata, „educata tamen (per Pfaffium præcipue; vid. l. cit.) fuerit „distinctio.„ (2)

Es wüßten auch die Verfechtere dieser Meinung sich selbst nicht recht zu helfen, da einige auf eine ausdrückliche Uebertragung sich bezögen, andere aber solche läugneten, und bekennen müßten, daß man damit aufzukommen nicht vermöge, noch andere aber behaupteten, daß es auch mit der stillschweigenden Einwilligung, wann man die Sache scharf nehme, schlecht aussehe.

Da nun eine gewisse Regel seye, in dijudicando, quod adstruitur, systemate quodam ad tempora ipsi systemati coæva recurrendum esse, und daraus eine andere eben so gewisse Regel fliesse, „pactorum vel legum verbis haud aliam potestatem attribuen„dam, quam qualem verborum nexus, qualem anteceden„tia & consequentia, qualem substrata materia, qualem ra„tio legis, quæ legislatorem ad ferendam legem, aut pacis„centes ad conventionem movit ineundam, qualem systema „dominans, qualem tota temporis ratio jubet, quo pactum „aut lex condita fuit,„ (3) so könne und müsse alles das, was der Religions- und Westphälische Friede von den Rechten in geistlichen und Kirchensachen verordne, nicht nach dem neuen damals unbekannt gewesenen Systeme der Collegialrechte, sondern nach dem Systeme der damaligen Zeiten beurtheilet und verstanden werden.

Mit einem Worte, zu den Zeiten dieser Friedensschlüsse habe kein Mensch anderst gedacht, als daß die geistliche Gewalt ein Ausfluß der Landeshoheit seye, und derselben anhange.

Folg-

Folglich da den catholischen Landesherrn die Landeshoheit über ihre evangelische Unterthanen ohnstreitig zukomme, so werde man ihnen auch die geistliche Gewalt über dieselbe als einen Theil der Landeshoheit nicht absprechen können.

(1) Der Titel dieser Schrift ist folgender: Cenſura principii: Jurisdictio! ſupremorum Imperii tribunalium in cauſis eccleſiaſticis Proteſtantium non magis, quam Catholicorum, fundata. Quam — — — ex indultu inclytæ Facultatis juridicæ in alma Univerſitate Moguntina pro ſummis in utroque jure honoribus obtinendis publicæ eruditorum diſquiſitioni ſubmittit *Petrus Antonius Frank*, Eminentiſſimi ac Sereniſſimi Principis Electoris Trevirenſis Conſiliarius aulicus, in Electorali univerſitate Trevirenſi juris publici & hiſtoriarum Profeſſor publicus & ordinarius. (Moguntiæ 1771.)

(2) Eben daselbst S. 101.

(3) Eben daselbst S. 18. und 19.

§. 44.

Hierauf dienet zur Antwort: 1) Ohne zu gedenken, daß allenfalls die Benennung neu, die Sache selbst aber doch alt seyn könnte, so ist dasselbe keineswegs so neu, als vorgegeben wird.

Antwort hierauf: 1) das System der Collegialrechte ist nicht so neu, als vorgegeben wird, sondern stehet schon in den symbolischen Büchern der Augspurgischen Confessions-Verwandten.

Man findet vielmehr solches schon in denen in Ansehung ihres ungehinderten Gebrauchs durch die Kaiserliche Wahl-Capitulation legalisirten symbolischen Büchern der evangelischen Kirche.

Dann wann der Herr Verfasser der angezeigten Schrift §. 5. schreibet: „Eccleſia chriſtiana ſecundum ſyſtematis collegialis patronos eſt ſocietas fidelium per eandem fidem Chriſtianam unitorum de religione chriſtiana colenda,„ so stehet diese Erklärung von der Kirche wörtlich in dem siebenden Artikel der Augspurgischen Confession.

Nach solcher ist die christliche Kirche die Versammlung der Glaubigen, bei welchen das Evangelium rein geprediget, und die heilige Sacramente laut des Evangelii gereicht werden.

Dieses wird in der Apologie der Confession unter dem Artikel von der Kirche weiter ausgeführet, und heißt es unter andern: „Paulus zu den Ephesern am 5ten Cap. „sagt gleich auch also, was die Kirche seye, und setzt auch die „äusserliche Zeichen, nemlich das Evangelium, die Sacramen„te, — — — welches noch klärer und deutlicher auslegt, „was die Kirche heißt, nemlich den Haufen und die Ver„sammlung, welche ein Evangelium bekennen, gleich „ein Erkänntnis Christi haben, einen Geist haben, wel„cher ihre Herzen verneuert, heiliget und regieret.„

Dieser Kirche werden an mehr als an einem Orte die Collegialrechte beigelegt. Dann so heißt es in dem Tractat von der Gewalt und Obrigkeit des Pabsts durch die Gelehrte zusammen gezogen zu Schmalkalden Anno 1537. „Zum lezten. Wie kan der Pabst nach göttlichen Rechten „über die Kirche seyn, weil doch die Wahl bei der Kirchen „stehet, und diß gar mit der Zeit in die Gewohnheit kommen „ist, daß die römische Bischöffe von den Kaisern seind bestä„tiget worden? (1)

„Ueber das muß man je bekennen, daß die Schlüs„sel nicht einem Menschen allein, sondern der ganzen „Kirche gehören und gegeben seind, wie dann solches mit „hellen und gewissen Ursachen gnugsam kan erwiesen werden. „Dann gleichwie die Verheissung des Evangelii gewiß, und „ohne Mittel der ganzen Kirche zugehöret: Also gehören die „Schlüssel ohne Mittel der ganzen Kirche, dieweil die „Schlüssel nichts anders seind, dann das Amt, dadurch sol„che Verheissung jedermann, wer es begehrt, wird mitgethei„let, wie es dann im Werk für Augen ist, daß die Kir„che Macht hat, Kirchendiener zu ordiniren. Und Chri„stus spricht bei diesen Worten: Was ihr binden werdet ꝛc. „und deutet, wem er die Schlüssel gegeben, nemlich der „Kirche: Wo zween oder drei versammlet sind in meinem „Namen ꝛc. Item, Christus gibt das höheste und letzte „Gericht der Kirchen, da er spricht: Sags der Kirchen. (2)

„Zu diesen Irrthummen kommen nun zwo grose greu„liche Sünden. Die eine, — — Die andere, daß er der „Kirche das Urtheil nimmt, und will solche Religions„Sachen ordentlicher weise nicht richten lassen. Ja er will „mehr dann alle Concilia seyn. (3)

„Und

„Und diß andre Stück thut mehr Schadens, dann al„le Wüterei. Dann alsbald der Kirche das rechte Urtheil „und Erkänntniß genommen ist, kan nicht möglich seyn, daß „man falscher Lehre, oder unrechtem Gottesdienst könnte steu„ren, und müßten derhalben viel Seelen verlohren werden.(4)

„Dann wo die Kirche ist, da ist je der Befehl, das „Evangelium zu predigen. Darum müssen die Kirchen „die Gewalt behalten, daß sie Kirchendiener fordern, „wählen und ordiniren. Und solche Gewalt ist ein Ge„schenk, welches der Kirche eigentlich von Gott gegeben, „und von keiner menschlichen Gewalt der Kirchen kan „genommen werden, wie St. Paulus zeuget, Ephes. 4. „da er sagt: Er ist in die Höhe gefahren, und hat Gaben ge„geben den Menschen. Und unter solchen Gaben, die der „Kirche eigen seind, zählt er Pfarrer und Lehrer, und hän„get daran, daß solche gegeben werden zu Erbauung des Leibs „Christi. Darum folget, wo eine rechte Kirche ist, daß „da auch die Macht seye, Kirchendiener zu wählen und „zu ordiniren.„ (5)

Weiter heiset es in dem summarischen Begriff der streitigen Artikel zwischen den Theologen Augspurgischer Confession Art. 10. von den Kirchengebräuchen, so man *Adiaphora* oder Mitteldinge nennet: „Wir glauben, „lehren und bekennen, daß die Gemeine Gottes jedes Orts „und jeder Zeit nach derselben Gelegenheit Macht habe, sol„che Ceremonien zu ändern, wie es der Gemeine Gottes „am nützlichsten und erbaulichsten seyn mag.„

Sodann wird unter die falsche Lehre von diesem Artikel gesetzt, „wann solche Ceremonien, Gebott und Satzun„gen mit Zwang als nothwendig der Gemeinde Gottes wi„der ihre christliche Freiheit, so sie in äusserlichen Din„gen hat, aufgedrungen werden, — — item, wann solche „äusserliche Ceremonien und Mitteldinge also abgeschaffet „werden, als sollte es der Gemeine Gottes nicht frei stehen, „nach ihrer guten Gelegenheit, wie es jederzeit der Kirche „am nützlichsten, sich eines oder mehr in christlicher Frei„heit zu gebrauchen.„ (6)

Eben so heiset es auch in der gründlichen, lautern, richtigen und endlichen Wiederholung und Erklärung etlicher Artikel Augspurgischer Confession, in welchen eine Zeit lang unter etlichen Theologen derselbigen zu-

gethan, Streit vorgefallen, Art. 10. von den Kirchen-Gebräuchen, so man *Adiaphora* oder Mitteldinge nennet: „Demnach glauben, lehren und bekennen Wir, daß die Ge-„meine Gottes jedes Orts und jederzeit, derselbigen Ge-„legenheit nach, guten Fug, Gewalt und Macht habe, „dieselbige ohne Leichtfertigkeit und Aergerniß ordentlicher „Weise zu ändern, zu mindern und zu mehren, wie es „jederzeit zu guter Ordnung, christlicher Disciplin und Zucht, „evangelischem Wohlstand, und zu Erbauung der Kirche am „nützlichsten, förderlichsten und besten angesehen wird.„ (7)

Allenthalben aber wird gegen den Begriff von der Kirche, als sollte sie eine ungleiche Gesellschaft seyn, und einen eigenen Staat ausmachen, aufs gewaltigste geeifert.

Dann so heißt es z. E. in der Augspurgischen Confession Art. 28. von der Bischoffe Gewalt: „Von der Bi-„schoffen Gewalt ist vor Zeiten viel und mancherlei geschrie-„ben, nnd haben etliche ungeschicklich den Gewalt der Bischof-„fe und das weltliche Schwerd unter einander gemengt, und „sind aus diesem unordentlichen Gemeng sehr grose Kriege, „Aufruhr und Empörung gefolget, aus deme, daß die Bi-„schoffe im Schein ihres Gewalts, der ihnen von Christo ge-„geben, nicht allein neue Gottesdienst angericht haben ꝛc. — — „Dieweil nun die Gewalt der Kirchen oder Bischoffen ewige „Güter gibt, und allein durch das Predigamt geübt und ge-„trieben wird, so hindert sie die Policey und das weltliche Re-„giment nichts überal. Dann das weltliche Regiment gehet „mit viel andern Sachen um, dann das Evangelium, wel-„che Gewalt schützt nicht die Seelen, sondern Leib und Gü-„ter wider äusserliche Gewalt, mit dem Schwerd und leibli-„chen Pönen. Darum soll man die zwei Regiment, das „geistlich und weltlich, nicht in einander mengen und wer-„fen.„ (8)

Dieses wird in der Apologie der Confession unter dem Artikel von der potestate ecclesiastica, in den Schmalkaldischen Artikeln Art. 4. vom Papstthum, sodann in dem Tractat von der Gewalt und Oberkeit des Pabsts, durch die Gelehrte zusammen gezogen, zu Schmalkalden Anno 1537. weiter ausgeführet. (9)

Insonderheit aber wird in den Schmalkaldischen Artikeln gar nachdrucksam behauptet: „daß der Papst nicht seye „Jure divino oder aus Gottes Wort das Haupt der ganzen „Chri-

„Christenheit, (dann das gehöret einem allein zu, der heißt „Jesus Christus,) sondern allein Bischoff oder Pfarrer der „Kirche zu Rom, und derjenigen, so sich williglich, oder „durch menschliche Creatur (das ist, weltliche Obrigkeit,) zu „ihm begeben haben, nicht unter ihm als einem Herrn, son„dern neben ihm als Brüder und Gesellen Christen zu seyn, „wie solches auch die alten Concilia und die Zeit S. Cypriani „weisen.„ (10)

Die Könige und Fürsten aber werden als die fürnehmste Gliedere der Kirchen betrachtet, und in dieser Rücksicht ihnen die Collegial-Rechte der Kirche beigelegt.

Dann so heißt es in dem mehr angezogenen Tractat von der Gewalt und Oberkeit des Pabsts, durch die Gelehrte zusammen gezogen, zu Schmalkalden 1537. „Für„nemlich aber sollen Könige und Fürsten, als fürnehmste „Glieder der Kirche, helfen und schauen, daß allerley Irr„thum weggethan, und die Gewissen recht unterrichtet wer„den, wie dann Gott zu solchem Amt die Könige und Fürsten „sonderlich vermahnet im 2ten Psalm: Ihr Könige, laßt euch „weisen, und ihr Richter auf Erden, laßt euch züchtigen. „Dann diß soll bei den Königen und grosen Herren die für„nehmste Sorge seyn, daß sie Gottes Ehre fleisig för„dern.„ (12)

Ferner: „Weil aber die Urtheil in Concilien der Kir„chen und nicht des Papsts Urtheil seind, will es je den Kö„nigen und Fürsten gebühren, daß sie — — schaffen, daß „der Kirche die Macht zu richten nicht genommen, und alles „nach der heiligen Schrift und Wort Gottes geurtheilet wer„de.„ (12)

(1) Man sehe davon die Concordiam, oder christliche wiederholte einmüthige Bekänntniß nachbenannter Churfürsten, Fürsten und Stände Augspurgischer Confession, und derselben zu Ende des Buchs unterschriebenen Theologen, Lehre und Glaubens. Nach der Stuttgarter Ausgabe von 1681. S. 155.[b]

(2) Eben daselbst S. 156.[a]

(3) Eben daselbst S. 158.[b]

(4) Eben daselbst S. 159.[a]

(5) Eben daselbst S. 160.[a, b]

 (6) Eben

(6) Eben daselbst S. 247.[a.] [b.]

(7) Eben daselbst S. 315.[a.]

(8) Eben daselbst S. 17.[a.] [b.]

(9) Eben daselbst S. 134.[b.] folg. S. 143.[a.] folg. S. 153.[b.] folg.

(10) Eben daselbst S. 143.[a.]

(11) Eben daselbst S. 159.[a.]

(12) Eben daselbst S. 159.[a.] [b.]

§. 45.

2) Viele von dem Herrn Verfasser angeführte Stellen halten die Probe nicht.

Demnächst halten 2) viele von dem Herrn Verfasser angeführte Stellen die Probe nicht, sondern deuten mehr nicht an, als entweder die denen teutschen Reichsständen von niemand streitig gemachte Hoheitsrechte über die Kirche überhaupt, oder das ihnen ebenfalls zukommende jus reformandi, welches auch derselbe selbst eingesehen, da er §. 17. „not. u. schreibet: „Unum adhuc, quod hic monendum „censeo: loca, quæ attuli, probantia, ne carpas singula.„ Insonderheit kan nicht zugegeben werden, daß im Westphälischen Frieden die Worte: jurisdictio ecclesiastica, jus episcopale, jus dioecesanum, territorialis jurisdictio, hohe Landes-Obrigkeit in ecclesiasticis, geistliche Landes-Obrigkeit und Jurisdiction u. s. w. promiscue genommen worden, da man solche vielmehr wohl unterschieden, (§ 39.) wiewohl man übrigens mit dem Herrn Canzler von Mosheim (1) leicht zugeben kan, daß man beim Anfange der Reformation nicht gleich allenthalben richtig bestimmte Sätze im Kirchenrechte gehabt habe.

(1) in dem allgemeinen Kirchenrechte der Protestanten im vierten Hauptstücke §. 1.

§. 46.

3) An Beispielen von ausdrüklichen Uebertragungen fehlet es nicht. Wo aber der Beweis davon ermangelt, da ist ein stillschweigender Auftrag, oder, wann man lieber will, concessio populi genug.

Ausserdem aber dörfte 3) aus der Reformations-Historie einzeler evangelischer Lande und sonderlich bei Entwickelung der Geschichten der ersten Kirchen-Ordnungen Beispiele von Uebertragungen der Collegialrechte an die evangelische Landes-Obrigkeiten zur Hand zu bringen eben nicht schwer fallen. Man sehe oben §. 32.

Wo aber auch dergleichen Beweis ermangelt, da ist genug, daß die evangelische Landes-Obrigkeiten sich der Verwaltung der Collegialrechte angenommen, und die Gemeinen solches entweder gebilliget, oder doch nicht widersprochen haben. Dann dieses ist ein stillschweigender Auftrag, oder wann man lieber will, concessio populi. Man sehe §. 32.

§. 47.

Anlangend aber 4) diejenige Stellen, woraus erhellet, daß man bey den Westphälischen Friedenshandlungen je und je die geistliche Gewalt vor einen Ausfluß der landesherrlichen Hoheit gehalten, so ware vors erste dieses eine offenbar irrige Lehre. Dann wären die Rechte in Kirchensachen ein Ausfluß der Landeshoheit, so müßte folgen, daß catholische Landesherrn über ihre catholische Unterthanen nicht die völlige Landeshoheit haben. Dieses aber wird niemand behaupten, da die Reichs-Grundgesetze und Friedensschlüsse ihnen eben so, wie den evangelischen Landesherrn, die völlige Landeshoheit beilegen: 4) Die je und je bei den Westphälischen Friedenshandlungen geäusserte Lehre von der geistlichen Gewalt, als einem Ausflusse der Landeshoheit, ware a) offenbar irrig,

„Et constitutionis Germanicæ, setzt der Herr geheime Justizrath Böhmer hinzu, (1) ignarum esse oportet, qui ex superioritate territoriali, quam ab imperio „nexu potissimum feudali acceptum ferunt Status imperii, deducere vellet potestatem ecclesiasticam, quæ ne „quidem est Imperatoris & Imperii.“

Sodann ware es auch keine allgemeine Lehre, als welches nicht vor erwiesen angenommen werden könnte, wann auch gleich der Herr Verfasser noch viele hundert hieher gehörige Stellen aus den Westphälischen Friedenshandlungen angeführet hätte. b) nicht allgemein,

Man darf nur an die Quelle selbst gehen, und die symbolische Bücher der evangelischen Kirche zur Hand nehmen, (§. 44.) so wird man bald finden, wohin die ächte Lehr derer Evangelischen in diesem Puncte gegangen seye.

Wie hätten auch die evangelische Landesherrn sich so oft Bischöffe ihrer Kirche nennen, und die Rechte der Kirche als Episcopalrechte sich beilegen können, wann sie nicht damit hätten zu erkennen geben wollen, daß sie diese

Rechte der Kirche als Landesherrn weder verlangeten, noch verlangen könnten. (2)

und c) wann sie auch allgemein gewesen wäre, würde doch auf catholische Landesherrn sich daher keine Folge machen lassen.

Gesetzt aber, die entgegen gesetzte Lehre wäre allgemein gewesen, so würde doch auf catholische Landesherrn sich daher keine Folge machen lassen.

Dann a) wie es mit catholischen Landesherrn in Ansehung ihrer eignen Glaubens-Genossen in geistlichen Sachen bekannter massen eine ganz' andere Beschaffenheit hat, als bei den Evangelischen, also ist ihnen auch das Diöcesanrecht, und die geistliche Gerichtbarkeit über die Augspurgische Confeßions-Verwandte durch die Reichsgesetze und Friedensschlüsse nicht nur nicht beigelegt, sondern vielmehr aufs deutlichste untersagt. (§. 35.)

Hiernächst b) haben auch diejenige Obrigkeiten, welche die Gewalt in geistlichen und Kirchensachen aus der landesherrlichen Hoheit abgeleitet haben, solche doch nicht eben als Obrigkeiten, sondern als evangelische Obrigkeiten an sich gezogen, und das vermöge der §. 32. bemerkten Regel: „Was mit dem allgemeinen Besten der Kirche so wohl als „des Staates vollkommen übereinstimmet, das muß vor rechtmäßig und richtig erkannt werden.„

(1) in der Vorrede zu seinen principiis juris Canonici.

(2) Man sehe eben diese Vorrede, und die principia juris Canonici selbst §. 42.

§. 48.

Merkwürdige Bestätigung des bisher ausgeführten durch einen Zweybrückische Schriftsteller a) in Absicht auf die Rechte circa sacra catholischer Landesherrn über ihre evangelische Unterthanen überhaupt.

Alles in diesem Abschnitte ausgeführte hat der Pfalz-Zweybrückische Herr Superintendent Liernur in mehr angezogener unter dem Namen Christiani Liberi herausgegebenen Untersuchung der Conventional- oder Collegialrechte der evangelischen Kirchen sehr bündig zusammen gefaßt, dessen Worte hieher anzumerken man dem Zwecke dieser Schrift gemäs erachtet.

So heißt es §. 373.

„Eine ganz andere Bewandnis aber hats mit Römisch-catholischen Landesherren und Obrigkeiten. Masen diese ihrer Religion halben, so lang sie derselben an„hangen,

„hangen, der evangelischen Kirchen-Direction nicht fähig, „die protestirende Gemeinen auch nicht berechtiget sind, ih„nen solche zu übertragen; (§. 65. 66.) welches um so „viel clärer erscheinen wird, wenn wir gegenwärtig ihre „Rechte und Pflichten gegen selbige aus obigen Grund„Säzen werden ausgemachet haben.„

Und noch umständlicher heißt es §. 393. bis 396. also:

§. 393. „Daher können Römisch-catholische Landes„herrn besagte Verwaltung der evangelischen Kirchen„Rechte unter dem Vorwand jurisdictionis territoria„lis nicht prätendiren. Denn diese stehet der Kirche ori„ginaliter aus ihrer Natur zu, (§. 49.) und kan also „unmöglich aus der höchsten Gewalt oder Ober-Lands„herrschaft auf die Obrigkeit kommen. (§. 199.) Dar„durch sind sie nur zur weltlichen Herrschaft, Jurisdiction „und Gerichts-Zwang im Lande berechtiget: (§. 204.) „Damit aber hat die Direction der evangelischen Kirchen „gar keine Gemeinschaft, als welche von allem Zwang „und Herrschen entfernet seyn muß. (§. 318.)

§. 394. „Ihre Personen sind auch selbige zu über„nehmen und zu führen nicht habilitiret. Denn es fehlet „ihnen an gründlicher Erkenntnis der evangelischen Reli„gion und des Zustandes der protestirenden Kirchen: „können auch, so lange sie dem Pabstthum anhangen, kei„nen geneigten Willen haben, die Wohlfahrt dieser geistli„chen Gesellschaft zu besorgen: würden mithin, wenn sie „es thun wollten, ihr eigenes, wiewohl irriges Gewissen, „das von päbstlichen Principien dependiret, verlezen. „Worzu kommt, daß sie sich aller sogenannten geistlichen „Jurisdiction über ihre eigene Kirche an die Clerisey be„geben haben: welche ihnen auch unter Strafe des Ban„nes so wohe auf dem zweiten Concilio zu Nicea, und dem „vierten, so zu Constantinopel gehalten worden, C. 22. „als auch in dem Concilio Tridentino untersaget ist: Wie „wollen sie dann die Direction der Kirchen, deren Glie„der sie nicht sind, noch seyn wollen, prätendiren?

§. 395. „Wollte man einwenden, daß, ob sie schon „diese Direction in eigner Person nicht führen könnten, „so vermöchten sie doch wohl selbige durch ein darzu bestell„tes evangelisches Consistorium besorgen zu lassen: so kan „auch solches nicht angehen. Denn wäre es von ihnen de„pendent, so liefe es gerade wieder aufs vorige (§. 394.) „hinaus, weil ein solch Consistorium sich nach dem Sinn „seiner Principalen richten müßte. Wäre es aber inde„pendent von ihnen, und der Kirche selbst angehörig; so „stünde bei dieser, und nicht bei den Römisch-catholischen „Landesherrn die Direction. Jedoch bleibt diesen dabei „unverwehret, einen Beisizer absque voto bei solchem „Consistorio zu haben, der in acht nehme, daß nichts wid„riges gegen das politische Interesse darinnen vorgenom„men werde: (§. 189.) wie von dem Hildesheimischen „Consistorio bekannt ist.

§. 396. „Die Verwaltung der Kirchen-Rechte „selbst aber mögen besagte Landesherrn weder vor sich „selbst haben, noch durch Deputirte exerciren, indem sie „ihnen von der evangelischen Kirche durch Uebertragung „nicht gegeben werden kan. Denn diese mag selbige an „niemand anders thun, als den sie vor ihr Glied erken„net. (§. 65.) Dergleichen aber sind belobte Landesher„ren nicht, sondern gehören zu einer Kirche, welche gegen „die Evangelische mit einem tödlichen Haß brennet; stehen „auch noch darzu unter der sogenannten geistlichen Juris„diction des Pabstes und seines Cleri. So wenig die „evangelische Kirche sich nun dem päbstlichen Joch unmit„telbar unterwerfen darf, (§. 39-48.) so wenig darf sie „es mittelbar durch Uebertragung ihrer Direction an er„wehnte Landesherrn thun.

Am nachdrücklichsten aber ist der §. 401. wo es heißt:

„Es mögen auch Römisch-catholische Landseherrn „sich dadurch, daß sie sich mit Gewalt in die Verwaltung „der evangelischen Kirchen-Rechte eindringen, kein Recht „darzu erwerben. Denn selbige bleibet bei so gestalten

„Sachen

„Sachen immer auf einem unrichtigen Grunde beruhen,
„wobei keine Präscription statt hat: die Kirche kan auch
„nichts von allem, was ihr von Gott und ihrer Natur
„wegen zukommet, ganz verlieren. Leidet sie eine Zeit-
„lang Zwang, den sie mit demütigen Vorstellungen
„nicht abbeten kan; so behält sie doch dabei ihr Recht,
„**sollten auch gleich einige von ihren**
„**Gliedern sich solchen Zwang aus**
„**fleischlichen Absichten gefallen lassen.**„

§. 49.

b) in Absicht auf deren Rechte circa sacra in Gemeinsherrschaften insbesondere.

Insonderheit läßt sich derselbe in Absicht auf Gemeinsherrschaften §. 409. also vernehmen: „So wenig als ein alleiniger Römisch-catholischer Landesherr angeführter Ursachen halben sich des evangelischen Kirchen-Directorii und Reformations-Rechts annehmen kan; so wenig und noch weniger mag sich dessen ein Römisch-catholischer Gemeinsherr mit Recht anmassen; weilen nicht nur einerlei Gründe ihm entgegen sind, sondern der evangelische Gemeinsherr auch sich bei der durch Uebertragung rechtmäsig erlangten Kirchenwürde (§. 301.) worinnen ihn auch die Religions-Frieden bestätiget, (§. 316.) schüzen kan.„

Weiter heißt es §. 411. „Die Condirection in evangelischen Kirchen-Sachen kan er auch um so weniger prätendiren, weil er dem evangelischen Condomino keine Gemeinschaft in Jure diœcesano seiner Kirche über Römisch-catholische Gemeinen, welche ihr Religions-Exercitium im gemeinschaftlichen Lande in anno normali gehabt, als ein Aequivalent dargegen einzuräumen vermag.„ (§. 394.)

Noch umständlicher findet sich solches vom §. 412. bis 415. bestätigt, wo es heißt:

§. 412. „Das Condominium im Lande kan ihm „keinen rechtmäsigen Anspruch zu besagter Condirection „geben. Denn selbiges erstrecket sich allein auf weltliche „Sachen, und kan unmöglich bei der Freiheit der Kirchen „stehen, (§. 8. und 393.) weil es seinen leiblichen Zwang „über eigentlich sogenannte Kirchen-Sachen extendiren „würde, dergleichen Herrschaft auch kein evangelischer „Gemeinsherr über selbige hat, noch haben kan. (§. 318. „346.)

§. 413. „Verlieret demnach der Römisch-catholi„sche Gemeinsherr an seinen ihm zukommenden Condomi„nal-Rechten gar nichts, wenn er dem evangelischen Ge„meinsherrn die Direction der protestirenden Kirchen im „Lande gänzlich, wie es seyn soll, überlässet. Denn die„ser hat daraus kein eigenes politisches Interesse und Vor„recht zum voraus, (§. 344.) und kan jener auch also „daran nichts einbüsen.„

§. 414. „Hätten gleich die gemeinschaftliche evan„gelische Unterthanen eine besondere Ehrerbietung vor ih„ren Kirchen-Directorem wegen dieser ihm aufgetrage„nen Kirchenwürde; so gehet doch damit dem Römisch-ca„tholischen Condomino an dem Respect und Liebe, die „sie diesem Character gemäs gegen ihn zu tragen haben, „nichts ab. Eben wie die allgemeine Liebe durch die be„sondere Bruder-Liebe keinen Eintrag leidet. 2 Petr. 1, 7.

§. 415. „Die Privatmeinungen einiger evangeli„schen JCtorum und protestirender Herren Gesandten, „welche einem Römisch-catholischen Gemeinsherrn ein so„genanntes Condominium in Sacris Evangelicis ein„zuräumen scheinen, (Schilter de Pace relig. p. 419. „420. 421.) können ihm kein Recht darzu geben, noch der „evangelischen Kirche und deren Directori an ihren eige„nen Rechten was präjudiciren; zumalen sie von der ei„gentlich sogenannten Jurisdiction, nicht aber von der „Kirchen-Direction zu reden scheinen.„

Dritter

Dritter Abschnitt,

Worinn gezeiget wird, wie es mit Ausübung der Rechte circa sacra in der hintern Gravschaft Sponheim von der Reformation an gehalten worden.

§. 50.

In Ausübung der Rechte circa sacra in der hintern Gravschaft Sponheim ist allezeit die Uebereinstimmung der Religion des Landesherrn mit der Religion des Landes zum Grunde gelegt worden.

Wie es mit Ausübung der Rechte circa sacra in der gemeinschaftlichen hintern Gravschaft Sponheim gehalten, und wie allezeit in derselben die Uebereinstimmung der Religion des Landesregenten mit der Religion des Landes zum Grunde gelegt worden, solches hat der Zweibrückische Herr Regierungsrath Patrick mit folgenden Worten zusammen gefaßt: (1) „Um nun dem Zweck gegenwärtiger Abhandlung „näher zu kommen, so wird dasjenige, was oben von dem „wahren Grund der obrigkeitlichen Kirchen-Direction, nemlich der Uebereinstimmung der Religion des Regenten „mit der Religion des Volks gesagt werden, durch den Umstand eines gemeinschaftlichen Regiments oder Condominii „territorialis in ein helleres Licht gesetzt werden; insbesondere aber wird an dem Exempel der gemeinschaftlichen hintern „Gravschaft Sponheim eine Verwunderungswürdige Uebereinstimmung mit sothanen *principiis* und verschiedenen Stellen des Instr. pac. ex actis, pactis & observantia um „so mehr zu erweisen seyn, als sich auf Seiten des einen „Condominii etliche mal Religions-Aenderungen zugetragen „haben, welche in die Kirchen-Direction allemal einen solchen „Einfluß gehabt, wie es nach dem ob an- und ausgeführten „nothwendig geschehen müssen.„

(1) in seiner Sponhemia sacra §. 22.

§. 51.

Als im Jahr 1560. beede Gemeinsherrn evangelisch waren, wurde die Kirchen-Ordnung gemeinschaftlich eingeführet. Als aber der catholische Marggrav Philipp zur Regierung kame, wollte er mit dem evangelischē Kirchenwesē nichts zu thun haben.

Dieses nun ausführlicher zu zeigen, so wurde die erste evangelische Kirchenordnung im Jahr 1560. von beeden damals evangelischen Gemeinsherrn gemeinschaftlich eingeführet, wie die Pfalz-Birkenfeld- und Herzoglich-Zweibrückische Schriftstellere an mehr als einem Orte melden. (1)

Und ob zwar, als im Jahr 1570. der catholische Marggrav Philipp zur Regierung kame, (§. 6.) die erste Jahre hindurch das evangelische Kirchenwesen in der Gravschaft in Betracht, daß die Marggrävliche Räthe noch evangelisch waren, gemeinschaftlich fortgeführet worden, (2) so dauerte doch solches nicht lange.

Vielmehr äusserte sich im Jahr 1584. da beede Gemeinsherrn mit ihrem Vasallen, Antoni Wallpott von Bassenheim, wegen verschiedenen Streitigkeiten in dem Sponheimischen Dorfe Sevenich einen Vergleich trafen, ein die Rechte in Religions- und Kirchensachen betreffender merkwürdiger Vorfall.

Dann als in diesem Vergleiche unter andern enthalten ware, daß er, Walpott, seine Erben, Lehnserben und Nachkommen die Religion Augspurgischer Confeßion des Orts unverändert lassen, und die Unterthanen mit keiner andern Religion beschweren solle, wollte Marggrav Philipp diesen Artikel als eine ihn nichts angehende Sache nicht in dem Vertrage haben, sondern bate den Herrn Pfalzgraven, daß er in dergleichen Sachen ihn hinführo unbemühet lassen wolle, dahero auch andere Expeditionen gemacht, und die eine als alleiue politica berührend, in dem gemeinschaftlichen, die andere aber in dem Pfalzgrävlichen geistlichen Archive verwahret worden. (3)

(1) Man sehe davon die oben in der Note zu §. 3. angezogene Pfalz-Birkenfeldische Species facti, &c. S. 4. und des Herrn Regierungsrath Patricks Sponhemiam sacram §. 24. 28. 41. 58.

(2) Patrick §. 29.

(3) Eben derselbe §. 38.

§. 52.

§. 52.

Diesen Vorfall haben Pfalz-Birkenfeld und Pfalz-Zweibrücken, wann in den folgenden Zeiten die catholische Badische Gemeinsherrn je und je eine Mitdirection in geistlichen und Kirchensachen sich beylegen wollen, hoch zu erheben gewußt. Anmerkung hierüber.

Insonderheit macht der Zweibrückische Herr Regierungsrath Patrick (1) hierüber folgende Anmerkung: „Hierbei könte noch gezweifelt werden, ob nicht nach denen „Reichs-Gesetzen diese Besorgung vielmehr *ad jura circa* „*sacra* beyder Gemeinhsherrn zu rechnen gewesen wäre, auf „eben die Weise, wie jene Kirchbergische Visitation. (§. 36.) „Dann um die äusserliche Direction war es hier nicht zu thun, „sondern um das *jus reformandi*, dessen sich der Vasallus in „der Gemeinsherrn Eigenthum, angemasset hatten. Ueber „welche Materie nachmals in dem Instr. Pac. Osnabr. die Special-Verordnung geschehen ist, daß alles nach dem Statu „Anni 1624. abzumessen sey. Ans dem ganzen Vorgang aber „erhellet, wie weit dieser catholische Marggrav entfernt ge„wesen, nur einigen Schein einer Condirection in ecclesiasti„cis evangelicis von sich blicken zu lassen; wohl wissend, daß „die Diversität seiner Religion ihm darinn entgegen sey, und „er sich eben deßwegen des ganzen regiminis ecclesiastici in „der ganzen Gravschaft durch den Receß de Anno 1577. frei„willig begeben habe.„

(1) Eben daselbst §. 39.

§. 53.

Diesemnach besorgete der evangelische Pfälzische Gemeinsherr das evang elische Kirchenwesen in der Gravschaft allein und ausschlieslich bis in den August 1605. da der evangelische Herr Marggrav, Georg Friedrich von Baden-Durlach, in die Gemeinschaft der Gravschaft aufgenommen wurde.

Daher dirigirte der evangelische Pfälzische Gemeinsherr das Kirchenwesen allein bis 1605. da der evangelische Marggrav, Georg Fridrich, in die Gemeinschaft aufgenommen, und die gemeinschaftliche Direction durch einen Receß vestgestellet wurde.

Die ob angezogene Beilage II.

Da wurde in dem darüber gehalteneu Recesse absonderlich vestgestellet, daß nunmehr alle geistlich- und weltliche Sachen in der ganzen hintern Gravschaft mit seinem gesamten Zuthun, Rath uud Vorwissen hinführo expedirt und verrichtet werden sollen.

§. 53.

Anstände, welche von Pfalz-Zweybrücken, als Pfalz-Birkenfeldischen Vormunde, damal gemacht, aber von Pfalz-Neuburg, als dem andern Vormunde, widersprochen worden.

Nur wegen Examinirung der Kirchen und Schuldiener schiene sich ein Anstand ereignen zu wollen. Dann als man Baden-Durlachischer Seits die Stellung zum examine, welches vorhin bei dem Pfälzischen Consistorio allein geschehen, ebenfalls nach Carlsburg verlangete, doch aber so weit nachgabe, daß man dem Pfälzischen Rath und dem gemeinschaftlichen Inspector zu Trarbach Commission deshalb auftragen wollte, widersprache Pfalz-Zweibrücken als Pfalz-Birkenfeldischer Mitvormund solches unter dem Vorwande, weil es dem Herbringen zuwider seye, und Pfalz-Birkenfeld ein erlangtes Recht habe.

Und so schiene man auch Zweybrückischer Seits einigen Anstand zu machen, den Herrn Marggraven zur Concurrenz bei der im Jahr 1608. vorgegangenen Kirchen-Visitation in der Gravschaft zuzulassen.

Allein Pfalz-Neuburg, als der andere Vormund, ware einer ganz andern, und in einem an die Birkenfeldische Räthe gestellten Rescripte vom 30sten Sept. 1608. dieser Meinung, daß diese Dinge zur Zeit der catholischen Herrn Marggraven viel in einem andern Stand gewesen seyen, als da anjetzo der Herr Marggrav zu Durlach sich zu eben der Religion bekennete, so bis dato üblich herkommen.

Nur sollten die Pfalz-Birkenfeldische Räthe denen Marggrävlichen zu erkennen geben, daß es allein um der Conformität willen der Religion beschehe, und man sich verwahrt haben wolle, daß solches künftig auf alle und jede Fälle und mutationes dem Herrn Pfalzgraven unnachtheilig seyn solle.

§. 54.

§. 54.

In Gefolge dessen wurde auch der Herr Marggrav wie zur Mitdirection des evangelischen Kirchenwesens in der Gravschaft überhaupt, also auch zur Concurrenz bei der im Jahr 1608. vorgenommenen Kirchen-Visitation, und zwar (sind die Worte des Herrn Regierungsrath Patricks,) (1) nicht blos um mehreren Ernsts und Ansehens willen, wie unter den catholischen Marggraven Philipp und Eduard geschehen, sondern Kraft nunmehriger gemeinschaftlicher *curæ Sacrorum* ohne Anstand zugelassen, und halfe derselbe das dabei wahrgenommene noch einzige Ueberbleibsel des Pabstthums, die sogenannte Hagelfeyertäge, mit abschaffen. (§. 10.)

In Gefolge dessen auch der Herr Marggrav, Georg Fridrich, zur Mitdirection des Kirchenwesens ohne Anstand zugelassen worden.

Ja der Pfalz-Zweibrückische Herr Vormund, Herzog Johann II. statt den evangelischen Herrn Marggraven, Georg Fridrich von der gemeinschaftlichen Verwaltung der Kirchenrechte nach seinem anfänglichen Vorhaben auszuschliessen, entschluge sich vielmehr in der Folge selbst der Concurrenz zu dieser Kirchen-Visitation, und das deßwegen, weil er nicht der Religion des Landes, sondern der zumal selbiger Zeit noch nicht öffentlich in dem Reiche aufgenommenen evangelisch-reformirten Religion zugethan ware.

und so gar Pfalz-Zweybrücken selbst von wegen seiner reformirten Religion sich der Concurrenz bei der Kirchen-Visitation enthalten hat.

Fürwahr ein merkwürdiger Umstand.

(1) in seiner Sponhemia sacra §. 62.

§. 55.

Als hingegen in dem Jahre 1622. der catholische Herr Marggrav Wilhelm in die Gemeinschaft der Gravschaft kame, wurde in Ansehung der Direction des evangelischen Kirchenwesens alles wieder in den Stand gestellet, in welchem es unter den vorherigen Herrn Marggraven gewesen ware.

Und ob zwar das catholische Fürstliche Haus Baden-Baden in der Folge damit nicht zufrieden ware, sondern die gemeinsame Direction aller Kirchensachen verlangete, so liese doch die evangelische höchste Gemeinsherrschaft Pfalz-Birkenfeld und Pfalz-Zweybrücken sich dadurch nicht irre machen, sondern behauptete die alleinige Direction mit Ausschliessung des catholischen Hauses Baden-Baden, so viel möglich ware.

Als hingegen der catholische Marggrav, Wilhelm, wieder in die Gemeinschaft kame, wurde in der Folge das evangelische Kirchenwesen wiederum von dem evangelischen Pfälzischen Gemeinsherrn allein dirigirt.

§. 56.

Nähere Bestimmung der Rechte,

Worinn eigentlich die von den evangelischen höchsten Gemeinsherrschaften allein ausgeübte Rechte bestanden, und an welchen dem catholischen Hause Baden-Baden eine Theilnehmung eingeraumet worden, das wird man am besten von den Pfälzischen Schriftstellern erlernen können.

Es machten nemlich die Pfälzische Gemeinsherrn einen Unterschied zwischen dem jure circa sacra majestatico, welches einer jeden Landes-Obrigkeit ohne Ansehen der Religion über ihre christliche Unterthanen zukommt, aber Pfälzischer Seits blos auf eine Sorge, ne respublica damnum capiat a religione, und demnächst auf eine der Kirche zu gewährende Protection eingeschränket wurde, und zwischen der directione seu cura sacrorum, (jure circa sacra collegiali,) welche nur von solchen ausgeübet werden kan, die der Religion der Kirche zugethan, und also Glieder der Gesellschaft sind. (§. 24. 25. 26.)

§. 57.

welche die jeweilige evangelische Gemeinsherrn zum voraus gehabt,

Diese Kirchen-Direction oder curam sacrorum eigneten sich die Pfälzische Gemeinsherrn wegen Uebereinstimmung ihrer Religion mit der Religion des Landes allein und ausschließlich zu, daher Baden-Baden Anlaß nahme, Pfalz-Birkenfeld vorzuwerfen, daß es über Himmel und Hölle in der Gravschaft sich eine Gewalt zueigne.

Was sie dahin gerechnet haben, zeiget die Sponheimische Kirchen-Ordnung auf allen Seiten.

Insonderheit hat der Zweybrückische Herr Regierungsrath Patrick (1) dem vormals evangelischen Hause Zweybrücken folgende Rechte ausschließlich zugeeignet: „werden 1) „an Zweybrücken die Pfarr-Vacanzien allein berichtet; 2) „hat dieses Fürstl. Haus tüchtige Subjecta an die vacante „Stellen allein ausfündig zu machen, also in vitam & doctri-„nam zu allen Zeiten allein zu inquiriren, zu dem Ende Vi-„sitations-Ordnungen zu verfassen; 3) die neue Pfarrer „nach der pro lege gemeinschaftlich eingeführten Kirchen-Ord-„nung zu examiniren, 4) die Ordination zum geistlichen Amt „allein anzuordnen; 5) den neuen Pfarrer durch die præ-„sentationem ecclesiasticam in der Kirche, womit die præsen-

„tatio

„tatio politica nicht zu confundiren, in das Lehramt allein „einzuweisen; 6) bey Bestellung der Schulen soll alles dieses, „in so weit es applicable, ebenfalls statt haben; 7) zu Besor„gung alles dessen kan Pfalz-Zweybrücken allein einige *In„spectores*, Räthe oder ein einseitiges *Consistorium* anrichten, „8) demselben zugleich die Beobachtung alles dessen allein „anbefehlen, so in der Kirchen-Ordnung weiter vorgeschrie„ben, und gröstentheils mit Bestellung der Kirchen und „Schulen unzertrennlich ist, von einem Römisch-catholischen „Gemeinsherrn aber ohnmöglich vor gut und recht gehalten „werden kan, aber deswegen von sich abgelehnet, und ihm an „seinem politischen Regiment, als ganz unnachtheilig, ange„sehen worden.„

(1) in seiner Sponhemia sacra §. 32.

§. 58.

und an welchen den jeweiligen catholischen Gemeinsherrn die Theilnehmung zugestanden worden.

An dem jure circa sacra majestatico hingegen liesse man auch das catholische Haus Baden-Baden Theil nehmen, und in Gefolge dessen wurde demselben die landesherrliche Mithandhabung der kirchlichen Verfassung eben so, wie das jus reformandi in der Maße, daß gegen die Reichsgesetze und hergebrachte Religion nichts möchte eingeführet werden, eingestanden.

Insonderheit wurde, so viel die Vocationen derer Geistlichen und Schuldienere anlanget, es also gehalten: 1) mußten die vocirte Geistliche, wie auch die Schullehrere zu Trarbach nach einem eigends vorgeschriebenen Formulare (1) um die Mitaufnahme und Comprotection bei Baden-Baden bitten, welches man Pfälzischer Seits ex ratione politica vor billig hielte, weil man erkannte, daß der Herr Marggrav als Mitherr den Schutz vermög Friedensschlusses mit-zu geben habe, 2) wann gegen die Person des Vocirten keine politische causæ recusationis vorwalteten, als welche man deswegen vor zuläßig hielte, weil evangelische Kirchendiener zugleich Unterthanen der Landesherrschaft sind, wurde von Gemeinsherrschaft wegen dem gemeinschaftlichen Oberamtmann zu Trarbach befohlen, den von dem evangelischen Gemeinsherrn vocirten Pfarrer an dem Orte der Pfarrei denen Unterthanen zu präsentiren. Und dieses geschahe entweder auf dem Rathhause, oder auf dem Kirchhofe, welches man Pfälzischer Seits deswegen vor nöthig hielte, damit die Zuhörer ihren Geistlichen desto bessern

R Gehor-

Gehorsam und Respect erweisen möchten. Wo hingegen die Vorstellung in der Kirche von dem Inspector oder einem andern Pfarrer in des evangelischen Gemeinsherrn Namen geschahe, woraus der in der Gravschaft bekannte Unterschied der Präsentation intra & extra ecclesiam erwachsen ist.

Nicht weniger gestunde man Baden-Baden auch bei Kirchen-Visitationen eine adjunctionem politicam zu, theils ne Condomino præjudicium fiat in politicis, theils in Betracht der schuldigen landesherrlichen Handhabung der gemeinschaftlich eingeführten Kirchen-Ordnung.

(1) Man findet dieses Formular in der oft angezogenen Species facti, wo es die Beylage D. ist.

§. 59.

Daß der alleinige Grund dieses Systems die Uebereinstimmung der Religion der Landesherrn mit der Religion des Landes gewesen, wird erwiesen.

Wollte jemand noch zweifeln, daß der alleinige Grund zu Ausübung dieses Systems die Uebereinstimmung der Religion mit der Religion des Landes gewesen, dem solle aus den Quellen selbst gedienet, und gezeiget werden, wie genau allenthalben nach denen in dem zweyten Abschnitte ausgeführten Grundsätzen sich gerichtet, wie sehr gegen den Satz, daß die Direction des Kirchenwesens der landesherrlichen Hoheit anhange, geeifert, ja wie so gar ausdrücklich erkannt worden, daß, wann der evangelische Gemeinsherr catholisch würde, er die Verwaltung dieser Rechte ferner nicht behalten könne.

Diese Quellen sind 1) die mehr angezogene Sponheimische Kirchen-Ordnung; 2) die oft gemeldte Pfalz-Birkenfeldische Deduction, welche den Titel führet: Species facti, wie es von Zeiten des Religions- und Münsterischen Friedens bis hieher in der hintern Gravschaft Sponheim in puncto religionis Evangelicæ gehalten worden rc. (1716.) 3) Des Pfalz-Zweybrückischen Herrn Regierungsraths Patrick Sponhemia sacra.

§. 60.

Solchemnach gehören aus der Sponheimischen Kirchen-Ordnung folgende bündige Stellen hieher: 1) aus der Sponheimischen Kirchen-Ordnung;

Vorbericht von der Kirchenordnung insgemein §. 1.

„Eine wohl eingerichtete Kirchenordnung ist nichts anders „als eine schriftliche und ordentliche Verfassung und gesetzmäßige „Vorschrift einer christ-evangelischen Obrigkeit, wie es in Kirchen und Schulsachen ihrer Länder und Herrschaften solle gehalten werden, damit Reinigkeit in der Lehr, Zucht und Ehrbarkeit „in den Sitten und Wohlstand in den Ceremonien zu Gottes „Ehre, der Kirchen und Schulen Erbauung und beides der „Lehrer und Zuhörer Seeligkeit erhalten werde.„

Vorbericht von der Kirchenordnung insgemein §. 4.

„Auf den heutigen Tag aber, da die hohe Obrigkeit unter „uns nicht nur christlich ist, sondern ihr auch durch die glück„liche Reformation unsers seel. Lutheri ihre zukommende jura „circa sacra postliminio quasi sind restituiret worden, so ist „unsere Kirchen-Ordnung billig eine gesetzmäßige Vorschrift „einer christlichen evangelischen Obrigkeit.„

Vorbericht von der Kirchenordnung insgemein §. 5.

„Wir reden aber nur allein von einer christ-evange„schen Obrigkeit. Dann diese hat sich wieder in den völligen „Besitz und Gebrauch ihrer zukommenden Rechte in Kirchen„sachen gesetzt. Dann im Gegentheil die sogenannte catholische „hohe Obern mehrentheils den nobelsten Theil ihrer Regalien „dem Römischen Bischof cediret haben. Die protestirende „Könige, Fürsten und Stände aber, haben sich dieser „ihrer hohen Rechten in Kirchensachen wieder mit dem „grösten Recht und besten Gewissen anmassen können, „nachdem sie bei dem wieder aufgehenden Licht des Evangelii „die wahre christliche Lehre von der weltlichen Obrigkeit „eingesehen, und darinnen die ihnen zukommende Rechte „wahrgenommen. Dann unter andern Regalien stehet ihnen „auch vermög natürlichen Rechtens die Macht zu, öffentliche „Lehrer zu setzen, und durch deren Dienst ihren Untertha„nen solche Meinungen beizubringen, welche zu wahrer Wohl„fahrt und Unterhaltung des Staats dienlich sind.„

Vorbericht von der Kirchenordnung insgemein, §. 6.

„Es macht die wahre christliche Kirche und der Lehrstand „darinnen keinen besonderen Staat, der von der Republik ent„schieden wäre, und sein besonderes äuserliches Haupt, welt„liche Obergewalt, Zwang, eigene Unterthanen, Rechte, Gü„ter ꝛc. hätte. Dieses wäre der hohen Obrigkeit, die Gott selbst „geordnet hat, ganz zuwider. Es kan kein Staat in dem an„dern seyn, ohne denselben monstros und zweiköpficht zu ma„chen, und in die gröste Verwirrung zu setzen. Daher verhält „sich eine jede Particularkirche, welche Gott sich durch die Pre„digt seines Worts in diesem oder jenem Staat versammlet, „gegen demselben nur als ein Collegium oder Gesellschaft „solcher Leute, welche sich vornehmlich aus der Absicht „zusammen schlagen und halten, den Weg zu ihrer künf„tigen und ewigen Glükseligkeit aus dem Wort Gottes zu „erlernen, und in selbigem nach seiner Vorschrift einher „zu gehen, und ihme mit loben, danken und Haltung „seiner Gebote zu dienen.

„Wie nun der hohen Obrigkeit die höchste Direction über „alle Collegia, die sich in ihrem Staat hervorthun, zukommt, „und sie dieselbe auch zur wahren Wohlfahrt des Staats ein„richten soll, also stehet ihr auch absonderlich die Ober-Aufsicht, „Einrichtung und Aufrechthaltung einer solchen Gesellschaft zu, „worinnen sie sowohl als ihre Unterthanen, beides ihre zeitliche „und ewige Glückseligkeit finden können; wannenhero auch alle „Glieder dieses Collegii in der äusserlichen Direction Gewissens„halber ihrer christlichen Obrigkeit unterthänig seyn müssen, „Röm. 13. 1-5.

Vorbericht von der Kirchenordnung insgemein, §. 8.

„Daher dann auch Unserer Confeßion zugethane Fürsten „und Stände des Reichs ihre hohe Rechte, die ihnen wegen ihrer „hohen Landes-Gerechtigkeit mit Genehmhaltung ihrer pro„testirenden Kirchen zukamen, gleich nach der Reformation „über selbige exerciret, das Kirchenwesen reguliret, Kirchen„ordnungen, wie es darinnen solle gehalten werden, ausfertigen „lassen und Consistoria angeordnet, welche Aufsicht darüber „haben sollten. Und obschon sie Anfangs deßwegen angefoch„ten wurden, so sind sie doch durch den Münsterischen Frieden „in einen ruhigen Besitz und Gebrauch dieser ihrer Rechte „gesetzt worden. Sintemalen darinnen ausdrücklich versehen „ist, daß den unmittelbaren Ständen mit der hohen Landes-

„Ge-

„Gerechtigkeit auch das Recht, das Kirchenwesen zu verwalten „zukomme.„

Vorbericht von der Kirchenordnung insgemein, §. 9.

„Unter diesen protestirenden Fürsten haben auch unsere „in Gott ruhende Durchlauchtigste Vorfahren die ihnen zukom„mende höchste Rechte in Kirchensachen in Dero Landen und „Herrschaften in Uebung gebracht, und sich selbiger auch in „Unserer gemeinschaftlichen Gravschaft Sponheim, nachde„me das Durchlauchtigste Haus Baden-Baden sich zur „Römisch-catholischen Religion gewendet, mit dessen völ„liger Genehmhaltung und größten Vergnügung der evange„lischen Kirchen gedachter Gravschaft einseitig angenommen, „lange Zeit in ruhigster Possession und Ausübung derselben ge„lassen worden, und nachdem sie Anfechtung darüber bekom„men, sich bis auf den heutigen Tag kräftigst dabei manuteni„ret haben.„

Vorbericht von der Kirchenordnung insgemein, §. 13.

„Die Glieder aber dieser oder jener particular evan„gelischen Kirche, sowohl die Lehrer als Zuhörer, sind verbunden, „den Ordnungen und Gesetzen, welche ihr gnädigster Pfleger „ihnen vorschreibt, gehorsamlich zu folgen. Dann was die „reine Lehre des Evangelii, die Ausspendung der Sacramen„te nach der Einsetzung Christi, das göttliche Leben, die Haupt„stücke der Kirchendisciplin, und eines jeden Amtspflichten, „welche Gott selbst in heiliger Schrift erfordert, und worzu die „Unterthanen in der Kirchenordnung angemahnet werden, be„trift, so ist ein jeder im Gewissen verbunden, darinnen Gott „als seinem einigen Herrscher in Glaubens- und Gewissensa„chen nach allem Gefallen zu leben, und also aus innerlichem „Trieb des Herzens den Ermahnungen seiner hohen Obrigkeit, „die darzu gesetzt und zu seiner eigenen Seelen Wohlfahrt abzie„len, willige Folge zu leisten. Was aber diejenige Dinge an„langet, die von Gott weder geboten noch verboten sind, von „einem evangelischen Fürsten aber um mehrerer Erbauung, „Zierde und Ordnung in der Kirche vorgeschrieben werden, „über die an sich selbst betrachtet, darf sich ein evangelischer „Christ kein Gewissen machen.„

Kirchenordnung, Th. I. Cap. 5. §. 8. S. 45.

„Anbei soll der Inspector auf unsere Episcopal„Rechte (1) auch in den Kirchen, woselbst wir das jus nomi-

„nandi nicht haben, deßgleichen auf unser jus nominandi in „den Kirchen, welche ausser Unserm Land gelegen sind, gute „Acht haben, daß sie nicht verschmälert, oder in Abgang ge„bracht werden.„

Kirchenordnung, Th. I. Cap. 6. §. 7. S. 50.

„Wenn solches geschehen, so soll der Pfarrer, und wo ein „Diaconus zugegen ist, auch derselbe nach apostolischem Ge„brauch ihm die Hand auflegen, und der Pfarrer zu ihme sagen: „Ich bestätige Euch im Namen des Dreyeinigen Gottes und „auf Befehl unsers Durchlauchtigsten Fürsten und gnädigsten „Oberbischoffs zu einem Censoren und Aeltesten dieser christ„lichen Gemeine.„

Kirchenordnung, Th. II. Cap. 1. §. 23. S. 101.

„Geschähe die Ordination an dem Ort, woselbst die Ge„meine des neuen Predigers zugegen ist, so mag er auch sogleich „vor dem Abendmahl der Gemeine im Namen Gottes und von „wegen des gnädigsten Oberbischoffs präsentirt und anbe„fohlen werden, daß sie ihn als ihren ordentlich berufenen „Diener Jesu Christi aufnehmen, ehren ꝛc.„

Kirchenordnung, Th. I. Cap. 7. §. 23. S. 82. 83.

„Womit dann der hohen Obrigkeit nicht der geringste „Eingriff in ihre Rechte und weltliche Obergewalt geschiehet. „Massen der Kirchenbann in unsern evangelischen Kirchen „auf Befehl des Fürsten verrichtet wird, welcher die jura sa„cra besitzet. Auch wenn die Kirche sich selbst vorstehen sollte, „so kan ihr das Recht, das alle Gesellschaften im Staat „haben, nicht disputiret werden, daß sie ein unnützes bö„ses Glied, das sich nach ihren Ordnungen gar nicht schicken „will, von sich ausschließet, zumalen da solche Ausschließung „nicht auf eine gewaltsame Art geschiehet, sondern der Ex„communicirte nur der Gemeine angezeiget, und von ihr ge„flohen und vermieden wird, ihm auch seine Rechte, die er „im Staat besitzet, dadurch keineswegs gekränket werden. „Ein anders ist, wann die Obrigkeit selbst gegen ihn wegen „seiner Laster eine scharfe Einsicht haben wollte.„

Kirchenordnung, Th. II. Cap. 1. §. 4. S. 86.

„Dieses Recht und die Macht, Lehrer in der Kirchen „zu bestellen, hat Christus dieser seiner Braut ursprünglich „anvertrauet; sie ist seine Hausehre, welche den Raub, die

„Gabe

„Gabe des Predigtamts, austheilet, Psalm LXVIII. 13. und „diese Macht kommt nicht nur der allgemeinen Kirche zu; „diese kan solche auch nicht mehr, nachdem die Glaubigen in „aller Welt zerstreuet, und nach Unterscheid der Staaten zer- „theilet sind, ausüben; sondern es kan auch eine jede son- „derbare Kirch, die in diesem oder jenem gemeinen Wesen „versammlet ist, sich selbige mit dem höchsten Rechte anmas- „sen, weil solches zu Erbauung des ganzen Cörpers nöthig und „nützlich ist.„

Kirchenordnung, Th. II. Cap. 1. §. 5. S. 86. 87.

„Nachdeme die Kayser, Könige und Fürsten an Chri- „stum sind glaubig worden, und sich als Pfleger und Säug- „ammen der Kirchen dargestellet; so hat selbige die Macht, „so ihr von ihrem Haupt ursprünglich gegeben worden, „und selbige bisher exerciret, diesen ihren edelsten Glie- „dern, welche sie ohnedas wegen ihres hohen und göttli- „chen Ansehens zu ehren hatte, übertragen. Diese ha- „ben zwar vermög ihrer Reichshoheiten auch das Recht, of- „fentliche Lehrer in ihren Herrschaften zu bestellen, und also „auch einen allgemeinen Anspruch, solches in der Kirchen als „einer Gesellschaft, so sich unter ihrer Bottmäßigkeit befin- „det, zu thun; jedoch kan solches von keinem Fürsten mit „besserem Gewissen geschehen, als welcher der Religion, „so die Kirche offentlich bekennet, zugethan ist, und durch „freywillige Beystimmung derselben solche Macht in „ihr exerciret, die ursprünglich von Christo nicht der ho- „hen Obrigkeit, sondern der Kirchen gegeben war.„

Kirchenordnung, Th. II. Cap. 2. §. S. 104.

„Und solch Recht und Gewalt, ketzerische und laster- „hafte Prediger von ihrem Amt abzusetzen, kommt keines- „wegs einem blosen Patrono zu, welcher nur das Recht der „Nomination oder Collation hat, sondern der ganzen Kir- „che und demjenigen evangelischen Fürsten, welcher die „jura episcopalia oder circa sacra durch sein Consistorium „exerciret.„

Kirchenordnung, Th. II. Cap. 9. §. 11. S. 182. 183.

„Das Recht, solche Kirchen-Buße aufzulegen, kommt „der Kirchen oder jedem christlichen *Collegio* zu, das in „diesem oder jenem Staat versammlet ist. Denn wie es das „Recht hat, sich von öffentlichen und groben Sündern abzu-

„sondern, und sie aus seiner Gesellschaft durch einen öffentli„chen Actum auszuschließen; so hat es auch die Macht, selbige „durch dergleichen öffentliche Handlungen, wo Kennzeichen „einer rechtschaffenen Buße und Beßerung da sind, wieder in „seine Gesellschaft aufzunehmen, worzu es auch vermög Apo„stolischen Gebrauchs und Befehls verbunden ist, II. Cor. 11. „6. 7. Dieses Recht hat die evangelische Kirche ihren vor„nehmsten Gliedern, ihren evangelischen Königen und „Fürsten übergeben, die solche Zucht im Namen der „Kirchen thun, und durch ihre Consistoria auszuüben pfle„gen 2c.„

(1) Von dieser Benennung, wie auch von dem gleich folgenden Titel eines Oberbischoffs, als einem Beweise, daß man die Rechte in Kirchensachen als etwas von der landesherrlichen Hoheit ganz verschiedenes betrachtet habe, sehe man oben §. 47. Die Anwendung auf die Durchlauchtigste Urhebere der Sponheimischen Kirchenordnung ist leicht. Ja dieser Titel eines Oberbischoffs kömmt so gar auch Th. I. Cap. 7. §. 22. bei der Materie von dem Kirchenbanne vor, wo die Pfarrere angewiesen werden, von wegen des Durchlauchtigen Oberbischoffs der Gemeine und einem jeden Gliede derselben insonderheit zu verbieten, daß sie sich des ausgeschlossenen Menschen nicht mehr als eines Bruders oder Schwester in Christo annehmen, mit ihme nicht essen noch trinken, noch ihn brüderlich oder schwesterlich begrüssen, noch zu Gevatterschaften, Verlöbnissen, Hochzeiten und christlichen Gesellschaften und Geschäften bitten und einladen, noch sonst mit ihm Gemeinschaft haben. Wie schicklich dieses in Absicht auf einen catholischen Herrn seye, mögen andere urtheilen.

§. 61.

2) aus einer Pfalz-Birkenfeldischen Deduction,

In der Pfalz-Birkenfeldischen Deduction, welche den Titel führet: Species facti &c. wird man folgende hieher gehörige merkwürdige Stellen finden:

Seite 4. „Diese beede Häußer (Baden und Pfalz„Zweybrücken) haben, als evangelische Herrschaften und „Mitglieder, auch Protectores der evangelischen Kirchen, „mit Genehmhaltung der evangeschen Kirchen die jura „ecclesiastica friedlich nach dem Gebrauche der evangelischen „Religion exercirt.„

Seite 5. „Wie dann solches von mehr dann 100. Jah„ren per Actus erweißlich ist, daß die jura ecclesiastica & epi-

„scoo-

„scopalia, durch die evangelische Obrigkeit und ihre Kir„chen exercirt worden.„

Seite 8. „Weil dieser Articulus: *hoc non obstante*, „zugleich zeiget, daß die *jura ecclesiastica* nicht *a jure territo„riali*, sondern *excepta cura & protectione ab Ecclesia*, und „wem sie solches als *membro*, dessen die Obrigkeit *prima„rium* ist, will concrediren. Dann wann es sich sollte zu„tragen, daß der *Dominus territorii* catholischer, und „die Unterthanen evangelischer Religion wären, wür„den keine *jura ecclesiastica* können exercirt werden, weil „selbige Obrigkeit *sub poena anathematis* dieselbe nicht exer„ciren kan, müßen also nothwendig solche jura episcopalia der „Kirchen, ratione exercitii aber dem Domino territorii ratione „protectionis, wie oben aus Besoldo angeführet worden, com„petiren, welche dann die evangelische Kirchen und deren Obrig„keit *per modum repraesentationis ex commissione vel expressa vel* „*tacita* als *potiora membra*, weil sie ohne das curam & pro„tectionem und weil sie durch ihre verständige Bediente das „Werk am besten dirigiren kan, quoad cultum externum durch „ihre Consistoria und quoad cultum internum durch vocirte „Pastores verrichten lassen, deßwegen dann, weil dieses Werk „*proprie* nicht *à jure territoriali* sondern *ab ecclesia*, wie sol„ches Reink. de reb. secular. & ecclesiast. lib. 3, cap. 1. & 6. „beweißlich beibringet, dependiret, hat nicht allein das Reich „geschlossen, ꝛc.„

Seite 9. „Dann bekannt, daß vor dem anno 1624. „zur Zeit der Baden-Durlachischen Mitregierung, weil bee„de Herrschaften *membra ecclesiae* gewesen, die *jura episco„palia aequalia* gewesen.„

Seite 10. „Angesehen die cura und Protectio dem „Magistratui politico, das *munus vocandi* aber *ecclesiae* zu„kommt, wie solches der Reink. lib. 3. cap. 6. expresse distin„guirt, auch salva conscientia nicht wohl anders seyn kan, „welches dann Marggrav Philippus, gleich oben gedacht, anno „1584. wohl observiret hat, dann bekannt ist, daß man die „Evangelische, (wiewohl ungütlich) vor Ketzer ausschreiet, „ja expresse verdammet, qua fronte & conscientia wollten sie „helfen befördern, daß die Leute ihrer irrigen Meinung nach, „in der Ketzerey auferbauet werden. Auch halten die Pontificii „die evangelische Pfarrer pro illegitime vocatis; wer wollte „dann Herrn Marggrav zeihen, daß Ihme sollte imputirt „werden, ein illegitimam vocationem zu thun; wollten über

„daß solche vocationes nur vor eine blosse Nomination gehalten „werden, liefe solches wider der Evangelischen Gewissen, folg„lich wider den Religions-Frieden, da ihnen wider Gewissen „nichts soll aufgedrungen werden, wie es dann zu der evan„gelischen Kirchen-Gebrauch gehöret, so den evangelischen „Ständen und ihren Kirchen der Religions-Frieden ver„gönnet.„

Seite 11. „Da die jurisdictio ecclesiastica cum omni„bus speciebus in Evangelicos suspendiret ist; wie wollte „nun hierdurch solches den weltlichen catholischen Für„sten gegeben seyn, welche der *jurium ecclesiasticorum in„capaces* sind, und die vorige Marggraven, so catholisch gewe„sen, nicht prätendiret haben, wie dann nicht präsumir„lich, daß die evangelische Stände vor die Catholische sol„len laborirt, militirt und ihnen *jura* acquirirt haben. „Daß man nun alle jura episcopalia von Seiten Pfalz-Bir„kenfeld exercirt als *Principe* und *membro ecclesiae prima„rio*, und deßwegen in universa & titulata possessione bis hie„her gewesen, erweiset derselben Exercitium, wann man es „nach den vier statibus juris episcopalis examiniret, wodurch „dann das onus probandi dem Gegentheil oblieget. Dann „quoad ordinem findet sich, daß sie allein die Ministros eccle„siae vocirt, das Scrutinium und Examen in vitam & doctri„nam ipsorum angestellt, dieselbe zu ordiniren und in der Kir„chen zu präsentiren befohlen, Ihnen nothdürftige Salaria „und Competenzien aßignirt, Kirchen-Agenda und Ordnun„gen gemacht und eingeführt, Trivial-Schulen angerichtet, „Feiertage, Buß- und Dank-Feste angeordnet. Quoad „legem Dioecesanam haben sie die einem Episcopo zuste„hende Subjection und reverentiam von den Ministris je„derzeit gehabt, die Inspectionem und Verwaltung der „Kirchen-Güter und Allmosen sich reservirt, die darüber „führende Rechnungen justificiren, auch Kirchen-Schaf„ner und Allmoßen-Pfleger bestellen lassen, (Synodos „convocirt, Conventus ecclesiasticos und Visitationes ange„stellt.) Quoad jurisdictionem haben sie episcopalem au„dientiam exercirt, in causis spiritualibus und matrimo„nialibus cognoscirt und geurtheilt, mandata von Ehe„Gelöbnis publicirt, citationes edictales in Desertions„Sachen erkannt, partem innocentem à vinculo ledig ge„sprochen, in gradibus jure humano prohibitis dispensirt, „die Kirchendiener wegen ärgerlichen Lebens suspendirt und „abgeschaft, Kirchen-Gericht und Censoren angesetzt,

„Con-

„Consistorial-Versammlung, so oft nöthig, durch geist- „und weltliche Räthe angestellt, denen, welche die Kirche „geärgert, Strafen angesetzt, solche ad pias causas assig- „nirt, Kirchen-Bußen auferlegt, Aufsicht auf die Schu- „len getragen, leges scholasticas präscribirt, selbige visitirt, „und examina gehalten. Quoad dignitatem & statum ist „das Haus Pfalz-Zweybrücken von Zeit der Uebergebung „von der evangelischen Kirche jederzeit vor ihren Bischof und „höchstes Mitglied gehalten worden.„

Seite 12. „Woraus zugleich erweißlich ist, daß „die *Suspensio juris dioecesani* nicht der Obrigkeit über die „evangelische Unterthanen competirt, sondern *proprie* „der *Ecclesiae* oder deren *Membro praecipuo*.

Seite 13. „Und wann gleich wollte vorgegeben „werden, daß Chur-Trier als vor der Reformation prä- „tendirter Dioecesanus in der hintern Gravschaft die jura „ecclesiastica hätte dem Landesfürsten seiner Religion über- „tragen, so ist doch solches dergestalt privative exercirt wor- „den, daß auch die Decision in matrimonialibus, die Kir- „chen-Bußen und Strafen der Catholicorum an die evan- „gelische Kirchen erwachsen ist, zumahl weil die katho- „lische Fürsten *prohibente corpore canonico* dergleichen „*jurium sub poena anathematis* unfähig seyn, *nemo au-* „*tem in alterum jus transferre potest, quod non habet, l. 20.* „*de acq. dom. & incapax alicujus juris per mille annos non* „*capit jus in re.* Besold. p. 1. Cons. 20. n. 41. --- massen die „*jura ecclesiastica proprie* nicht *a jure territoriali* depen- „diren; sonst hätten solche Herrn ante reformationem die „jura territorialia nicht gehabt. So findet sich auch in „keinem Reichs-Abschied, daß solche jura ecclesiastica als „ratione curae & protectionis so wohl den Evangelicis, „welche aber das *exercitium* als *membra praecipna* bene- „ben der *cura* und Protection haben, als den Catholi- „cis gegeben seyn, welche blos curam & protectionem an- „te reformationem über ihre Kirchen behalten und noch „haben, aber bey der *Evangelicorum* Kirchen sich sol- „cher *jurium* incapabel gemacht, weil sie kein *Subje-* „*ctum habile* sind.„

§. 62.

3) aus des Pfalz-Zweibrückischen Herrn Regierungsrath Patricks Sponhemia Sacra.

Endlich finden sich aus des Pfalz-Zweibrückischen Herrn Regierungsrath Patricks Sponhemia sacra folgende hieher gehörige Stellen.

„§. 11. Insonderheit ist die Kirchen-Direction nicht „zu dem eigentlich sogenannten jure circa sacra gehörig, und „kan salvo summo imperio davon abgesondert seyn; anderer „Gestalt dasselbe denen heidnischen römischen Kaisern zu den „Zeiten Christi und der ersten Kirche abgesprochen werden „müßte.

„§. 15. Ueberall aber, sowohl in Ansehung einer frei„willigen Uebertrag- und Einwilligung der Kirche als auch in „Ansehung einer eigenmächtigen Unterziehung des Kirchenre„giments der ersten christlichen Kaiser quoad directionem & „protectionem specialem siehet man handgreiflich, daß der „wahre und einzige Grund der obrigkeitlichen Kirchen„Direction in der Uebereinstimmung der Religion des „Regenten mit der Religion des Volks der Christen be„standen habe. Dann als ein Mitglied der Kirche ist er fä„hig, das wahre Beste der Societät nach ihrem Endzweck zu „erkennen, und als deren Regent ist er im Stand, dasselbe „mit Nachdruck zu befördern, und diese Societät handzuha„ben. Bei einer obrigkeitlichen cura sacrorum kann ohnmög„lich eins ohne das andere seyn; dann als ein Mitglied betrach„tet, kann er keine Handhabung ertheilen, und als Regent „kann er die Direction nicht besorgen wann er nicht ein „Mitglied ist, — — daß also auch noch jetzo ein anderes „*regulativum* ohnmöglich statt finden kann.

„§. 17. Dieses aber folget vielmehr aus sothanen „Einwendungen, daß, weilen Gott selbst das Kirchenregi„ment und dessen Handhabung denen Königen und Fürsten, „die derselbigen Religion selbst zugethan gewesen und seyn „würden, anvertrauet, und in seinem Wort alten und neuen „Testaments Gesetze und Ordnungen fürgeschrieben, wie die„ses Regiment pro scopo geführet werden solle, dieser Vor„gang denen christlichen Kaisern der ersten Kirche als Gottes „Dienern und Statthaltern auf Erden zu einer göttlichen „Vorschrift und pro titulo juris divini dienen müssen, dieses „Rechts sich so schuldigst als rechtmäßig zu unterziehen, denen „Bischöffen aber, ein solches einmüthig zu erkennen, und durch

„accla-

„acclamationes zu veneriren. Gleichwie demnächst hierbey „die Direction und die darzu erforderliche Handhabung in der „Person des Regenten concurriren, (§. 15.) also kan man „auch sagen, daß evangelische Regenten diese Direction „*vi juris supremi sive territorialis* als auch als *membra pri-* „*maria* der evangelischen Kirchen zu führen haben, und „in so fern die parœmia statt habe: Cujus est regio, illius est „religio. Conf. Jæger. cit. tract. cap. IV.

„§. 33. Alles dieses bestimmet nach dem — — ganz „vernünftigen Begriff die partes und limites der in der Re„ligion beistimmigen Fürstl. Pfalz-Zweybrückischen allein„gen evangelischen Kirchen-Direction in Bestellung des Mi„nisterii ecclesiastici, da hingegen so viel das einem von der „Religion dissentirenden Regenten und in specie einem „Condomino zustehende jus circa sacra in genere betrift, ꝛc.

„§. 34. Welche (die Anordnung der Visitationen „und Verfassung der Visitations-Instruction quoad ecclesia„siastica) als ein Theil des Kirchenregiments dem evangeli„schen *Condomino* überlassen blieb.

„§. 40. Man will dermal sich mit dem Beweis nicht „beladen, daß dieser Begriff von der Unfähigkeit zum „Kirchenregiment eines von der Religion dissentirenden „Landesherren damalen in Teutschland allgemein gewesen, „welches jedoch deßwegen allerdings zu glauben ist, weilen „catholische Herrschaften dasselbe bei ihren eigenen Kirchen „nicht üben dörfen, ihre evangelische Unterthanen aber vor „dem Westphälischen Friedens-Schluß, worinnen dem juri „reformandi engere Gränzen zu setzen nöthig gewesen, viel eben„der zu der catholischen Kirche gezwungen oder aus dem Land „würden vertrieben, als ihnen nur die Landesherrschaftliche „Protection angedeihen lassen, geschweigen ihren cultum an„geordnet haben. Würde es aber nicht lächerlich heraus„gekommen seyn, daß, nachdem die geistliche Jurisdi„ction der Bischöffe wider der A. C. Religion durch den „Religions-Frieden eingestellet worden, ein weltlich catho„lischer Landesherr, (und welches eben so viel ist, ein „catholischer Beicht-Vater) dieselbe habe acquiriren und „ausüben können?

„§. 57. Nun kan aber eine Directio Sacrorum des „zur Religion des Landes sich bekennenden Landesherren „absque legislatione circa res religionem ejusque annexa

„concernentes ohnmöglich verstanden werden, (§. 30-34) und „wird in diesem Betracht eine geistliche Jurisdiction genen„net. Dann ein *à religione* dissentirender Landesherr „kan keine Kirchen-Gesetze, in so fern sie *ad curam sacro-„rum* gehörig, machen — — mithin stünde die *Legislatio* „oder *jurisdictio ecclesiastica* natürlicher Weise allein bei „dem mit der Religion des Landes übereinstimmenden „*Condomino*.

„§. 68. Alles, was in diesen Kirchenordnungen ent„halten, gehöret ausser Zweifel ad curam sacrorum, deren ein „von der Religion dissentirender Landesherr ohnfähig ist.

„§. 126. Man hat also in diesem Vorgang den Ur„sprung der nachgehends aufgekommenen Form, die Badi„sche Mitgemeins-Herrschaftliche Confirmation der von „Pfalz Kraft alleiniger Kirchen-Direction vocirt- und „nominirten Kirchen- und Schuldiener zu suchen. Der „Herr Pfalzgrav repräsentirt dabei, wie bei dem al„ten modo nominandi, zwei Personen, als 1) des vor„nehmsten Mitglieds seiner Kirche oder in gewissem Ver„stande des *Episcopi*, in welcher Qualität er vor die Be„stellung der Kirchen und Schulen Sorge trägt, die Subjecta „aussindig macht, dieselbe examiniren, Prob-Predigten hal„ten und ordiniren läßt, sodann Namens der Kirchen-Ge„meinen beruft, 2) als Landesherrschaft, ꝛc.

„§. 144. Der Hauptgrund dieses Pfälzischen juris „privativi directionis sacrorum und der davon abhangenden „Institutionis Consistorii, also auch des angezogenen §phi 31. „vers.. *cujusmodi annexa*, beruhet demnach auf nichts an„ders, als der Gleichförmigkeit der Religions Confes„sion.„

§. 63.

Schluß hieraus auf die dermalige höchste Gemeinsherrschaften.

Nachdeme nun das Hochfürstliche Haus Baden evangelisch, das Hochfürstliche Haus Zweybrücken aber catholisch, und im Jahr 1771. auch mit seiner Reichsstimme von den Evangelischen ab- und auf die catholische Seite getreten ist, so sollte man einen Streit über die Rechte circa sacra in der Gravschaft Sponheim sich kaum als möglich denken.

Wem

Wem sollte doch anderst beifallen, als daß dem evangelischen Hause Baden eben die Rechte zukommen, welche von Pfalz-Birkenfeld und Pfalz-Zweibrücken nicht etwa Kraft besonderer Verträge, sondern als evangelischen Gemeinsherrn vormals ausgeübet worden, und daß hingegen die catholische höchste Gemeinsherrschaft Zweybrücken sich mit deme begnügen werde, was sie und Pfalz-Birkenfeld dem catholischen Hause Baden-Baden vormals eingeraumet haben?

Allein, wer sollte es glauben? dieses hohe Haus will als catholisch, alle von ihme und seinen hohen Vorfahren als evangelischen Regenten ausgeübte Rechte circa sacra beibehalten. Das evangelische Hochfürstliche Haus Baden aber, solle von allen den Rechten, von welchen das catholische Haus Baden-Baden nicht etwa wegen besonderer Verträge, sondern blos allein wegen seiner catholischen Religion ausgeschlossen gewesen, ebenfalls ausgeschlossen seyn. Nicht mehr Rechte solle dasselbe haben, als welche dem catholischen Hause Baden-Baden vormals zugestanden worden.

Man vergleiche dieses mit dem zweyten Abschnitte dieser Schrift, und mit dem unverrückten Herkommen in der Gravschaft, und erstaune.

Der folgende Abschnitt ist darzu gewidmet, die Rechte des Hochfürstlichen Hauses Baden noch näher darzulegen.

Vierter Abschnitt.

Anwendung des bisher ausgeführten auf die Rechte circa sacra des evangelischen Hochfürstlichen Hauses Baden, und des catholischen Hochfürstlichen Hauses Pfalz-Zweybrücken, als höchster Gemeinsherrschaften in der hintern Gravschaft Sponheim.

§. 64.

Allgemeine Anwendung der bisher ausgeführten Grundsätze auf die höchste Gemeinsherrschaften der hintern Gravschaft Sponheim.

Daß der Religions-Zustand in der hintern Gravschaft Sponheim vor, in und nach dem Entscheidjahre evangelisch-lutherisch gewesen, ist in dem ersten Abschnitte dieser Schrift gezeiget worden.

Daß ein catholischer Herr eines solchen im Entscheidjahre evangelisch gewesenen Landes zwar wohl die Majestäts- oder Hoheits- nicht aber die Collegialrechte über seine evangelische Unterthanen auszuüben fähig und berechtiget seye, ja daß bei einem catholisch gewordenen Herrn noch mehr Bedenken dißfalls obwalte, als bei einem catholisch gebohrnen Herrn, hingegen solche Rechte nur allein von einer evangelischen Landes-Obrigkeit entweder kraft einer ausdrücklichen Uebertragung oder auch ohne solche in Gefolge des Satzes: Was mit dem allgemeinen Besten der Kirche so wohl als des Staats vollkommen übereinstimmet, das ist vor rechtmäßig und richtig zu halten, ausgeübet werden können, das beweiset der zweyte Abschnitt.

Und daß nach denen in diesem zweyten Abschnitte ausgeführten Grundsätzen auch in der gemeinschaftlichen hintern Gravschaft Sponheim sich pünctlich gerichtet, und bei Verwaltung

waltung der Rechte circa sacra allezeit die Uebereinstimmung der Religion des Landes-Regenten mit der Religion des Landes zum Grunde gelegt worden, ist aus dem dritten Abschnitte zu ersehen.

Jezt mache man die Anwendung auf die evangelische höchste Gemeinsherrschaft Baden, und auf die catholische höchste Gemeinsherrschaft Zweybrücken. Ein Irrthum ist hier ohnmöglich.

§. 65.

Noch nähere Anwendung derselben vermittelst der Regel: Quod quisque juris in alterum statuit, ut ipse eodem utatur.

Aber noch mehr! Quod quisque juris in alterum statuit, ut ipse eodem utatur, ist eine Regel, deren Billigkeit niemand mißkennen wird.

Hoc edictum, schreibet Ulpian, (1) summam habet æquitatem, & sine cujusquam indignatione justa. Quis enim aspernabitur, idem jus sibi dici, quod ipse aliis dixit vel dici effecit?

Was kan folglich billiger, was kan der Vernunft und den Rechten gemässer seyn, als daß das nun catholische hohe Pfalz-Zweybrücken eben die Grundsätze, welche dasselbe als ein vormals evangelisches Haus dem catholischen Fürstlichen Hause Baden entgegen gehalten, und nicht etwa nur wörtlich, sondern cum effectu behauptet, so daß die Vorschrift der Römischen Rechte: „Hæc autem verba, quod statuerit, „qui jurisdictioni præest, *cum effectu* accipimus, non verbotenus,„ vollkommen zutrift, gegen sich gelten, und dem nun evangelischen Fürstlichen Hause Baden zu gute kommen lasse?

Gesetzt also, das System der Collegialrechte wäre an sich so unrichtig und unerweislich, als richtig und erwiesen solches ist, (§. 24—31. 43—47.) gesetzt, es wäre auch eine Landes-Obrigkeit von anderer Religion, als welcher die Kirche zugethan ist, der Verwaltung dieser Rechte fähig, wie doch erwiesener massen nicht ist, (§ 29. 30. 31.) ja gesetzt, diese Rechte wären der landesherrlichen Hoheit anhängig, und aus derselben abzuleiten, wie doch ebenfalls nicht ist, (§. 36. 39. 43—49.) so würde doch alles dieses wenigstens in Ansehung des Herzoglichen Hauses Pfalz-Zweybrücken keine Anwendung finden.

Daß nur allein eine evangelische Obrigkeit sich des evangelischen Kirchenwesens annehmen, und demselben vorstehen kan, (§. 60. 61. 62.) daß katholische weltliche Herrn nach ihrer eignen Religion Grundsätzen der Rechte in geistlichen und Kirchensachen unfähig sind, (§. 61. 62.) daß die in dem Religions- und Westphälischen Frieden nach allen ihren Gattungen suspendirte geistliche Gerichtbarkeit über die Augspurgische Confeßions-Verwandte nicht denen weltlichen katholischen Fürsten gegeben worden, und nimmer zu vermuthen, daß die evangelische Stände vor die Catholische sollten gearbeitet, gestritten und denenselben Rechte erworben haben, (§. 61. 62.) daß auch diese Rechte der Landeshoheit nicht anhangen, mithin unter deren Vorwendung eine katholische Obrigkeit solche nicht an sich ziehen kan, (60. 61. 62.) daß mit einem Worte der wahre und einzige Grund der obrigkeitlichen Kirchen-Direction in der Uebereinstimmung der Religion des Regenten mit der Religion des Volks bestehet, (§. 62.) und daß ein von der evangelischen zur katholischen Religion trettender Landesherr die Direction des evangelischen Kirchenwesens ferner nicht behalten kan; (§ 60. 61. 62.) alles das sind von Pfalz-Birkenfeld und Pfalz-Zweybrücken wörtlich und thätlich behauptete ewig veste Wahrheiten, welche dieses hohe Haus nun auch gegen sich gelten zu lassen, mit keinem Scheine der Billigkeit ablehnen kan.

Und wie der katholische Herr Marggrav Philipp wegen seiner katholischen Religion mit dem evangelischen Kirchenwesen nichts zu thun haben wollen, sondern den evangelischen Pfälzischen Gemeinsherrn gebetten, in dergleichen Sachen ihn hinführo unbemühet zu lassen, (§. 51.) ein Umstand, den man schon gedachter massen gegen das katholische Haus Baden-Baden hoch zu erheben gewußt, (§. 52.) so sollte man zu Zweybrücken es jetzo auch so machen, wo zumalen in mehr gedachter Sponheimischen Kirchen-Ordnung Ihro Herzoglichen Durchlaucht Herr Vatter verschiedenes verordnet haben, welches von einem der katholischen Religion zugethanen Landesherrn ohne Verletzung seines Gewissens nicht gehalten werden kan. (1)

(1) L. 1. §. 2. quod quisque juris in alterum statuerit, ut ipse eod. jur. ut.

(2) Man sehe z. Ex. Th. I. Cap. 4. num. II. III.

§. 66.

Vielleicht aber kommt dem hohen Hause Pfalz-Zweybrücken der Besitz im Entscheidjahre zu statten. Vielleicht hat dasselbe das Osnabrückische Friedens-Instrument auf seiner Seite, wo es heißt: (1) „Catholicorum Augustanæ „Confessioni addicti Status provinciales & subditi, qui anno „1624. ecclesiasticam jurisdictionem agnoverunt, in iis casibus „modo dictæ jurisdictioni subsint, qui Augustanam Confes„sionem nullatenus concernunt, modo ipsis occasione pro„cessus nihil injungatur Aug. Conf. vel conscientiæ repug„nans.„ Ob dem hohen Hause Pfalz-Zweibrücken der Besitz im Entscheidjahre zu statten komme, wird untersucht und verneinet,

Dis solle nun ebenfalls untersucht und gezeiget werden, daß der Besitz im Entscheidjahre dem katholischen hohen Hause Pfalz-Zweybrücken nicht zu statten komme, sondern vielmehr entgegen stehe.

(1) Art. 5. §. 48.

§. 67.

Von dem wahren Verstande der angeführten Stelle, und wie solche nicht auf katholische weltliche, sondern allein geistliche Herrn gehe, ist schon geredet worden, (§. 38.) worauf man sich hiemit beziehet. 1) weil ein solcher Besitz nicht erwiesen ist,

Ausser deme stellet man dahin, ob und wie ferne Pfalz-Birkenfeld, als im Entscheidjahre geweßte evangelische höchste Gemeinsherrschaft einige oder mehrere Collegialrechte in diesem Jahre ausgeübet habe.

Sicher ist wenigstens, daß damal noch kein Consistorium zu Trarbach ist angeordnet gewesen, wie solches weiland Herr Pfalzgrav Christian, der Dritte, bezeuget, wann er in der Sponheimischen Kirchen-Ordnung (1) sich also vernehmen läßt: „Dergleichen förmliches Consistorium anzu„ordnen, ist schon von vielen Jahren her von unsern hochseli„gen Vorfahren beschlossen gewesen, wie es der klare Buch„stabe der alten Kirchen-Ordnung ausweiset; dieser löbliche „Entschluß aber ist von unserm in Gott ruhenden Herrn „Vatter hochseligen Andenkens ums Jahr Christi 1673. nach „dem Exempel anderer protestirender Fürsten und Ständen „des Reichs Kraft einseitig tragender Obergewalt in Kirchen-

„Sachen ins Werk gerichtet, ein förmliches Consistorium zu „Trarbach angeordnet, und mit Pfalz-Birkenfeldischen welt„lichen Räthen und dem Inspectore zu gedachtem Trarbach „besetzet worden.„

Und da von 1620. bis 1632. die Spanische Truppen den Meister im Lande spieleten, (2) so ist sehr zu zweifeln, daß der damalige evangelische Gemeinsherr werde Gelegenheit gefunden haben, ein oder anderes die Direktion des evangelischen Kirchenwesens betreffendes Recht im Entscheidjahre auszuüben, wann man zumal hinzunimmt, daß der Herr Pfalzgrav Georg Wilhelm im Jahr 1629 dem Herrn Marggrav Wilhelm zu erkennen gegeben, daß noch unterschiedliche Pfarreyen wieder zu besetzen seyen, (3) woraus allerdings die Vermuthung entspringet, daß viele in den vorhergegangenen Jahren erledigte Pfarreyen bis dahin müssen unbesetzt geblieben seyn.

Wollte hingegen das hohe Haus Pfalz-Zweybrücken sich auf die dem Entscheidjahre vorhergegangene Jahre beziehen, weil, wann von actibus discontinuis die Rede ist, nach der gemeinen Meinung es darauf ankommt, wie man es in dem nächsten Falle, der sich vor 1624. erejgnet hat, gehalten habe, (4) so würde in billige Erwägung kommen, daß die Direktion des evangelischen Kirchenwesens von dem evangelischen Herrn Marggraven Georg Fridrich bis in den Monat Nov. 1622. also fast bis an das Entscheidjahr hin gemeinschaftlich besorget worden. (§. 10. 11. 53. 54.)

(1) Th. I. Cap. 2. §. 2. Eben dieses bemerket auch die Pfalz-Birkenfeldische Species facti &c. S. 14. nur daß allda die Anordnung dieses Consistorii auf das Jahr 1672. bestimmet wird, ingleichem der Herr Regierungsrath Patrick in seiner Sponhemia sacra §. 143.

(2) Patricks Sponhemia sacra §. 80. 82. 86. 87. 90. 91.

(3) Eben daselbst §. 101.

(4) Von Cramer in Observ. jur. univ. Tom. I. Obs. 165. Des Herrn Etatsrath Mosers Traktat von der Landeshoheit im Geistlichen, im vierten Buche Cap. 7. §. 18. und 25. S. 545. und 554. Eben desselben Traktat von der teutschen Religions-Verfassung Lib. I. Cap. 9. §. 12. S. 152.

§. 68.

§. 68.

Gesetzt aber, das hohe Haus Pfalz-Zweybrücken könnte darthun, daß die höchste Gemeinsherrschaft Pfalz-Birkenfeld alle und jede Collegialrechte nach ihrem völligen Umfange im Entscheidjahre allein und privative ausgeübet habe, ein Beweis, der doch ohnmöglich fallen dörfte, so würde die Frage seyn: In welcher Eigenschaft hat die höchste Gemeinsherrschaft Pfalz-Birkenfeld diesen Besitz ausgeübet? Ware sie damals catholisch oder evangelisch? Hat sie nicht bei allen Gelegenheiten bezeuget, daß sie als evangelische Landesobrigkeit, und wegen Uebereinstimmung ihrer Religion mit der Religion des Landes sich des evangelischen Kirchenwesens der Gravschaft annehme?

2) weil, wann er erwiesen werde könte, solcher in der Eigenschaft eines evangelischen Landes-Obrigkeit würde ausgeübet worden seyn, mithin diese causa possessionis sich einseitig nicht würde ändern lassen,

Die Antwort hierauf sehe man §.60. 61. 62.

Läßt sich also jetzt diese Art des Besitzes gegen die Regel: nemo sibi causam possessionis mutare potest, (1) einseitig ändern, und mag ein solcher von einem evangelischen Herrn wegen seiner evangelischen Religion ausgeübter Besitz einem catholischen Herrn zu gute kommen, oder muß nicht vielmehr dieser, wann er zu Fortsetzung des Besitzes sich berechtigt erachtet, novam causam vel novum factum possessionis darthun, nach dem einstimmigen Zeugniß aller Rechtslehrer, welche zu eben gedachter Regel: nemo sibi ipsi causam possessionis mutare potest, den Zusatz machen: sed intervenire debet vel nova causa, veteri causa possessionis repudiata, vel factum novum. (2)

Die Antwort ist leicht. Man findet solche bei dem Pfalz-Zweybrückischen Herrn Superintendenten Liernur, welcher schreibt: (3) „Gleichfalls mögen Römisch-Catholische Landesherren sich aus dem Grund, daß diese oder „ihre Vorfahren, als sie noch der evangelischen Religion „zugethan gewesen, in und nach dem *anno regulativo* die „evangelische Kirchen-Direction gehabt, oder daß sie „einem protestirenden Landesherrn in einem evangeli„schen Lande succediren, keineswegs ein Recht zu be„sagter Direction anmasen. Dann selbige rühret lediglich „her aus mehrerwähnter Uebertragung, (§. 240.) welche „alsdann alle ihre Kraft verlieret, wann der Grund und Cha„rakter, warum sie geschehen, bei dem Landesherrn erlöschet. „(§. 211.) Auf welchen Fall die evangelische Gemeinen ihrer

welches mit den Worten des Zweybrückischen Herrn Superintendenten Liernur,

„Lande sie auch bitten können, daß sie sich ihrer Kirchen-Di„rection nicht mehr annehmen, sondern selbige, wie es der „Sachen Beschaffenheit erfordert, ihnen lediglich überlassen „mögen. Dergleichen Bittschrift haben ehemals die evange„lisch-reformirte Landstände der Grafschaft Bentheim an „ihren Landsherrn, Grav Arnold, welcher zur römisch-ca„tholischen Religion getreten, ergehen lassen; wie selbige im „Reichsarchiv Herrn Lünigs part. spec. Cont. II. unter Gra„ven und Herren pag. 15. befindlich ist.„

wie auch des Herrn von Meiern,

Auf gleiche Weise schreibet der Herr von Meiern: (4) „Es folget ferner daraus, daß, wann ein Land in anno de„cretorio evangelisch gewesen, und einen evangelischen Herrn „gehabt, dasselbe aber hernach an einen catholischen Landes„herrn kommt, dieser die jurisdictionem ecclesiasticam nicht „prätendiren kan, weil die evangelische Unterthanen in anno „decretorio keine catholisch geistliche Jurisdiction erkannt ha„ben.„

und durch das Reichs-Herkommen bestätigt wird.

Und dieses wird auch durch das Reichs-Herkommen bestätiget. Dann wo haben die Herrn Churfürsten zu Sachsen, die Herzoge zu Würtemberg, und des jeztregierenden Herrn Landgraven zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchlaucht bei Begebung der geistlichen Gerichtbarkeit über ihre evangelische Unterthanen nur daran gedacht, sich auf einen von ihren Regierungs-Vorfahren in dem Entscheidjahre gehabten Besitz zu beziehen? Und diese Herren halten sich doch mit ihren Reichs- und Craiß-Stimmen noch auf der evangelischen Seite, wo hingegen das hohe Haus Pfalz-Zweybrücken sich davon abgesondert hat. (§. 63.)

(1) Lauterbach in Colleg. tit. de acquir. vel amitt. possess. §. 24.

(2) Eben daselbst.

(3) in der Untersuchung der Conventional- oder Collegialrechte der evangelischen Kirchen §. 402.

(4) in der gesetzmäßigen Vertheidigung der Frage: ob ein catholischer Landesherr in Teutschland die jurisdictionem ecclesiasticam über die in seinem Lande befindliche der Augspurgischen Confession verwandte Unterthanen zu exerciren befugt seye? §. 42. Man thue hinzu die Gesetzmäßigkeit der Religions-Versicherung des Herrn Erbprinzen Fridrichs von Hessen-Cassel, Hochfürstlichen Durchlaucht §. 56. S. 71.

§. 69.

§. 69.

Der Schluß aus allem ist folglich dieser. Stünde ein von Pfalz-Birkenfeld im Entscheidjahre ausgeübter Besitz der Rechte in Kirchensachen zu erweisen, so würde der Grund dieses Besitzes, nemlich die Uebereinstimmung der Religion mit der Religion des Landes, nicht dem katholischen hohen Hause Pfalz-Zweybrücken, sondern dem evangelischen Hause Baden zu gute kommen. Anwendung dieser Sätze auf die höchste Gemeinsherrschaften Baden und Zweybrück.

Stünde aber ein solcher im Entscheidjahre von Pfalz-Birkenfeld ausgeübter Besitz nicht zu erweisen, alsdann würde dem Hause Baden genug seyn, daß gleichwohl die Unterthanen keine katholische geistliche Gewalt im Entscheidjahre über sich erkannt haben. Dann dieses in Verbindung mit dem Satze: Was mit dem allgemeinen Besten der Kirche übereinstimmet, das ist vor billig und rechtmäßig zu halten, würde hinreichend seyn, dieses evangelische Haus zu Uebernehmung der Direktion des evangelischen Kirchenwesens so wohl zu berechtigen als zu verbinden.

Und wie, wann das hohe Haus Pfalz-Zweybrücken noch evangelisch wäre? Mit welchem Scheine Rechtens wollte alsdann dasselbe auf das unter einerley Religions-Verwandten bekanntlich keine Norm gebendes Entscheidjahr sich beziehen? Wer wollte aber so weit gehen, zu behaupten, daß dieses hohe Haus durch seinen Uebertritt zur katholischen Religion sich mehrere Rechte, und zwar, welches wohl zu merken, in evangelischen Kirchensachen erworben, als es haben würde, wann es der evangelischen Religion beigethan verblieben wäre?

§. 70.

Ob nicht auch das Entscheidjahr 1618. dem Hause Baden zu gute komme, wird untersucht.

Hiezu kommt noch ein anderer nicht weniger merkwürdiger Umstand.

Es ist bekannt, wie dem Herrn Marggraven Fridrich von Baden-Durlach die Baden-Badische Lande im Jahr 1622. von dem hochlöblichen Reichs-Hofrathe kurz nach der in diesem Jahre vorgefallenen unglücklichen Schlacht bei Wimpfen abgesprochen worden, er auch hierauf der Gewalt nachgeben, und solche abtreten müssen. Die Restitution des Hrn. Marggrave Fridrichs wäre ein Hauptpunkt bei den Westphälischen Friedens-Handlungk.

 Bei

Bei den Westphälischen Friedens-Handlungen nun glaubte derselbe berechtiget zu seyn, auf deren Restitution zu dringen.

Dieser Punkt ware einer der wichtigsten, und wobei sich am längsten aufgehalten worden.

§. 71.

Nach der Schwedischen Friedens-Proposition, wie auch nach dem Antrage der evangelischen hätte derselbe wie überhaupt, also auch in sacris in den Stand wiederhergestellet werden sollen, worinn sein Herr Vater im Jahr 1618. sich befunden.

Nach der Schwedischen Friedens-Proposition vom 1sten Jun. 1645. hätten wie alle und jede Stände, also auch das allda namentlich bemerkte Hochfürstliche Haus Baden tam quoad ditiones & bona quam quoad dignitates, libertates & jura *in sacris* & profanis *plenarie* in denjenigen Stand wieder eingesetzet werden sollen, in quo ante exortos anno 1618. imperii motus prosperrime floruere, *non obstantibus sed annullatis quibuscunque interim per* proscriptiones, confiscationes, *res judicatas*, *generales aut particulares transactiones*, præcipue Pragensem, aliove quocunque modo *factis in contrarium mutationibus.* (1)

Dahin stimmeten auch die Evangelische zu Oßnabrück, indem sie in ihrem im Nov. 1645. verfaßten Gutachten darauf antrugen, daß die unbewegliche Güter, so einem oder dem andern seit 1618. entzogen, jedermänniglich ohne Entgeld wiederum eingeräumet werden, und alle occasione dieser motuum ergangene proscriptiones, confiscationes, mittler Zeit eröffnete und der Gewaltsamkeit des Kriegs theilhafte Urtheile, und daher erfolgte *res judicatæ* oder auch durch commissiones und andere Wege ergangene executiones ungültig, insonderheit aber die Prager Handlung — — — samt allen Nebenrecessen gänzlich abgethan und aufgehoben seyn solle, damit zumal die Chur- und Fürstliche Häuser, Pfalz wegen Lande und Churwürde, Würtemberg, Baden, — — — und allermänniglich in den Stand, darinn ein jeder anno 1618. *in ecclesiasticis* & politicis gewesen, wieder gesetzt werden mögen. (2)

(1) Von Meiern Westphälische Friedens-Handlungen Th. I. S. 436.

(2) Eben daselbst S. 743. 744. 805. 806.

§. 72.

§. 72.

Als auch bei der vierten Osnabrückischen Fürsten-Raths-Seßion den 29sten Jänner 1646. der punctus amnestiæ, und von welcher Zeit an solches zu rechnen seye, in Berathschlagung kame, und das Oesterreichische Directorium in seinem voto äusserte, wie ihme nicht anders wissend, als daß Baden-Durlach plenarie restituirt seye, liesse der Baden-Durlachische Gesandte sich vernehmen, daß Se. Fürstliche Gnaden nun ganzer 24. Jahre seit dem im Jahr 1622. doch nicht in meritis causæ, sondern nur in contumaciam publicirten Urthel von Land und Leuten unschuldig verjaget und destituirt gewesen, auch noch zu beschwerlichern Accord verbis, vi & metu angestrenget worden seye. Man wisse wohl, wie es hergangen, ꝛc. und daß solche Proceduren nicht erst anno 1630. ihren Anfang genommen, ꝛc. dahero dann Ihre Fürstliche Gnaden auf dergleichen General-Amnestie, als den ersten Grundstein des Friedens, ohne einige Limitation, Exception, Condition oder Reservation auf den terminum de anno 1618. auch mit Caßirung widriger Urtheil, transactionum, und dergleichen concludire. (1)

Oesterreichische Aeusserung, daß Durlach restituirt seye, so aber der Durlachische Gesandte widerspricht, und daher von den Evangelischen auf der Restitution bestanden wird.

Daher wurde in dem hierauf abgefaßten gemeinsamen voto der Fürstlich evangelischen Gesandten zu Osnabrück gesetzet: „Wann die Fürstliche und Grävliche Häuser Würtemberg, Baden-Durlach, wie auch Nassau-Saarbrücken „plenarie restituiret wären, so hätte es damit seine Maasse. „Weil aber ihrem Bericht nach solches nicht allerdings erfolget; „als seye billig und nöthig, daß es ehestens geschehe, und dieselbe — — — wie auch jedermänniglich, und zwar ohne „einige Exception in den Stand, wie ein oder der andere in „politicis *& ecclesiasticis* in anno 1618. sich befunden, wieder „eingesetzet werde, mit Aufhebung aller wider sie (dem Religions- und Profan- auch andern Reichs-Constitutionen „entgegen) ergangenen Decreten, Mandaten, Rescripten, „Urtheilen, Reformations-Processen, abgenöthigter particular-Accord und Vergleiche.„ (2)

Eben so wurde auch in der evangelischen Fürsten und Stände den 2ten May 1646. gemachten Erinnerungen über das Kaiserl. Project Instrumenti pacis auf eine unbeschränkte Amnestie geschlossen, und der terminus auf das Jahr 1618. mit dem Anhang gesetzet, daß in specie *plenarie* zu restituiren und

und zu denominiren seyen die fürst- und grävliche Häuser Würtemberg, Baden-Durlach und Nassau-Saarbrücken. (3)

Und in dem Schwedischen Project, so den 14ten April 1647. denen Kaiserlichen überreichet worden, wurde gesetzet: „Fridericus, Marchio Badensis & Hochbergensis, restituatur in „eum statum *in sacris* & profanis, in quo fuit ante hos motus „ejus parens, Georgius Fridericus, controversiis de superiori „Marchionatu Badensi ex æquo & bono componendis.„ (4)

(1) Baden-Durlachischer Seits kame in eben diesem Jahr 1646. auch heraus: Summarische Information wegen der in der Oberbadischen Sache vermeintlich vorgeschützter exceptionum rerum judicatarum atque transactarum.

(2) Von Meiern Westphälische Friedens-Handlungen Th. II. S. 301. 304. 305. 314. 398. 514.

(3) Eben daselbst Th. III. S. 77.

(4) Eben daselbst Th. V. S. 460.

§. 73.

Die Kaiserliche, wie auch die Franzosen übergeben andere dem Herrn Marggraven widrige Projecte,

Ganz anderst hingegen lautete das Kaiserliche Project, welches zu Ende des Mayen 1647. denen Schwedischen Gesandten überreichet worden. Hierinnen heisset es: „Et quam-„vis Fridericus, Marchio Badensis & Hochbergensis, præter „restitutionem sibi ex sanctione amnestiæ generalis compe-„tentem etiam in Marchionatum Badensem superiorem resti-„tui postulaverit: eam tamen sententiam Cæsareæ Majestatis „ea de re latam retractandam non esse placuerit, ad tollendas „ulteriores controversias atque restaurandam amicitiam visum „est, ut non obstante transactione, desuper Viennæ & postea „Ettlingæ confecta, præfecturæ Renkingen & Stein, Gui-„lielmo, Marchioni Badensi & Hochbergensi, in compensatio-„nem fructuum cessæ, dicto Marchioni Friderico restitui, adeo-„que tota illa fructuum perceptorum actio tolli & cassari de-„beat, ea tamen conditione, ut Marchio Fridericus dicto Marchi-„oni Wilhelmo de annua pensitatione ex avita hæreditatis divisi-„one debita satisfaciat, inque ejus compensationem possessionem „& domum Ridberg, oppido Ettlingen adiacentem, cum om-„nibus suis appertinentiis cedat, salvis domus Austriacæ ju-„ribus, sententiis & actionibus in ditiones Röteln, Baden-„weiler & Sausenberg competentibus.„ (1)

Wobei

Wobei auch die Catholische in ihren Erklärungen vom 23sten Nov. und 7ten Dec. 1647. es beliessen. (2)

Damit stimmete in der Hauptsache auch das französische Project vom Jul. 1647. überein. Doch ware es vor Herrn Marggrav Fridrich noch etwas günstiger, indeme folgender Anhang beigesetzt ware: Qua de causa eidem restituantur Dynastiæ Stein & Renchingen, ad Marchionatum inferiorem, & duæ quoque Dynastiæ ad superiorem pertinentes, de quibus hic convenietur. Liberetur quoque in perpetuum ab ista pensitatione annua, quam ex antiqua hæreditatis divisione alias debebat. Quodsi aliquid amplius a quocunque sibi jure deberi legitime probari possit; id suæ Celsitudini semper liberum erit. (3)

(1) Von Meiern Westphälische Friedens-Handlungen Th. IV. S. 561. 562.

(2) Eben daselbst S. 801. 822.

(3) Eben daselbst Th. V. S. 146.

§. 74.

Vergebens wurde evangelischer Seits vorgestellet, daß gleichwohl diese Sache in die Amnestie eigentlich gehöre, weil, nachdeme Marggrav Fridrichs Herr Vatter bei Wimpfen aus dem Felde geschlagen worden, man sogleich am Kaiserlichen Hofe mit der Urthel herausgekommen seye, und den Gegentheil in die Possession der Lande gesetzt habe. womit sie auch in so weit durchdringen,

Vergebens ware auch das anerbottene Temperament, auf der plenaria restitutione nicht zu bestehen, wann nur der Gegentheil sich ebenfalls etwas näher erklären möchte, (1) wie dann die Schwedische den 5ten April 1648. in Vorschlag brachten, man sollte die obere Marggravschaft in drey Theile setzen, und dem Marggrav Friderich einen Theil davon lassen. (2)

Dann die Catholische, besonders die Kaiserliche und der Churbayerische Gesandte Krebs, welcher vorher in Herrn Marggrav Wilhelms Diensten gewesen, und dem Herrn Marggrav Fridrich äusserst entgegen ware, blieben unbeweglich dabei, daß sie in dieser Sache weiter nicht gehen könnten, als bereits geschehen seye, und man dahero nur sich hierinn

 nicht

nicht bemühen, noch weiter in sie dringen wollte. (3) Herr Marggrav Wilhelm habe nicht mehr als fünf Aemter insgesamt, und Herr Marggrav Fridrich ohnehin mehr Landes. Es heiße: si filius, ergo hæres, &c. (4)

Es wurden auch die Evangelische endlich so maßleidig, daß sie in ihrem den 6ten April 1648. denen Schweden eröffneten concluso äusserten, was sie ferner sollten anhalten und betteln. Mit argumentis, rationibus und persuasionibus richteten sie nichts aus. Das einzige Argument seye noch übrig, daß sie die Tractaten aufstossen, und den Krieg continuiren lassen müßten. (5)

(1) Von Meiern Westphälische Friedenshandlungen Th. IV. S. 904. 906. Th. V. S. 648. 649. 650. 698. 699.

(2) Eben daselbst Th. V. S. 694.

(3) Eben daselbst Th. IV. S. 841. 905. 919. Th. V. S. 647. 649. 650. 698. 699.

(4) Eben daselbst S. 906.

(5) Eben daselbst Th. V. S. 695.

§. 75.

daß dem Herrn Margraven die Restitution zwar versagt,

Alles, was demnach zu erhalten stunde, ware der Nachlaß der jährlichen Pension, welche in Gefolge der ehemaligen Landestheilung (§. 73.) aus der untern Marggravgravschaft bisher der obern an 1500 Malter Frucht, und 52 Fuder Wein jährlich hätte gereichet werden sollen, ingleichem die Restitution der Aemter Stein und Remchingen, welche Marggraf Fridrich V. nach dem im Jahr 1629. zu Ettlingen getroffenen Vergleich von 1628. wegen der von der obern Margschaft erhobenen Nutzungen an Marggrav Wilhelm abtreten müssen. (1)

Und so wurde über diesen Punkt ein Project verfasset, wie solches nachmals dem Friedensinstrumente Art. 4. §. 26. einverleibet worden.

(1) Schöpflin in Histor. Zaringo-Badensi Tom. III. pag. 90. Herrn Kirchenrath Sachsen Badische Historie Th. III. S. 327.

§. 76.

§. 76.

Allein der Durlachische Gesandte wollte durchaus darzu nicht einwilligen. Daher beschlosse der Convent, um aus der Sache zu kommen, dem Herrn Margraven Fridrich vorzubehalten, seine Nothdurft dargegen mit ordentlichen Rechten auszuführen, und, daß solches geschehen, in die allerseitige Protocolle zu vermerken. jedoch vorbehalten wird, seine Nothdurft dargegen mit ordentlichen Rechten auszuführe.

Dem Durlachischen Gesandten aber wurde eine Attestation seines eingewandten Dissenses aus solchen Protocollen zu geben verwilliget.

Die eigends hierüber abgefaßte Notul findet man in der Beilage IX. Beilage IX.

§. 77.

Man siehet also, daß dem Herrn Marggraven Fridrich die Restitution, wie der sämtlichen Baden-Badischen Lande, also auch der hintern Gravschaft Sponheim, nach Maasgebung desjenigen Zustandes, worinn sein Herr Vater, Marggrav Georg Fridrich solche im Jahr 1618. besessen, wie überhaupt, also besonders auch in sacris, bei den Westphälischen Friedenshandlungen ausdrücklich vorbehalten worden. Folge hieraus auf die hintere Gravschaft Sponheim.

Und ob zwar die Herrn Marggraven von Baden-Durlach dieses Vorbehalts gegen das Hochfürstliche Haus Baden-Baden sich in der Folge nicht bedienet haben, derselbe auch nach nunmehr erfolgter Vereinigung derer Lande ohnehin wegfällt, so hat er doch in Ansehung eines jeglichen Dritten seine Wirkung nicht verloren.

Die Folge hieraus auf die Herstellung der von Herrn Marggraven Georg Fridrich im Jahr 1618. unstreitig gehabten Mitdirection des evangelischen Kirchenwesens in der Gravschaft, (§. 53. 54.) womit man auch Badischer Seits, wann das hohe H aus Pfalz-Zweybrücken noch evangelisch wäre, sich gerne begnügen würde, kan ein jeder machen.

§. 78.

So gar stehet dem hohen Hause Pfalz-Zweibrücken ein ausdrücklicher Vertrag entgegen.

Noch nicht genug! So gar auch ein ausdrücklicher Vertrag stehet dem hohen Hause Pfalz-Zweybrücken entgegen.

Dann als um das Jahr 1723. Baden-Baden stark auf die Theilung der Gravschaft drunge, solche auch durch ein Reichs-Hofraths-Conclusum vom 4ten Aug. 1723. bereits erkannt ware, der Herr Pfalzgrav aber besorgete, es möchte Baden-Baden in dem ihme zufallenden Landes-Antheile Neuerungen in dem Religionswesen vornehmen, wendete sich derselbe unter andern zu Hintertreibung dieser Landes-Theilung ergriffenen Mitteln an das Fürstliche Haus Baden-Durlach, und bate dasselbe angelegentlich um dessen Beistand, der ihme auch mittelst einer bei dem Baden-Badischen Hofe angestellten nachdrucksamen Negotiation treulich geleistet wurde.

Die schon angezogene Beylage IV.

Als nun bei solcher Gelegenheit Herr Marggrav Carl in einem am 22sten Dec. 1723. erlassenen Schreiben einfliessen liesse, „wie er verhoffe, es werde der Herr Pfalzgrav, weil dermal „die Baden-Badische Linie der catholischen Religion zuge„than seye, nnd sich der Consistorial-Sachen nicht annehmen „könne, seine Gerechtsame dem Fürstlichen Hause zum Scha„den bei andern Dingen und Zeiten zu extendiren nicht ge„meint seyn, „ liesse derselbe sich in seinem von Rappolzweiler aus am 18ten Jänner 1724. erlassenen Antwortschreiben gar nachdrücklich hierüber also vernehmen: „So tragen zu „Euer Lbd. Wir das freundvetterliche Vertrauen, Sie wer„den von Uns die Gedanken nicht haben, daß Wir einem „evangelischen Fürsten und mithin Euer Lbd. eveniente casu „dasjenige in Zweifel ziehen werden, was Wir Unserer jetzi„gen Mitherrschaft wegen der uralten durch das blos zwischen „catholischen und evangelischen errichtete Instrumentum Pacis „bestätigten Observanz und andern Ursachen halber nicht ein„raumen können; gestalten Uns nichts lieber seyn würde, „als mit Euer Lbd. die jura circa sacra in mehrernannter „hintern Gravschaft Sponheim je eher je lieber in Gemein„schaft exerciren zu können; wann es in einigen Weg durch „Tausch oder sonsten dahin zu richten wäre; und damit Euer „Lbd. Unserer wahren Gemüths-Meinung um so mehr ver„sichert seyn mögen, communiciren Ihro hiebey per extractus, „was dieser Strittigkeit halben in Ansehung Dero Fürstlichen „Hauses von Zeit zu Zeit gehandelt worden, dabey Wir es „ohnverändert bewenden zu lassen gänzlich gemeint. „

Beylage VI.

Beylage VII.

Vor welche Versicherung Marggrav Carl in seinem am 10ten Febr. 1724. erlassenen Wiederantwort-Schreiben Dank abstattete, mithin die Versicherung in vim pacti acceptirte. Beilage VIII.

Dieser Vertrag ware der damaligen Lage der Sache, wo man zwei evangelische Gemeinsherrn unterstellete, gemäß.

Wann also auch das hohe Haus Pfalz-Zweybrücken noch evangelisch wäre, und einen im Entscheidjahre würklich gehabten alleinigen und privativen Besitz erweisen könnte, ja wann auch alle andere bisher ausgeführte Gründe nicht wären, würde es doch das jetzige Hochfürstliche Haus Baden wenigstens von der gemeinschaftlichen Direction des evangelischen Kirchenwesens in der hintern Gravschaft Sponheim nicht ausschliessen können.

Dann daß sich eines auch nach dem Entscheidjahre habenden Rechts durch Verträge begeben werden könne, leidet keinen Zweifel. (1)

(1) Instr. pac. Osnabr. Art. 5. §. 33. Des Herrn Etatsrath Mosers Disp. de pactis & privilegiis circa religionem & alia ecclesiastica §. 83. und 88 in desselben Opusculis academicis pag. 116. und 120. Strubens rechtliche Bedenken Th. II. 5tes Bedenken.

§. 79.

Schluß aus dem bisher gesagten, daß das hohe Haus Pfalz-Zweybrücken Recht und Besitz gegen sich habe.

Alles zusammen genommen also, hat das katholische hohe Haus Pfalz-Zweybrücken, in so ferne höchstdasselbe ein mehrers verlanget, als was vormals dem katholischen Hause Baden-Baden zugestanden worden, (§. 56. 57. 58.) Recht und Besitz gegen sich.

Was das Recht anlanget, so sind es nicht allein die allen katholischen Landesherrn überhaupt entgegen stehende Gründe, welche dasselbe von der Direction des evangelischen Kirchenwesens in der Gravschaft ausschliessen, (§. 23-49.) sondern es stehen ihm auch die unverruckte Observanz in dieser Gravschaft, (§. 50-55.) die von ihme selbst gegen Baden-Baden zu aller Zeit wörtlich und thätlich behauptete Grundsätze, (§. 60. 61. 62.) die Regel: Quod quisque juris in alterum statuit, ut ipse eodem jure utatur, (§. 65.) der Zustand der Entscheidjahre 1618. (§. 70-77.) und 1624. (§. 68.) ja ein ausdrücklicher Vertrag (§. 78.) entgegen.

 Eben

Eben so wenig vermag dasselbe einen Besitz vor sich anzuziehen.

Man will nicht gedenken, daß die evangelische Pfälzische Gemeinsherrn ihren allein und ausschließlich ausgeübten Besitz selbst limitiret, und, daß solcher weiter nicht statt finden könne, so bald Baden-Durlach zum Mitbesitze der Gravschaft kommen würde, erkannt haben. (§. 78.)

Dieses würde zwar alsdann, wann das hohe Haus Pfalz-Zweybrücken noch evangelisch wäre, in Absicht auf die gemeinschaftliche Ausübung derer Rechte circa sacra seine volle Würkung thun.

Jetzo aber, da dieses hohe Haus katholisch ist, und neuerlich auch mit seiner Reichs-Stimme sich von den Evangelischen abgesondert hat, siehet ein jeder, daß der Grund des Besitzes, den die ehemalige evangelische Gemeinsherrn blos und allein in der Uebereinstimmung ihrer Religion mit der Religion des Landes setzeten, bey ihme wegfalle.

Corruente siquidem titulo possessionis & ipsam possessionem corruere notum est. (1)

Sicuti etiam possessio sub conditione, hac non extante vel non adimpleta, non est manutenibilis. (2)

Et si adminiculum juris obviat, vel non adest, non dicitur quis possidere, licet corpore & animo insistat rei. (3)

Eine nova causa oder novum factum possessionis hingegen (§. 68.) ist bis jetzo nicht angegeben, viel weniger erwiesen worden.

(1) *De Lyncker* Consil. seu Respons. Resp. 140. num. 9.

(2) Lauterbach in Colleg. tit. de acquir. vel amitt. possess. §. 28.

(3) *Azonis* Summa in jus civile ad Lib. VII. Cod. tit. de acquir. & retin. possess. num. 11.

§. 80.

§. 80.

Und das ist noch nicht alles, sondern um sich von der Sache wahrem Verhältnisse einen völligen Begriff zu bilden, muß man auch die Art und Weise hinzu nehmen, wornach man Pfalz-Zweybrückischer Seits dem evangelischen Kirchenwesen in der Gravschaft vorstehen will.

zumal nach der besondern Art und Weise, wornach Pfalz-Zweybrücken dem evangelischē Kirchenwesē in der Gravschaft vorstehen will.

Dann nach der Sponheimischen Kirchenordnung muß das Consistorium zu Trarbach in folgenden Fällen an Ihro Herzogliche Durchlaucht Bericht erstatten, und höchste Resolution einholen: 1) wann in Ansehung der äusserlichen Kirchenceremonien erhebliche Ursachen fürfallen, um welcherwillen die Consistoriales davor halten, daß durch Aenderung die christliche Gemeine könnte gebessert werden, (1) 2) in allen Fällen, welche der Kirchen- und Schuldienere Vocation, Dimission, Translokation und Suspension betreffen, (2) 3) wann bei Kirchen- und Schulvisitationen, wobei als ein Hauptstück mit vorgeschrieben ist, zu untersuchen, ob die Lehre derer Geistlichen der heiligen Schrift und der ungeänderten Augspurgischen Confeßion gleichförmig seye, solche wichtige Dinge vorkommen, die in Gegenwart des Inspectors nicht können ausgemacht werden, (3) 4) wann das Consistorium von Streitsachen oder von irrigen und ketzerischen Meinungen und Lehren Nachricht bekommt, und die Irrende vernünftigen und gütlichen Vorstellungen kein Gehör geben wollen, (4) 5) wann ein Candidat bei dem nach den vornehmsten Glaubens-Artikeln, und sonderlich ob er auch gesunde und den evangelischen Büchern gemäse Principien hege, mit ihme vorzunehmenden examine die verhoffte Tüchtigkeit nicht zeiget. (5)

Fürwahr Prätensionen, welche so gar die, nach deren Meinung sonst katholische Landesherrn die geistliche Gerichtbarkeit über ihre evangelische Unterthanen auszuüben berechtiget sind, vor unverantwortlich halten. Dann auch sie machen gleichwohl dabei die Ausnahme, daß, wann der evangelische Landesherr im Jahr 1624. in wichtigen Consistorial-Sachen Gutachten an sich hätte erstatten lassen, und es bei seiner Resolution verblieben wäre, dieses bei einem katholischen Herrn wegfalle, und er alles seinen evangelischen Räthen überlassen müsse, so daß seine Macht weiter nicht reiche, als blose Notiz davon zu nehmen. (6)

Und der katholische Herr Professor Bocris erkennet eine katholische Landes-Obrigkeit vor schuldig, wann Irrungen vorfallen, welche die Religion betreffen, die Acten an eine evangelische theologische Facultät zu versenden. (7)

(1) Th. I. Cap. 2. §. 5. S. 18. 19.

(2) Th. I. Cap. 2. §. 6. S. 19.

(3) Th. I. Cap. 5. §. 3-7. S. 40-45.

(4) Th. I. Cap. 7. §. 3. S. 67.

(5) Th. II. Cap. 1. §. 8. 9. S. 89. 90.

(6) Des Herrn Staatsrath Mosers Traktat von der Landeshoheit im Geistlichen im vierten Buche Cap. 9. §. 53. S. 764.

(7) Strubens Nebenstunden Th. III. Abh. 15. §. 4.

§. 81.

und daß hingegen das Hochfürstl. Haus Baden Recht und Besitz auf seiner Seite habe.

Hingegen hat das Hochfürstliche Haus Baden-Durlach in Rucksicht auf die von den ehemaligen evangelischen Pfälzischen Gemeinsherrn theils allein und ausschließlich (§. 57.) theils gemeinschaftlich mit Baden-Baden (§. 58.) ausgeübte Befugnisse ausser denen ihme als evangelischer Landes-Obrigkeit zu statten kommenden allgemeinen Gründen (§. 23-49.) die unverrückte Observanz in der Gravschaft, (§. 50-55.) die Pfälzischer Seits gegen das katholische Haus Baden-Baden wörtlich und thätlich behauptete Grundsätze, (§. 60. 61. 62.) die Regel: Quod quisque juris in alterum statuit, ut ipse eodem utatur, (§. 65.) die Entscheidjahre 1618. (§ 70-77.) und 1624. (§ 68. 69.) ja einen ausdrücklichen Vertrag, (§. 78.) und was noch mehr ist, auch den Besitz auf seiner Seite.

Dann diesen, ob es gleich solchen im 30jährigen Kriege verloren, (§. 70-77.) hat es doch nie aufgegeben, sondern zu aller Zeit, und zwar nicht blos animo, sondern ausdrücklich vorbehalten, wie die Vorgänge bei den Westphälischen Friedenshandlungen, (§. 70-77.) und hernach im Jahr 1724. (§. 78.) belehren.

Possessionem autem utut non adipisci, tamen semel apprehensam solo etiam animo retinere possumus. (1)

Unde & dejectus a possessione, si præparat se ad recuperandam possessionem, non desinit civiliter possidere. (2)

Imo

Imo asserenti, se retinuisse animum possidendi, creditur, donec adversarius probaverit contrarium. (3)

(1) §. 5. Instit. de interd. L. 3. §. 7. L. 6. §. 1. L. 25. §. 2. L. 30. §. 5. L. 46. ff. L. 4. C. de acquir. vel amitt. possess. Lauterbach in Colleg. tit. eod. §. 29.

(2) Schneidewin in Comment. ad Instit. Lib. IV. tit. 15. num. 58. und 154. 155.

(3) Brunnemann in Consil. & Respons. Consil. 171. num. 23.

§. 82.

Wann also Se. Durchlaucht, der regierende Herr Marggrav zu Baden, in Gemäßheit dieser Befugnisse eben so wie des Höchstihro verschiedentlich zu vernehmen gekommenen allgemeinen Wunsches Dero evangelischen Unterthanen in der Gravschaft die Direction des evangelischen Kirchenwesens derselben in eben der Maße, wie von den evangelischen Pfälzischen Gemeinsherrn geschehen, (§. 57.) zu übernehmen sich im Gewissen verpflichtet erachten, so tragen Höchstdieselbe zu Dero evangelischen Unterthanen und sonderlich der Geistlichkeit in der Gravschaft das zuverläßige gnädigste Vertrauen, es werden dieselbe Höchstdero als evangelischer Landes-Obrigkeit und Mitglieds der Kirche Vorsorge sich freudigst überlassen, die mit dieser Direction verbundene hohe Pflichten, und vor Gott dadurch übernehmende Verantwortung nicht miskennen, sondern dankbarlich verehren, und, was zu Erhaltung deß unter mancherley Schicksalen nun über 200 Jahre bestandenen evangelischen Kirchensystems in der Gravschaft diensam seyn mag, ein jeder in seinem Theile, nach Möglichkeit schützen und befördern helfen. Beschluß der Schrift.

Die Herzoglich Zweybrückische Herrn Ministri und Räthe aber wollen, eingedenk derer nun über drey Jahre vergeblich gepflogenen gütlichen Unterhandlungen, wobei man Badischer Seits billigen Temperamenten gerne Statt gegeben hätte, zu erwägen blieben, daß der Bogen, wann er überspannet wird, brechen muß, und alle daraus entspringende üble Folgen werden sie und ihre Helfere vor Gott, dem allerhöchsten Richter, und ihrem gnädigsten Landesherrn, als Höchstdero preiswürdige tolerante Gesinnungen in Absicht auf die Religion Reichs-bekannt sind, schwer zu verantworten haben.

Pfalz.	Zeit der Gemeinschaft.	Baden.
Wolfgang, Herzog zu Zweybrücken, gebohren 26. Sept. 1526. † 11. Jun. 1569. Evangelisch.	Vom 4. April 1560. bis 11. Jun. 1569.	Eben derselbe.
Johann I. Herzog zu Zweybrücken, gebohren 18. May 1550. Evangelisch.	Vom 11. Jun. 1569. bis 3 Oct. 1569.	Eben derselbe.
Eben derselbe cedirt die hintere Gravschaft Sponheim den 24. Jun. 1584. an seinen jüngsten Herrn Bruder, Pfalz-Grafen Carl.	Vom 3. Oct. 1569. bis 24. Jun. 1584.	Philipp II. gebohr. 19. Februar 1559. unter Bayerischer Vormundschaft, bis 1571. 29. August. † 17. Jun. 1588. Catholisch.
Carl, Herzog zu Birkenfeld, gebohren 4. Dec. 1560. † 6. Dec. 1600. Evangelisch.	Vom 24. Jun. 1584. bis 17. Jun. 1588.	Eben derselbe.
Eben derselbe.	Vom 17. Jun. 1588. bis 8. Jun. 1600.	Eduard Fortunat, gebohren 16. Sept. 1565. † 8. Jun. 1600. Catholisch.

Pfalz.	Zeit der Gemeinschaft.	Baden.
Carl, allein.	Vom 8 Jun. 1600. bis 6 Dec. 1600.	Zwischen dieser Zeit war kein Badischer Gemeinsherr, bis auf die Admißion des Marggraven Georg Friderichs zu Durlach.
Georg Wilhelm, Herzog zu Birkenfeld, geb. 6. Aug. 1591. ✝ 25. Dec. 1669. Evangelisch, anfangs unter Pfalz-Neuburg- und Pfalz-Zweybrükischer Vormundschaft, wovon Neuburg Evangelisch-lutherisch, Zweybrücken reformirt ware.	Vom 6 Dec. 1600. bis 30 Aug. 1605.	
Eben derselbe.	Vom 30. Aug. 1605. bis 5. Nov. 1622.	Georg Friedrich, Marggrav zu Durlach, geb. 30. Jenner 1573. wird den 30. Aug. 1605. in die Gemeinschaft aufgenommen. Evangelisch.
Eben derselbe.	Vom 5 Nov. 1622. bis 25. Dec. 1669.	Wilhelm, geb. 1592 wird den 5. Nov. 1622. in die Gemeinschaft aufgenommen. ✝ 22. May 1677. Catholisch.
Carl Otto, geb. 26 Aug 1625. ✝ 28. März 1671.	Vom 25. Dec. 1669. bis 28. März 1671.	Eben derselbe.
Christian II. Herzog zu Birkenfeld, Bischweiler Linie, geb. 22. Jun. 1637. ✝ 27. April. 1717.	Vom 28. März 1671. bis 22 May 1677.	Eben derselbe.

Pfalz.	Zeit der Gemeinschaft.	Baden.
Eben derselbe.	Vom 22. May 1677. biß 4ten Jenner 1707.	Ludwig Wilhelm, gebohren 3. April 1655. † 4. Jenner 1707. Catholisch.
Eben derselbe.	Vom 4. Jenner 1707. bis 27. April 1717.	Ludwig Georg, gebohren 7. Jun. 1702. † 22. Oct. 1761. Catholisch.
Christian III. Herzog zu Birkenfeld 1717. zu Zweybrücken 1731. gebohren 7. Nov. 1674. † 3. Febr. 1735.	Vom 27. April 1717. bis 3 Febr. 1735.	Eben derselbe.
Christian IV. Herzog zu Zweybrücken, geb. 6. Sept. 1722. wendet sich im Jahr 1758. vor seine Person zur catholischen Kirche, und sondert sich im Jahr 1771. auch mit seiner Reichs-Stimme von den Evangelischen, und tritt damit auf die catholische Seite.	Vom 3. Febr. 1735. bis 22. Oct. 1761.	Eben derselbe.
Eben derselbe. Catholisch.	Vom 22. Octobr. 1761. bis 21. Oct. 1771.	August Georg, gebohren 14. Jenner 1706. † 21. Oct. 1771. Catholisch.
Eben derselbe. Catholisch.	Vom 21. Oct. 1771. bis jetzo.	Carl Friderich, gebohren 22. Nov. 1728. Evangelisch.

Beylage II.

Extract aus dem Recesse, wodurch Marggrav Georg Friedrich zu Baden-Durlach währender Legitimations- und Succeßions-Streitigkeit in dem Fürstlichen Hause Baden-Baden in die hintere Gravschaft Sponheim admittirt worden, sub dato Birkenfeldt den 30. Aug. 1605.

Zum Vierten, und demnach nunmehro alle fürfallende geistliche und weltliche Sachen in dieser ganzen hintern Gravschaft Sponheim mit viel Hochermelts Marggraven Georg Friedrichen Fürstl. Gnd. als Mitinnhabern und Vertrettern derselbigen gesamter Zuthun, Rath und Vorwissen hinführo expedirt und verrichtet werden sollen, so sind die in Vormundschafts-Nahmen bestellte Birkenfeldische Räth erinnert worden, daß sie so wohl in rechtshängigen Sachen als auch den nachbarlichen Irrungen und Extrajudicial-Differenzien, und daran der Gravschaft gelegen seyn mag, fürter ohne Zuthun, Rath und Consens Hochgedachten Marggraven Georg Friederichs Fürstl. Gn. oder Dero nachgesetzten Herrn Statthalter und Räth nichts verabschieden, handlen, und schließen, sondern es in dem Stand lassen, continuiren und halten sollen, wie es bey den Gemeinsherrn dieser hintern Gravschaft Sponheim, und sonderlich in exercitio religionis vermög der hergebrachten Kirchenordnung üblich herkommen, die uhralte Sponheimische Erbverträg, Satzungen und Ordnungen mit sich bringen, und es an Ihme selbst recht und billig ist.

Beylage III.

Extract aus einer Pfalz-Birkenfeldischen Deduction, deren Titel ist: SPECIES FACTI, wie es von Zeiten des Religions- und Münsterischen Friedens bis hieher in der hintern Gravschaft Sponheim in puncto religionis evangelicæ gehalten worden, und was gegen die Hochfürstl. Pfalz Birkenfeldische wohl hergebrachte Gerechtsame die Fürstl. Badische Mitgemeinsherrschaft vor Neuerungen darinnen einzuführen, ja mit Gewalt sich in Possession der jurium circa sacra zu setzen, und dadurch die evangelische Religion zu drucken sich unterstehet. (1716.)

Als das Haus Baden Durlach sich der halben Gravschaft angenommen, hat man selbiges, nicht allein als Mitherrschaft, sondern zugleich als ein Mitglied der Kirchen gern *ad res ecclesiasticas* admittirt, biß auf die Zeit, daß anno 1622. Marg-

Marggrav Wilhelm Höchstseel. Andenkens in die Gravschaft restituirt worden, da hat Er bei Abschwörung des Burgfriedens versprochen, alles wegen des geistlichen Wesens mit Haltung der Kirchenordnungen und evangelischer Lehr und Gebräuchen in dem Stand zu lassen, wie es eo tempore gewesen, welches auch also observirt, daß das Fürstl. Haus Baden ausser der Comprotection, weil Er Landesfürst mit war, deß geistlichen Wesens sich garnicht angenommen, rc.

Beylage IV.

Schreiben weyl. Herrn Pfalzgrafen Christian des IIIten zu Zweybrücken an weyl. Herrn Marggraven Carl zu Baden-Durlach, de dato Rappolzweiler vom 17ten Sept. 1723.

P. P.

Ewer Lbd. mögen Wir nicht verhalten, waß maßen Unserer Freundlich geliebten Baaßen der verwittibten Frau Marggräffin zu Baaden-Baaden Lbd. mit allem Ernst damit umbaehen, Uns wehrender dero Vormundschaft zu einer Division der nun so viele hundert Jahr mit dem Fürstlichen Hauße Baaden in Gemeinschaft besessener hintern Gravschaft Sponheim zu nöthigen, zu welchem Ende dieselbe nicht nur eine geraume zeithero viele Neuerungen und offenbare Gewaltthaten wieder Unßere wohlhergebrachte Rechten in ermelter Gravschaft, umb Uns die Gemeinschafft sauer genug zu machen, außüben lassen, welcherwegen Wir bey dem Kayserlichen und des Reichs Cammer Gericht zu Wezlar umb kräftige Manutenenz anzusuchen gemüßiget worden, auch würklich verschiedene Mandata S. C. erhalten haben, sondern auch da Ihre Lbd. gesehen, daß durch diesen Weg der vorgesezte Zweck nicht erhalten werden möge, sich an den Kayserlichen Hof gewendet, und unter allerhand in der That ganz unrichtigem Vorbringen würklich ausgewürket, daß Unß nach der Anlage sub Num. I. die Partage durch ein Kayserliches Rescriptum, (so aber bey Unß noch nicht eingelangt ist,) absolutè und ohne Unßere Gegen Nothdurfft dargegen zu hören, aufferlegt werden will, in deren ferneren Verweigerung processus Mandati gegen Unß erkannt werden sollte.

Nun wird Ewer Lbd. vielleicht einiger maßen vorhin bekannt, oder allenfalls aus Dero Archiv zu ersehen seyn, waß maßen es mit ermelter hintern Gravschafft diese Bewandniß habe, daß anfänglich Grav Johann der Leztere zu Sponheim, weyl. Marggrav Bernharden zu Baden, und Grav Fridrichen zu Veldenz, weyl. Pfalzgraven Stephani Schweher, Unßer beiderseits geliebte Vorfahren, als ohne das seine nechste Vettern zu Erben in derselben Gravschafft eingesezt, und denenselben mit Ihrem guten Willen und Consens in dem sogenannten Beinheimischen Entscheid de anno 1425. unter andern ein ewige Gemeinschafft zu halten, auch dieselbe zu verbrieffen und endlich zu geloben dergestalt aufferlegt, daß, welcher unter beeden Theilen solches zu prästiren verweigern würde, in die Gemeinschaft nicht auffgenommen, sondern deren verlustigt seyn sollte, welches auf Absterben Grav Johannsen zu Sponheim weyl. Marggrav Jacob zu Baden, und ermelter Grav Fridrich zu Veldenz in dem

dem zu Folg solchen Entscheidbrieffs untereinander auffgerichteten Burgfrieden de anno 1437. mehrers bestätiget und endlich versprochen haben, wie es dann also bis auf diese Stunde beständig gehalten, und bey allen Fällen in beyden Fürstlichen Häußern von dem Successore, und noch in anno 1717. von hochged. verwittibten Frau Marggrävin Lbd. im Nahmen Dero minderjährigen Herrn Sohns Lbd. solche ewige Gemeinschaft gegen Unß und vice versa von Unß gegen Deroselben beschworen worden, alles nach Innhalt der Anlagen sub Nro. 2. 3. & 4.

Gleichwie nun Ew. Lbd. hieraus sattsam erkennen werden, daß Wir ohne Verletzung Unsers Gewissens in die Division so platterdings zu willigen nicht vermögen, und solche abzuwenden Unser äußerstes zu thun gemüßiget seyn, ob Uns wohl daraus eben so viel Vortheil als Jhro Lbd. in Politicis zuwachsen möchte; So belieben aber Ew. Lbd. noch weiters zu erwägen, ob wohl ein dergleichen speciem alienationis habendes Divisions-Werk wehrender einer Vormundschafft mit Bestand unternommen werden möge, daß nicht nachher unter dem Prätext der Uebervortheilung dieselbe angefochten werden sollte, insbesondere aber daß, da in der hintern Gravschaft Sponheim das evangelische Religions-exercitium fast durchgehends und über anderthalb secula her im Schwang ist, und Unser Fürstl. Hauß die jura circa sacra allein und privativé hergebracht hat, (außer daß währendem Succeßions-Streit wegen weyl. Marggrav *Eduardi Fortunati* hinterlaßener Kinder Ewer Lbd. evangelischen hohen Vorfahren, weyl. Marggrav Ernst Fridrichen die Gemeinschaft daran, so lange dieselbe in der Possession gewesen, gern eingeraumbt worden,) was es auf erfolgende Partage in dem Badischen Theil unter einer Römisch-catholischen Herrschaft mit dem Statu evangelico und denen evangelischen Geistlichen vor ein Aussehen gewinnen werde, da Wir und Unsers in Gott ruhenden Herrn Vatters Gnd. mit aller angewandter Mühe und Sorgfalt nicht verhüten können, daß nicht viele Neuerungen eingeführt worden, und dahero die schwere Gravamina entstanden, welche Wir an das Corpus Evangelicum bringen müssen, und die unter denen übrigen der evangelischen Ständen die wichtigste mit seind, allermaßen Ew. Lbd. Dero Räthe in mehrerm zu referiren wissen werden. Ew. Lbd. ist auch nicht minder wohl bewußt, wie in denen Fürstl. Baden-Badischen privativen Landen mit denen evangelischen Geistlichen und Unterthanen procedirt, und dieselbe nach und nach in solchen Stand gesetzt werden, daß es mit denenselben nicht so gar lang währen dörffte, welche Umbstände Uns die suchende Division also gefährlich anscheinen machen, daß Wir keinen Umbgang nehmen mögen, Ew. Lbd. als die dabey wegen Dero Anwartschaft auf mehrangeregte hintere Gravschaft Sponheim so merklich intereßirt seind, davon ohnverweilte Nachricht zu geben, und Dieselbe zugleich angelegentlichst zu ersuchen, Sie gelieben nicht allein Dero hochvernünftige Gedanken und Vorschläge, wie Wir Uns in diesem frangenti etwan zu betragen haben möchten, Unß in freundvetterlichem Vertrauen nicht zu verhalten, sondern auch Dero hohen Orts das dienliche dagegen mit vorzukehren, vornemblich aber Unßere Gegen-Vorstellungen an dem Kayserl. Reichs-Hofrath kräftigst zu secundiren, damit Wir von demselben mit dem angedroheten Mandato S. C. nicht übereilet werden mögen. Ew. Lbd. Unß hierunter zu erweisende hohe Gefälligkeit werden Wir mit allem Dank zu erkennen und Jhro hinwiederum freundvetterliche Dienste zu leisten jederzeit geflissen seyn. Rappolzweiler den 11ten Sept. 1723.

Beylage V.

Extract aus des Pfalz-Zweybrückischen Herrn Regierungs-Rath Patricks Sponhemia sacra und deren 5tem Abschnitt, welcher die Aufschrift hat: „Von dem Kirchen-Zustand in der hintern Gravschaft Sponheim „während dem Marggrävlich Baden-Badischen Interregno, der „Marggrävlich Baden-Durlachischen Concurrenz in dem evangeli- „schen Kirchen-Regiment wegen gleichstimmiger Religions- „Bekänntniß, und sofort bis auf und in das „Jahr 1624. §. 62.

Diese einseitige Pfälzische Regierung währete biß in den Monath Augustum 1605. zu welcher Zeit Marggrav Georg Friederich zu Baden-Durlach auf ein Kayserlich Reichs-Hofraths Decret, von der Pfälzischen Vormundschaft in die Gemeinschaft mit aufgenommen worden.

In dem darüber gehaltenen Receß wurde absonderlich festgestellet, daß, weilen dieser Marggrav der evangelischen Religion zugethan, nunmehr alle geistliche und weltliche Sachen in der ganzen hintern Gravschaft mit seinem gesamten Zuthun, Rath und Vorwissen hinführo expedirt und verrichtet, alles aber in dem Stand gelassen werden sollte, wie es bey den Gemeinsherrn derselben, und sonderlich in exercitio religionis, vermög der hergebrachten Kirchen-Ordnung, üblich herkommen. Wie dann deme zu Folg im Jahr 1608. bey einer gemeinschaftlichen Kirchen-Visitation dieser Marggrav nicht blos um mehreren Ernsts und Ansehens willen, wie unter denen catholischen Marggraven Philippo und Eduardo geschehen, (§. 29. und 45.) sondern Kraft nunmehriger gemeinschaftlicher *curæ sacrorum*, dabey concurrirt, und das dabey wahrgenommene noch einzige Ueberbleibsel des Papismi, die sogenannte Hagel-Feyertäge, abschaffen helfen.

Beylage VI.

Schreiben Herrn Marggraven Carls zu Baden-Durlach an Herrn Pfalzgrav Christian, den Dritten, worinn derselbe sich der jenseitigen Intention, wie es wegen der Rechte circa sacra seiner Zeit gegen das Hochfürstliche Haus Baden-Durlach gehalten werden wolle, erkundigt, dd. Carlsruhe den 22sten Dec. 1723.

Was Ew. Lbd. in Dero Sponheimischen Angelegenheit unter dem 23sten Nov. und 17ten dieses Monats an Uns fernerweit gelangen zu lassen gefällig gewesen, das haben Wir wohl erhalten, und aus dem letztern des mehrern ersehen, welcher-

gestalten des Herrn Pfalzgraven zu Zweybrücken Lbd. mit Deroselben causam communem zu machen sich bereits hinlänglich erkläret haben. Als Wir nun, immassen Ew. Lbd. Wir unterm 22sten Sept. letzthin schon bekannt gemacht, der Frau Marggrävin zu Baden Lbd Uns nicht nur von demjenigen, so Sie zu der gesuchten Abtheilung bewogen haben könnte, sondern auch sonsten von der ganzen Beschaffenheit in Conformität derer pactorum Familiae und der Observanz gemäß, Uns behörige Nachricht zu geben ersucht, biß dato aber von Deroselben noch keine Antwort erhalten haben, so ist auf Eingangs erwehnte Ew. Lbd. weitere Schreiben unter heutigem dato die in Abschrift hier angeschlossene wiederholte Erinnerung an Dieselbe abgelassen worden, so Ew. Lbd. Wir hiermit ferners communiciren, und Dieselbe zugleich versichern wollten, daß nach dem Innhalt dieses Erinnerungs-Schreiben Wir, daferne mehr berührter Frau Marggrävin Lbd. Uns zu antworten noch mehrern Anstand nehmen, und die Sache geflissentlich verzögert werden wollte, auch Wir der ausbleibenden Antwort ohngeachtet bei dem Kayserl. Reichs-Hofrath interveniendo einzukommen nicht ermanglen werden, anbey aber verhoffen, es werden Dieselbe, weil dermahlen die Baden-Badische Linie der catholischen Religion zugethan ist, und sich der Consistorial-Sachen nicht annehmen kan, Dero Gerechtsame dem Fürstl. Haus zu Schaden bey andern Dingen und Zeiten zu extendiren nicht gemeynet seyn, Dero Wir damit zu Erweisung angenehmer Dienstgefälligkeiten stets willig und geflissen verbleiben. Datum Carlsruhe den 22sten Dec. 1723.

Beylage VII.

Antwort-Schreiben Herrn Pfalzgrav Christians, des Dritten, an Herrn Marggrav Carl zu Baden-Durlach, worinn er wegen der Theilnehmung an den Rechten circa sacra sich willfährig erklärt, de dato Rappolzweiler den 18ten Jänner 1724.

Wessen sich Euer Lbd auf Unßere an dieselbe unterm 23sten Nov. und 17ten Dec. abgelassene Schreiben in der Sponheimischen Divisions-Sache ferner freundvetterlich erklären, und was Sie absonderlich wegen der Consistorial-Sachen in der hintern Gravschaft Sponheim vor Erinnerung thun wollen, haben Wir aus Dero geehrtesten Antwort-Schreiben vom 22sten letztgedachten Monats Dec. auch zugleich ersehen, wie Ew. Lbd. von der verwittibten Frau Marggrävin zu Baden-Baden der verschiedentlich angesuchten antwortlichen Erklärung in dieser Sache auf einigen Weg noch nicht theilhaftig werden mögen. Daß nun Ew. Lbd. gegen das intendirte Divisions-Werk interveniendo beyzutretten den Entschluß gefasset, ist Uns sehr angenehm zu vernehmen gewesen, und erkennen solche freundvetterliche Willfährigkeit billig mit schuldigstem Dank, stehen auch in Hofnung, es werde der Kayserl. Reichs-Hofrath die Bewegung der beyderseitigen Fürstlichen Agnaten in behörige Achtung ziehen, zumahlen Wir auch ehester Tagen an die evangelische Chur- und Fürsten sowohl in particulari, als auch an das Corpus Evangelicorum um kräftige Unterbauung schreiben, woran

Wie biß daher wegen noch nicht gar zum Stand gebrachten Abdrucks der Ew. Lbd. versprochener und hiernächst folgender facti species verhindert worden.

So viel nun den bey Deroselben entstandenen Zweifel wegen des evangelischen Kirchen-Wesens und der Consistorial-Sachen in angeregter hintern Gravschaft Sponheim belangt, so tragen zu Ew. Lbd. Wir das freundvetterliche Vertrauen, Sie werden von Uns die Gedanken nicht haben, daß Wir einem evangelischen Fürsten und mithin Ew. Lbd. *eveniente casu* dasjenige in Zweifel ziehen werden, was Wir Unserer jetzigen catholischen Mitherrschaft wegen der uralten durch das blos zwischen catholischen und evangelischen errichtete *Instrumentum Pacis* bestätigten Observanz und anderer Ursachen halber nicht einraumen können; Gestalten Uns nichts lieber seyn würde, als mit Euer Lbd. die *jura circa sacra* in mehrernannter hintern Gravschaft Sponheim je eher je lieber in Gemeinschaft exerciren zu können; wann es in einigen Weg durch Tausch oder sonsten dahin zu richten wäre; Und damit Ew. Lbd. Unserer wahren Gemüths-Meinung um so mehr versichert seyn mögen, communiciren Ihro hiebey per extractus, was dieser Strittigkeit halben in Ansehung Dero Fürstlichen Hauses von Zeit zu Zeit gehandelt worden, dabey Wir es ohnverändert bewenden zu lassen gänzlich gemeint, * und Euer Lbd. zu Erweisung angenehmer freundvetterlicher Dienst-Gefälligkeiten jederzeit bereit und geflissen sind. Rappolzweiler den 18ten Januarii 1724.

Beylage VIII.

Weiteres Schreiben Herrn Marggrav Carls zu Baden-Durlach an Herrn Pfalzgrav Christian, den Dritten, worinn derselbe vor die wegen Theilnehmung an den Rechten circa sacra erhaltene willfährige Versicherung danket. de dato 10ten Febr. 1724.

Euer Liebd. fernerweite freundvetterliche Communication über der von der Frau Marggrävin zu Baden-Baden Lbd. suchenden Theilung der hintern Gravschaft Sponheimb ist Uns mit Ihren Beylagen sub dato den 18ten Jan. nächsthin wohl zu Handen gekommen, und haben Wir zu gleicher Zeit das hier in Copia angeschlossene Antwort-Schreiben über diese Sache von hochgedachter Frau Marggrävin Lbd. erhalten; Worauf Wir aber nicht ermangelt, Ihro allbereit am 10ten dis nach der copeylichen weitern Anlage nochmalige Vorstellung zu machen, und die vorhabende Theilung ferners abzurathen. Wessen Sie sich weiter erklären werden, sind Wir bald zuruck gewärtig, werden darnach Uns richten, und sodann das weiters hiebei nöthige vorzukehren nicht länger

* Unter diesen Beylagen befande sich auch der in der Beylage II. angezogene Receß.

länger anstehen lassen. Immittelst erstatten Euer Lbd. Wir vor die vertrauliche Eröfnung Ihrer Intention *circa sacra* in besagter hintern Gravschaft gebührenden Dank, und versichern dabeneben, daß Deroselben Wir zu Erweisung freundvetterlicher Dienst-Gefälligkeiten stets willig und bereit verbleiben.

Datum den 14ten Febr. 1724.

Beylage IX.

Notul wegen der von Herrn Marggrav Fridrich verlangten Herstellung in den Stand, worinn sein Herr Vatter, Marggrav Georg Fridrich, im Jahr 1618. sich befunden.

(Aus dem von dem Baden-Durlachischen Gesandten mittelst Berichts dd. Osnabrück den 10ten April 1648. eingesandten Aufsatze.) (*)

Zu wissen: Nachdem wegen der Succeßions-Streitigkeit, Baden-Durlach contra Baden-Baden, ein gewisser Absatz zu dem Instrumento Pacis Art. 4. §. *De causa Badensi hoc modo conventum est, &c.* einzurichten verglichen worden, darinn aber Herrn Marggrav Friderichs zu Baden Abgesandter einzuwilligen sich verweigert: Daß demnach bedinget worden, wann Se Herrn Marggrav Friederichs Fürstliche Gnaden, hiezwischen endlicher Beschliessung des Friedens darein willigen würde, daß es alsdann bey der Disposition dieses §. immer und ewig verbleiben, auch keinem Theil ferner dawieder ichtwas einzuwenden zugelassen seyn solle im Fall aber Se. Fürstliche Gnaden darein nicht willigen würde, daß ihme alsdann gehöriger Orten seine weitere Nothdurfft mit ordentlichen Rechten auszuführen, deßgleichen auch seinem Gegentheil. Herrn Marggrav Wilhelm zu Baden, seine Gegen Nothdurfft, rechtliche Sprüche und Forderung, nach Form Rechtens, ausfündig zu machen, vorbehalten, jedoch dieser von ein oder anderm Theil erfolgender Contradiction, und in eventum weiters anstellender Rechts-Proceßen allerdings ungehindert, vorgemeldter § *De causa Badensi &c.* nichts destoweniger in Instrumento Pacis ordentlich einverleibet werden, es auch allerdings dabey sein Verbleiben haben, auch jeder Theil in ruhiger Besitzung dessen, so ihm obbestimmter §. zugiebt, verbleiben solle, immer so lang und viel biß ein anders mit ordentlichen Rechten erkannt und ausgesprochen seyn würde. Welches alles dann solcher gestalt, so wohl von denen Kaiserlichen, Königlich-Schwedischen, als denen Chur-Maynzischen Gesandten, in ihre respective Kayserliche, Königliche und des Römischen Reichs Protocolla zu vermercken, auch dem begehrenden Theil davon beglaubten Auszug zu ertheilen angenommen worden. Actum Oßnabrück, den $\frac{2}{12}$ April 1648.

(*) Man findet solchen Aufsatz auch in des Herrn von Meiern Westphälischen Friedens-Handlungen Th. V. S. 723.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gerstlacher, Carl Friedrich,

Unpartheische Untersuchung was es mit dem Religions-Zustande ... in der ...
Grafschaft Sponheim vor eine Beschaffenheit habe

Carlsruhe 1775

2 J.publ.g. 420 m

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10492783-6
VD18 14759683-001